Bavar.
1575

<36700041900018
<36700041900018
Bayer. Staatsbibliothek
A

[illegible]

Bavar. 1575.

Bavaricum ~~pag. 1805.~~ Jurisprudentia.

R.

6 B

Die Landstände von Bayern;

Was waren sie?

Was sind sie?

Was sollen sie seyn?

1800.

BIBLIOTHECA
REGIA
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wahrheit; — aber nur Wahrheit; — aber die ganze Wahrheit. —

Vorrede.

Wenn in unserm Vaterlande Bayern alles steht, wie es stehen soll; — wenn keine innere Staatsgebrechen sichtbar an seinem Wohlstande nagen: dann ist diese, wie viele andere Schriften umsonst geschrieben; — und die Leser, welche jene wohlgemeinte Ueberzeugung haben, dürfen sie ohne weiterem aus den Händen legen. —

Aber es giebt Gebrechen, — es giebt Mißbräuche, deren Folgen wir nur zu sehr fühlen; — es frägt sich nur: wo liegt die Quelle davon? — In der landständischen Verfassung, a) rief eine zwar unbekannte, aber sehr laute Stimme schon vor zwey Jahren. —

Dieser Ruf gab Anlaß zu einer Reihe von Schriften, welche sich alle, mehr oder weniger, mit den Rechten der Landstände beschäftigten. —

Die Landschaft erhielt einen gründlichen, bescheiden partheyischen Geschichtschreiber; b) — sie erhielt einen Vertheidiger, c) der zwar nur mit sehr schwachen Gründen für sie stritt,

a) Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Bayern. 1797.

b) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Bayern. 1798.

c) Ueber die Quellen des wachsenden Mißvergnügens in Bayern. 1799.

stritt, aber mit desto stärkern den Hof angrif, und die Schuld des allgemeinen Mißvergnü- auf ihn schob. —

Man hat einzelne landständische Rechte, welche besonders drückend für das Volk sind, theils mit siegreichen Waffen bekämpft, d) theils mit Witz und Laune angegriffen. e) Selbst die gefoderte Zusammenberufung eines Landtages, f) hat man für die Zukunft nicht abgelehnt, sondern nur die Schuld der bisherigen Unterlassung auf andere zu wälzen gesucht. g)

d) Beytrag zur Geschichte der Frone oder Scharwerk in Bayern, 1798. — Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrl. Rechte in Bayern, 1799.

e) Leben und Thaten des berüchtigten und landverderblichen D. Herkommens, auch Observantius genannt. 1799.

f) Ein neuer Landtag die wichtigste Angelegenheit für Bayern. 1799.

g) Von der Stimmung des Publikums in Betreff der Landschaft und der Landtäge. 1799.

Waren alle diese Schriften nur Geburten des Privatmüssigganges? oder der Echo ernsthafter Verhandlungen zwischen Hof und Landschaft? — Betrafen sie nur die Sache der Partheyen, oder die Sache des ganzen Landes? — Gewiß ist es Sache des ganzen Landes, seine Grundverfassung, das Verhältniß aller Stände untereinander, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten, die rechtmäßigen Schranken der fürstlichen Machtvollkommenheit, die gesetzliche Konkurrenz der Nationalrepräsentanten zu ihrer Ausübung kennen zu lernen. — Warum hier bey einer so allgemeinen Angelegenheit den Partheymann mamachen, — nur die Fehler der einen Seite aufdecken, und die der andern verschweigen, oder gar verhüllen?

Laßt uns die reine Wahrheit — laßt uns die ganze Wahrheit suchen! Laßt uns ohne Vorliebe, wie ohne Abneigung die Frage untersuchen: **worinn besteht die bayerische Staatsverfassung?**

Wir

Wir müssen bey dieser Untersuchung vor allem das Recht von der Thatsache unterscheiden; — die Rechtsfrage heißt: was sollen unsere Landstände seyn? — die Frage der Thatsache: was sind sie? —

Die Gegenwart ist das Kind der Vergangenheit; — die letztere Frage führt also auch nothwendig auf die Frage der Geschichte: was waren die Landstände? wie wurden sie das, was sie itzt sind? — Diese drey Fragen schienen mir den einfachsten Plan einer Untersuchung auszumachen, bey der sich Geschichte, Erfahrung und Räsonnement schwesterlich die Hand biethen, die Gegenwart aus der Vergangenheit — und wenn man sich je schmeicheln darf, daß das Sollen in Werden sich verwandeln dürfte, — die Zukunft aus der Gegenwart auf eine natürliche Art entwickelt.

Es ist hiebey gar nicht nothwendig, sich auf die ausländischen Grundsätze der transcendental. Theorie der Menschenrechte zu berufen;

— ich habe mich ausschließend auf die eingebohrnen Wahrheiten des bayerischen Rechtes und der bayerischen Geschichte eingeschränkt, welche schon seit unfürdenklichen Zeiten des Indigenats unter Uns genießen. —

Ob es auch itzt Zeit ist, von Staatsverfassung zu sprechen? — ich könnte antworten: die Frage ist schon seit langem aufgeworfen; ich habe die zahlreichen Sprecher, die sich darüber hören ließen, schon oben angeführt, meine Stimme ist nur ein kleiner Zusatz zu der schon vorhandenen Masse. Man frage aber vielmehr: ist es Zeit, von der Krankheit zu sprechen, wenn sie dem Kranken höchst gefährlich zu werden droht? —

Die großen Staatsübel unseres Vaterlandes lassen sich nicht läugnen; — die allgemeine Stimme hat sie schon zu laut verkündet; — die wahrhaft Edeln aus den Landständen h) stimmen selbst damit überein; sie läugnen

h) Bittliche Vorstellung mehrerer Individuen des Rit-

nen nicht die Nothwendigkeit einer verbessern- den Veränderung, sie fürchten nur die unab- sehliche Ausdehnung derselben; — sie weigern sich nicht etwas, aber sie weigern sich, und mit Recht, alles und unbedingt aufzuopfern; — noch mehr: wir haben das Glück, einen jener seltenen Fürsten zu besitzen, der mit un- geheuchelter und uneigennütziger Aufrichtigkeit das Beste seines Landes will, mit rastloser Thätigkeit es besorget; — Der erst seit kur- zem mit den Landständen des Herzogthumes Neuburg eine Handlung i) schloß, welche dem Fürsten und den neuburgischen Landständen gleichviele Ehre macht; im Herzogthume Neu- burg wird alle sechs Jahre Landtag gehalten, — der Landtag handelt mit dem Fürsten über die jährlichen Beyträge zu den wahren Staasbedürfnissen; — die landschaftliche Ver-

ord-

Ritter- und Adelstandes in Bayern an die hoch- löbliche Landschaft. 1799.

i) Pfalzneuburg. Deputationsabschied über die neu- burgischen Landes- und Regierungsverhältniße, d. d. München den 5. Oct. 1799. bey Johann Baptist Strobel.

ordnung, welche von einem Landtage zu dem andern über das landschäftliche gemeine Wohl wachet, sitzt in der churfürstl. Landesdirection mit Sitz und Stimme, und hat auf diese Weise immer Gelegenheit, die Verwendung der Staatsgelder selbst zu sehen, die Beschwerden der Landeseinwohner zu hören, und zu beobachten, wie denselben abgeholfen werde; — die Landstände in Neuburg tragen gemäß dieser Handlung gleiche Bürden mit den übrigen Landeseinwohnern, unterwerfen sich einer auf sichern Gründen ruhenden Steuer-Rectifikation, und stellen in Hinsicht auf Grundherrlichkeit, Scharwerke und Zehnten ein Verhältniß her, welches für die Zukunft allen Druck, alle Willkührlichkeiten entfernt; — glücklich das Land, wo Fürst und Landstände Hand in Hand gehen, um den kranken Staatskörper zu heilen!! — Nicht genug: in Bayern ist erst seit einigen Monaten auch ein Staatsminister aufgetretten, welcher die tiefsten und gründlichsten Kenntnisse besitzt, — alles weiß, — alle Mißbräuche aufsucht in ihren Schlupfwinkeln, — nichts fürchtet, —

immerhin die Wahrheit spricht, — dem Fürsten, den Landständen und dem Volke nicht heuchelt, — die Regierung niemals irre leitet, — alle Taugenichtse als das, was sie sind, bezeichnet; — ein Staatsminister, der bey allen diesen großen guten Eigenschaften nichts kostet, und nur den Fehler hat, daß er mancheesmal den übrigen Ministern und Staatsdienern üble Laune macht; — dieser Minister nützt dem Fürsten und dem Lande ungemein, und gewiß weit mehr, als ein ganzes großes geheimes Staatskollegium; — dieser große unbestechliche Staatsminister heißt Preßfreyheit — Publizität; König Friedrich der Große hatte diesen Staatsminister gleichfalls in seine Dienste genommen, und ließ ihm seine freye Stimme, ohngeachtet er ihm selbst manchmals derbe Wahrheiten ins Angesicht sagte; — dieser Minister — Preßfreyheit — Publizität — hält sich nur bey Regierungen auf, welchen es Ernst ist, das Volk glücklich zu machen, und — entweicht aus allen Ländern, wo Privilegien, Egoismus, thörichte Herrschsucht und eitles Gepränge im

Staats-

Staatsrathe die Mehrheit der Stimmen haben; — ich hoffe: der Landesfürst werde diesen Minister immer hören, denn er wird nur mit Bescheidenheit seine Stimme geben, — nur mit Witz und Laune sich äußern, wo es um Abstellung großer Gebrechen, um Vernichtung der Observanz zu thun ist, welche in Bayern noch überall mit ihrem scheußlichen Medußenhaupt erscheint; — Monstrum immensum, immane, ingens, cui lumen (ratio) ademptum. —

Kann wohl ein günstigerer Zeitpunkt, als ein solcher für den Privatstaatsbürger eintretten, seine gesammelten Ueberzeugungen, das einzige Scherflein, welches er auf dem Altare des Vaterlandes opfern kann, der öffentlichen Prüfung darzulegen? — Möge ihm dann nach Verdienst Beyfall, oder nicht achtende Vergessenheit zu Theil werden! —

Erste

Erste Abtheilung.

Was
waren die bayerischen Landstände?

Wer etwas mit Vorsatz suchen und nicht auf gerathewohl herum tappen will, muß zuerst den Grund und Boden, auf den ers zu finden hoffen darf, kennen lernen; er muß sich eine allgemeine Geographie entwerfen, um Ort und Stelle zu bezeichnen, wo der gesuchte Gegenstand gefunden werden kann.

Unsere Frage: wer waren die bayerischen Landstände, löset sich also in diese auf: welches war die Stelle der deutschen Staatsverfassung, auf welcher dieser Wucherbaum, Landstandschaft genannt, aufwuchs und seine Aeste so weit verbreitete? welchen leeren Platz nahm er ein? oder welche andere Pflanzen und Gewächse verdrängte er von ihrer Stelle?

Allein die Staatsverfassung, welche der Landstandschaft vorhergieng, war vielleicht auch selbst nicht die erste und einzige, war vielleicht selbst die Veränderung einer vorhergehenden, diese die Veränderung einer noch frühern: wie weit sollen und können wir in unserer Untersuchung zurückgehen? bis in die nordischen Wälder, aus denen die deutschen Völker einst hervorbrachen und die römischen Provinzen überschwemmten? oder gar bis zum Thurm Babels, von dem aus sich die Menschen zuerst in alle Theile der Welt zerstreuten?

Mit großmüthiger Aufopferung aller prahlhaften Erudition, die sich hiebey zu Markte bringen ließe, wollen wir lieber dem Rathe Horazens folgen, nicht vom Eye der Leda anzufangen, sondern sogleich uns mitten in unsern Gegenstand hineinzuwerfen, und einen festen historischen Punkt zu bestimmen, an dem sich alles folgende mit Genauigkeit anreihen läßt, wenn wir anders einen solchen Punkt ausfindig machen können.

Ein großer Schriftsteller hat gesagt: das erste Blatt im Thukydides, sey auch das erste Blatt aller alten Geschichte. Ich möchte eben so sagen: das erste Capitulare Kaisers Karls des Großen, sey auch das erste Blatt der Geschichte der deutschen Staatsverfassung. Unter diesem großen Monarchen wurden endlich die meisten deutschen Nationen in ein großes

Ganzes verbunden; durch ihn erhielt die, auf die alten Gesetze und Gewohnheiten der einzelnen deutschen Völker gegründete Heerbannsverfassung, ihre vollkommene Zurundung; von ihm an kann man die allmählige Entwicklungen ihrer Vorzüge und Mängel an der Hand einer sichern Chronologie und bey dem Lichte zahlreicher Urkunden, mit Zuverlässigkeit verfolgen; die antiquarischen Fragmente fangen an, sich zu einem Ganzen zusammen zu reihen; die Mythologie verschwindet; es entsteht eigentliche Geschichte.

Dieser Abschnitt in der Geschichte habe nun aber wirklichen Grund, oder er sey blos willkährliche Anmassung, für unser Geschäft ist es gewiß hinreichend, auch nur so weit zurücke zu gehen; und vielleicht bedarf es bey mehrern unsrer Leser eher einer Entschuldigung, so weit, als nicht noch weiter zurücke gegangen zu seyn. Diese Entschuldigung soll darinn bestehen, daß wir uns der möglichsten Kürze befleißen und allen hier unnöthigen Aufwand von Gelehrsamkeit vermeiden.

Die Heerbannsverfassung zerfiel und lösete sich in die Lehnanarchie auf; auf dem Schutte der Lehnanarchie, welche in sich selbst zusammen stürzen mußte, erhob sich die Landeshoheit der deutschen Fürsten; unter und mit der Landeshoheit entstand die landschaftliche Verfassung.

Wir müssen also im ersten Abschnitte die Periode der Heerbannsverfassung, im zweyten die der Lehnanarchie kennen lernen, um im dritten die nun bestimmter gefaßte Frage beantworten zu können:

Was waren die bayerischen Landstände vor und bey Entstehung der Landeshoheit?

Wenn man von Perioden in der Geschichte spricht, so will man damit nicht sagen, daß nichts von den Sitten, Gebräuchen und Einrichtungen der frühern in die spätere übergegangen sey; daß nicht der Baum der spätern Periode die Wurzeln schon in der frühern getrieben habe; vielmehr ist es in der Geschichte, wie in der physischen Natur eben so unmöglich, daß etwas auf einmal entstehe oder vergehe. Aber Ordnung und Klarheit der Darstellung erfodern, daß man jedes Ding in dem Zeitpunkte seines der Reife sich nähernden Wachsthumes betrachte; darauf allein zielen die Abschnitte der historischen Methode, sie sind keine Linien, sondern Flächen, welche sich mehr oder weniger in einander verlieren.

Die Geschichte einer regierenden Familie, ist ganz etwas anders, als die Geschichte des von ihr regierten Staates; die wichtigsten Zeitpunkte der ersten, weichen oft von denen der zweyten sehr weit ab; indessen

bey

bey unserm Gegenstande treffen sie glücklicher Weise zusammen: die Heerbannsverfassung erreichte nach der Absetzung der agilolfingischen Herzoge durch Karl dem Großen, ihre größte Höhe: unter den Herzogen aus den verschiedenen Stämmen, breitete sich die Verwirrung der Lehnanarchie aus; unter den Herzogen aus dem wittelspachischen Hause fieng die Landeshoheit an sich zu bilden. Wem also die ehemalige Art des Geschichtsstudiums, welches mehr darauf ausgieng zu wissen, was der Regent that oder war, als was das Land war oder wurde, geläufiger ist, mag sich in diesem Falle ohne Gefahr des Irrthumes, unsere reale Eintheilung der Perioden, in die ihm gewohntere nominate übersetzen.

Erster Abschnitt.

Periode der Heerbannsverfassung.

Wenn man fragt, was jemand in einem gegebenen Staatssysteme sey, so will man wissen, was für Rechte und Pflichten ihm darinn zukommen.

Alle Rechte und Pflichten im Staate sind aber entweder die des Privaten gegen die verschiedenen Zweige der Staatsgewalt, und wechselsweise; oder die des Privaten gegen andere Private. Jene lernen wir kennen, wenn wir uns über

1) Die Einrichtung des Kriegswesens,

2) Der Gerechtigkeispflege,

3) Die Finanzverfassung,

4) Die Form der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, als die wesentlichsten Theile jeder Staatsgewalt, unterrichten: diese, wenn wir uns

5) mit

5) mit den verschiedenen Ständen der Privaten und ihren Verhältnissen untereinander bekannt machen. Diese fünf Punkte bezeichnen uns die ganze Topik des Terrains, auf welchem wir unsere Untersuchung anzustellen haben.

---

§. 1.

Kriegsverfassung.

Bey Nationen, welche noch unlängst sich aus der Barbarey erhoben haben, bey denen die feinern Künste der Staatsökonomie noch unerfunden, aber auch, wegen Mangel an Erwerbsarten, nicht vertheilter Arbeit und Abganges an baarem Gelde, weniger nothwendig sind; wo Vertheidigung gegen auswärtige Feinde und Erhaltung innerer Ruhe, die dringendsten Bedürfnisse ausmachen, muß auch die Grundlage der ganzen Verfassung auf dem Kriegswesen beruhen. Das wandernde Lager hat sich zwar in ein stehendes verwandelt, der Krieg mit dem Ackerbau verbunden; aber immer haften noch die Spuren des Lagers auf dem Felde, und die des Krieges auf den Geschäften des Friedens.

In der fränkischen Monarchie gab es einen doppelten Kriegsfuß, den des beweglichen, und den des ruhenden Militärs: das erste erhielt Besoldung, und mußte immer zum Aufbruche bereit seyn; das zweyte wurde nur zur Vertheidigung des Landes (zur Landwehre), später, nachdem die Hierarchie eine Art von Superiorität über den Staat erhalten hatte, auch zur vorgeblichen Vertheidigung der Religion und jederzeit auf eigne Unkosten, aufgeboten; der Dienst von jenem war auf keine Zeit, von diesem auf ein halbes Jahr beschränkt: das erste hieß das Gefolge, das zweyte der Heerbann.

I. Alle freyen Landeigenthümer zusammen genommen a) machten den Heerbann aus; ihre Unter- und Oberrichter (Centenarii und Grafen) waren die Hauptleute und Oberste; der Herzog der General. Jeder Bannalist mußte sich selbst mit seiner Rüstung versehn; auf das geschehne Aufgebot zur Landwehre rüsteten vier halbe Hof-Inhaber den Fünften, zwey ganze Hof-Inhaber den Dritten aus; auf zwölf Höfe mußte einer im Harnisch erscheinen; b) die Geistlichen und Kirchen stellten gewöhnlich den Heerwagen (das Kriegsfuhrwesen) her; nur ein Hof blieb jeder Kirche frey. Der Graf hielt die Rotte seines Gaues; die Urkunde davon war, in diesen unschreibenden Zeiten, eine kleine

ne Abgabe an ihn, ein Huhn, ein Ey, oder etwas dergleichen, was ihm bey der jährlichen Musterung, der Harnischbeschau, gereichet werden mußte (der Grafenschatz): ihm kam es zu, alle Bannalisten seines Bezirkes von Zeit zu Zeit zu mustern; die nothwendigen Kriegsarbeiten, Befestigungen, Strassen = Brückenbau u. s. w. anzuordnen, und die Dienstsäumigen zur Strafe zu ziehen. Weiter als über Kriegsdienste und Kriegsschaarwerke erstreckte sich aber seine Gewalt nicht; ausser diesen waren ihm die Landeigenthümer weder ihrer Person, noch ihrem Gute nach zu irgend etwas verpflichtet: und auch diese Dienste wurden nicht seiner Person oder seinem Gute, sondern nur seinem Amte geleistet: vielmehr war er selbst, so bald er nicht mehr Graf war, zu den nämlichen Diensten wie andere verbunden.

II. Ganz eine andere Einrichtung hatte das Gefolge, oder wenn wir den Namen späterer Zeiten vorgreifungsweise gebrauchen dürfen, das Lehn = Militär, (oder um noch weiter vorzugreifen, und eine nur zum Theil schickliche Benennung zu gebrauchen, die Linientruppen der damaligen Zeiten). Der Lehnherr rüstete sein Gefolge auf seine Unkosten aus, und nährte es entweder an seinem Hofe, oder wies ihm statt der Besoldung Güter, unter der Bedingniß der fortwährenden Bereitschaft zum Kriegsdienste, wann oder

wohin

wohin er sie inner oder ausser Landes aufbieten würde, an: dagegen mußten sie ihm Huld und Treue versprechen; sie waren in allen ihren Handlungen persönlich von ihm abhängig; sie mußten sich an seinen Hoftägen (Curiae) bey ihm einstellen; vor ihm nach dem Ausspruch ihrer Gleichständigen Recht nehmen; die Gesetze, nach welchen sie gerichtet wurden, waren wie es bey jedem stehenden Kriegsheere die Disciplin fodert, viel strenger, als die für andere freye Landeigenthümer: dagegen waren sie für ihr Lehngut von dem Gerichtsbanne des Grafen ausgenommen. Nach ihrem Tode nahm der Lehnherr ihr Heergewedel (die ihnen anvertraute Rüstung) wieder zu sich, wie jezt der Hauptmann die seiner Gemeinen: sie hießen daher ihrer persönlichen Abhängigkeit wegen liti, litones, Leute, Mannen, homines, sui, juniores, bassi, vassi, vassalli; der Lehnherr aber Senior, Seigneur. Die Macht eines Großen bestand darinn, ein zahlreiches Gefolge; und die Macht eines Königes darinn, viele große Lehnherrn unter sich zu haben. c)

Da die Kirche durch die ertheilte Erlaubniß, durch Schankungen oder Vermächtnisse freye Landgüter zu erwerben, mehrere derselben an sich gebracht hatte, dadurch aber der Heerbann merklich geschwächt worden wäre, so mußte auch hier für den öffentlichen Dienst

ge-

gesorget werden; ein Hof wurde jeder Kirche frey gegeben; für die übrigen mußten die Mannen der Kirche unter einem, von dem Könige gesetzten Vogte, in den Krieg ziehen.

Ein Theil des Gefolges war nicht so fast für den Kriegsdienst, als für den häuslichen Glanz des Lehnherrn bestimmt; sie kommen unter dem Namen Ministerialen (Hofgesinde) vor; viele zusammen heißen auch die Familie eines Herzogs, Bischofs, Grafen u. s. w.

Es gab also auch eine doppelte Klasse von Staatsbeamten, welche immer wohl unterschieden werden müssen: Amtsherzoge, Amtsgrafen und Vögte über die freyen Landeigenthümer (Bannalisten, Wehren); dann Dienstherzoge, Dienstgrafen über die Vasallen.

Nach dem natürlichen Gefühle war mehr Ehre darinn ein freyer Wehre (Landeigenthümer), als eines andern Vasall zu seyn: was den bayerischen Herzog Thassilo sonderlich empörte, war nicht das Band der subordinirten Conföderation gegen den fränkischen König, sondern daß man ihn gezwungen hatte, ein Homo des König Pipins zu werden, wodurch er aus einem Amtsherzoge zu einem Dienstherzoge herabgewürdigt und zur Huld und Hörigkeit verpflichtet worden

war:

war: auch ärgerte sich der reiche Welf Ettiche II. gewaltig über seinen Sohn Heinrich, welcher für die Kleinigkeit einer Belehnung von 4000 Höfen sich zu einem Manne des Königs gemacht hatte: allein diese Scham verlohr sich bald; die Vortheile, welche die Könige von einem großen Gefolge hatten, die Nähe um ihre Person, der davon zurückstrahlende Glanz und zu erwartende Vortheil, die Neigung einer mit den Künsten des Friedens noch unbekannten Nation zum abwechselnden Müssiggange und Kriege, und zum Leben von der Beute, welche der Lehnherr mit den Vasallen theilte, trieben beyde Theile immer mächtig an, die Hörigkeit zu erweitern, und die Scham über die persönliche Abhängigkeit zu vermindern.

Wer sich nicht im Heerbanne oder in einem Gefolge befunden hätte, würde im ganzen Reiche rechtlos gewesen und der Willkühr des Königs anheim gefallen seyn: allein auch hievor war gesorgt: war der Rechtslose ein durch das Land ziehender Fremder, ein Kaufmann, Reisender u. s. w., so gab ihm der König Geleite und damit durchgängige Sicherheit; war er ein Eingebohrner, so nahm ihn der König unter seinen Schutz (Mundiburdium), den er gleichfalls durch von ihm benannte Beamte, die Schutzvögte, ausüben ließ, auf: an den Schutzvogt hatten die

Mundmänner eine gewisse Abgabe zu erlegen, vor ihm nach dem Ausspruche von ihres Gleichen zu Rechte zu stehen, unter ihm zum Kriegsdienst auszuziehen.

Anmerkungen.

a) Es liegt bey dieser Einrichtung eine sehr richtige Idee zu Grunde: jeder wer einen Theil des Landes besitzt, muß auch zur Vertheidigung dieses Landes beygezogen werden, und man kann ihm nicht erlauben, einen Miethling für sich zu stellen, der nicht das nämliche Interesse an dem Wohl des Ganzen, wie der Selbstbesitzer nehmen kann: jeder Gutsbesitzer bleibt also für seine Person und für sein Gut dem Staate fortwährend verpflichtet, für jene des persönlichen Dienstes halber, für dieses um es beständig in einem Stande zu erhalten, der ihn jenen zu leisten fähig erhält. Aber diese Idee ist bey fortschreitender Landcultur und bey öfterer Wiederkehr von Kriegszügen, besonders wenn diese in die Ferne gehn und länger dauren, in der Ausübung unanwendbar; der Hausvater kann jezt nicht mehr von seiner Haushaltung weggenommen werden, ohne seinen besondern und dadurch auch den öffentlichen Wohlstand zu Grunde zu richten. Die Herstellung eines starken Kriegsfußes, ohne der Cultur zu schaden, ist ein bisher unaufgelösetes, vielleicht wirklich unauflösbares Problem.

b) Jtzt würde die Aufbietung des dritten Mannes von allen freyen Besitzern eigner Höfe, da ihrer, Adelich und Unadeliche zusammen, vielleicht kaum 600 sind, eine sehr unbedeutende Landesvertheidigung liefern; ehehin machte der Heerbann in Bayern eine Armee aus, weil auch fast alle Güter freye Eigenthümer zu Besitzern hatten. Eine Heerbannsarmee damaliger Zeiten von nicht mehr als 10000 Mann, setzte wenigst 30000 freye eigne Höfe voraus. Wollte man jetziger Zeiten die Stände als Inhaber beyläufig der Hälfte der Höfe, nach dem Heerbannsgesetze zur Stellung des dritten Mannes anhalten, so dürfte sich herauswerfen, daß sie ein Korps von beyläufig 5000 Mann auf ihre Unkosten zu stellen und zu unterhalten verbunden wären.

c) Der Lehnsoldat mußte natürlicher Weise streitfähiger und kriegslustiger, aber auch mehr Freund des Müssigganges ausser dem Kriege, der Raubsucht im Kriege, feiler und knechtischer als der Bannaliste seyn: nur er hatte einen Herrn; huldigte ihm; kniete vor ihm; war der Todesstrafe unterworfen. Die Folgen davon werden wir später sehn.

---

§. 2.

§. 2.

Gerichtsverfassung.

Die Gerichtsverfassung hieng mit der Kriegsverfassung sehr enge zusammen; unter wessen Befehle jemand zu Felde zog, unter dessen Gerichte stand er auch der Regel nach im Frieden: Der Gerichtsstand für die freyen Landeigenthümer (die Wehren) war also in geringern Sachen der Centenarius, Vogt, in größern der Graf; für die Vasallen das Hofgericht (Curia) des Lehnherrn; für die Schutzverwandten der Schirmvogt: für die Staatsbeamten, Grafen, Bischöfe, Herzoge der König oder sein Gesandter.

Den Gegenständen nach theilte sich die Gerichtsbarkeit in die bürgerliche und Strafe-Gerichtsbarkeit: Jene, das ist der richterliche Ausspruch über liegendes Eigenthum und Freyheit der Personen, gehörte ausschließend dem Grafengerichte, weil es dem Grafen oblag, zu sorgen, daß ohne sein Wissen weder eine zum öffentlichen Dienste bestimmte Person, noch ein dafür haftendes unbewegliches Gut der allgemeinen Liste entzogen werde.

In Rücksicht der Strafgerechtigkeit hatten unsere Vorfahren Begriffe, welche von unsern Criminaltheo-

rien sehr weit abweichen. Unsere heroische Entschlossenheit, den Störer der öffentlichen Sicherheit dadurch kurzweg für die Zukunft unschädlich zu machen, daß wir ihn in das Land der Verstorbenen verweisen, aus dem Niemand mehr zurücke kehrt, war ihnen noch nicht in den Sinn gekommen: sie hatten eine doppelte Strafgerechtigkeit, eine zum Frieden und Vergleiche, und die andere zum Tode: wer sich an der Sicherheit anderer durch Beschädigung am Leibe oder Leben, oder am todten oder lebendigen Eigenthume (Viehe und Sklaven) vergriffen und dadurch der Rache des Beschädigten und seiner Angehörigen ausgesetzt hatte, wurde zuerst dazu angehalten, dem Beschädigten den gesetzlich bestimmten Ersatz, und dem Gerichte die bestimmte Buße zu erlegen; unterwarf er sich diesem gerichtlichen Ausspruche, so wurde er wieder in den öffentlichen Staatsschutz aufgenommen und jede Privatrache mußte aufhören: unterwarf er sich nicht, so erklärte er sich dadurch selbst als gesetzlos und als Feind der Gesellschaft; als solcher verfiel er in die Hand des Königs und wurde von ihm nach Willkühr behandelt; dieß war der zweyte Zweig der Strafgerichtsbarkeit, der zum Tode.

Die letztere war dem Könige allein vorbehalten; er übte sie theils durch den ordentlichen Gesandten (Missus), theils durch besonders dazu beauftragte Kom=

Kommissarien (Missi per tempora discurrentes) aus. Im Anfange war nur der fortgesetzte Friedensbruch der Gegenstand dieses Gerichtes, und alle andere Verbrechen konnten ausgesöhnt werden; später wurden immer mehrere Gegenstände in die Sphäre der Todesstrafen hinein gezogen, wie wir weiter unten hören werden.

Die Strafgerichtsbarkeit zum Frieden theilte sich ferner nach den Graden der Straffälle in die niedere und höhere; diese übte der Graf, jene die Centenarii (Vicegrafen, Vögte, später die Dorfrichter genannt) aus; und zwar war ihre Gerichtsbarkeit auf die Fälle beschränkt, deren Strafe nicht über 72 Pfenning betrug; alle höhere Strafen, und besonders jede Einmischung in Freyheit und Eigenthum, war ihnen untersagt. a)

Das Wesentliche der Gerichtsform war, 1) daß jeder nur in seinem Vaterlande, nach den Weisungen von Seinesgleichen gerichtet werden konnte; 2) daß alle Gerichte öffentlich gehalten wurden; diese Form reichte von dem Hofgerichte des Königs bis zu den Leibeignen herunter. Der Richter war eigentlich nur Direktor des Gerichtes; er leitete die Führung der Sache; das Urtheil wurde von Schöppen, welche mit dem Beklagten gleiches Standes seyn, also auch gleiches Interesse mit ihm haben mußten b), und deren

Wahl nicht von dem Grafen, als dessen Einfluß dadurch zu groß geworden wäre, abhieng, auf seine Umfrage gefällt, und sodann von ihm ausgeführt.

Anmerkungen.

a) Man irrt in der Beurtheilung des Gerichtswesens der mittlern Zeiten immer im Dunkeln herum, wenn man seine Stufen und Gegenstände nicht wohl unterscheidet: und zwar 1) die kleinen Wändel, persönliche Sprüche um Raufen, Schlagen ohne Blutvergießung, geringere Scheltworte, Uebertreiben, Ueberätzen, Ueberackern, Ueberzaunen, Uebermähen, Ueberschneiden und andere dergleichen ungefährliche (quae sine proposito fiunt) Verbrechen; 2) die großen Wändel, die aber nicht an den Hals (zur Todesstrafe) gehen, als Inzicht, grobe Schmähworte, Frevel, Heimsuchung, Vergewaltigung, Lähmen, Beinschrot, Blutreusen, Uebermarchungen, welche über 72 Pfenninge oder 6 Schillinge (nach jetzigem Münzkurse beyläufig 8 fl.) ausmachen, gestraft wurden; 3) der gräfliche Blutbann, über Mord, Diebstahl und Nothzucht, welche ehemals auch, wenn der Thäter sich der gerichtlichen Strafe unterwarf, mit Geld oder Geldeswerth gebüßet werden konnten, und erst später mit dem Tode bestraft wurden; 4) der legatarische ausserordentliche Blutbann gegen

die,

die, welche sich der öffentlichen richterlichen Gewalt widersetzen: 5) die legatarische Oberaufsicht über die Grafengerichte, die Oberaufsicht der Grafen über die Untergerichte; 6) die bürgerliche Gerichtsbarkeit über persönliche Freyheit, Grund und Boden, und Gant desselben; 7) die (zum Kriegswesen gehörige) Reise, Folge und Musterung; 8) die (zum Kriegs- und Finanzwesen gehörige) Kriegs- und Hoffrohnen (Landscharwerke), und Steuereinnahmen. 9) Der Ausdehnung nach erstreckte sich die Gerichtsbarkeit entweder nur auf die, welche dem Richter auch mit ihrem Grundeigenthume zugehörten; oder 10) ohne Rücksicht auf das Grundeigenthum auf alle in einem gewissen Bezirk begriffene. Die meisten dieser Unterscheidungen sind in dem Begriffe Hofmark zu großem Nachtheile der landesherrlichen Rechte, zusammen geworfen und vermenget worden, wie wir weiter unten sehen werden.

b) Dieser Theil der alten Gerichtsform, das wahre Bollwerk der bürgerlichen Freyheit, der einzige Schutz gegen richterliche Unterdrückung, ist für den Landbewohner in ganz Europa, ausser England, verlohren gegangen: und ehe sie nicht wieder hergestellt wird, und dadurch der Bauer eine gewisse Ehre, und einen Grad von Selbstständigkeit, von der allein der Trieb

sich und seinen Zustand zu vervollkommnen ausgeht, erhält, sind alle die gepriesenen Anstalten zur Cultur der Menschen und Länder wenig mehr, als eitle Phantome.

§. 3.

Finanzverfassung.

Da das Vermögen der Nation meist in liegenden Gründen, und nächst diesen in der Zahl der Leibeignen, dann des Nutz- und Lastviehes, am wenigsten im baaren Gelde bestand, so muste auch die Finanzverfassung eine dieser Lage der Dinge anpassende Form annehmen.

Die Staatsabgaben sind vornehmlich zur Besoldung der Staatsdiener, zur Führung oder Abwendung der Kriege, endlich zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten erforderlich: für alle drey Finanzzweige war auf eine eigne Art gesorget.

I. Staatsbesoldungen.

Die unsern Zeiten so geläufige Prätension, ein Amt darum zu suchen und zu führen, um davon seinen

nen Lebensunterhalt zu gewinnen, war den damaligen Zeiten unbekannt. Nur der Mann von eignem Vermögen schien damals andern und däuchte sich selbst fähig zu seyn, ein öffentliches Amt mit Ehre und Ansehen führen zu können, eine kleine Entschädigung für die Versäumniß des Eignen über die Besorgung des Staatsdienstes, schien allein die Forderung eines gemeinen Beytrages zu rechtfertigen.

Der König, als das Oberhaupt der großen Staatsconföderation und der erste Beamte des Staats, war selbst der größte Landeigenthümer: allenthalben im Reiche hatte er seine ihm eignen Mayerhöfe (Villas) welche er unter der Aufsicht von ihm angestellter Mayre (Villines) von Leibeignen bauen ließ, und woher er die gewöhnlichen Bedürfnisse seines Hofes zog.

In einigen Provinzen waren bey der ersten Eroberung die alten Einwohner bey ihrer gänzlichen Freyheit belassen, in andern der Sklaverey unterworfen, in einigen aber auch wenigst zum Theil obwohl der Person nach frey, doch mit einem gewissen jährlichen Tribute (tributales, censiti) belegt worden; dieser Tribut floß gleichfalls in die königliche Kasse.

Es giebt einige Gegenstände, bey deren Verwaltung entweder eine so große Einförmigkeit erforderlich

oder ein so großer Mißbrauch zu besorgen ist, daß man sie der vielartigen Leitung der Privat-Willkühr nicht wohl überlassen darf; andere, deren Verwaltung im Ganzen zwar von großer Wichtigkeit, unter einzelne zerstreut aber für jeden derselben von geringer Bedeutung ist. Von der ersten Art sind die Münze, das Zollwesen, die Bergwerke, die Handelsmärkte; von der andern das hohe und schädliche Wild in weit ausgedehnten Forsten: die einzelnen Staatsbürger konnten daher nicht sehr abgeneigt seyn, die Besorgung und den Ertrag dieser Gegenstände unter dem Namen der Regalien, doch ohne Nachtheil ihres Privat-Eigenthumes und seiner Benutzung, der höchsten Macht im Staate zu überlassen.

Die Verwaltung dieser Finanzzweige und die Sammlung der davon abhängigen Erträgnisse, war besondern königlichen Beamten (als Procuratoribus fisci regii) unter der Controlle des Legaten aufgetragen.

Sämmtliche Reichsgenossen machten dem Könige jährlich ein Geschenk, von der ehemaligen Zeit der allgemeinen Volksversammlungen May- und Herbststeuer genannt, welche mehr als ein Zeichen ihrer Ergebenheit (devotio), dann als ein Tribut betrachtet werden mußte.

Von

Von sämmtlichen Gerichts-Straffällen kam gleichfalls ein Theil in die königliche Kasse; wozu noch die Ablösungen wegen Befreyung von dem Heerszuge und die Strafgelder wegen Ausbleibung vom Heerszuge (Heersschlitz) kamen.

Die Gefälle von diesen beyden Zweigen, so wie die Schutzpfenninge von den königlichen Mundmännern lieferten die Grafen und Vögte jeder von denen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Reichsgenossen, an die königliche Kasse ein.

Auf seinen Reisen wurde der König mit seinem Hofe von den Reichsgenossnen mit Fuhrwerk und Beköstigung frey gehalten.

Der königliche Gesandte war gleichfalls auf seinem Umritte Kost und Fuhrwerk frey.

Der Graf erhielt den Grafenschatz; einen jährlichen Beytrag an Naturalien; freye Verpflegung bey den Grafschaftsversammlungen; und seinen Antheil an den Strafgefällen. a)

Der Schutzvogt ebenfalls freye Verpflegung und Antheil an den Strafgefällen. a)

II. Kriegsabgaben.

Zum Kriege für die Landwehre mußte sich jeder Bannalist auf ein halbes Jahr die Rüstung, auf ein Vierteljahr die Lebensmittel mitbringen, das zweyte Vierteljahr hoffte man auf Feindsboden und von der Beute zu zehren: die nicht mitziehenden mußten zu dieser Rüstung beytragen; auch wurde ein Fouragebeytrag in Naturalien von allen Reichsgenossen eingefodert, so wie die Kriegsarbeiten durch gemeine Dienste hergestellt.

Die Vertheilung der Kriegslasten wurde von dem Legaten oder einem besondern Heerbanns-Commissair (Heribannator) besorgt, und über die Unterschleife der Grafen und Vögte gewacht.

Die Vasallen waren auf die Großmuth ihres Lehnherrn und auf die Hoffnung der Beute angewiesen.

III. Oeffentliche Anstalten.

Wenn schon das dringendste Bedürfniß einer Staatsverfassung das ist, für die öffentliche äußere und innere Sicherheit zu sorgen, und dazu die der höchsten Gewalt anvertrauten Zwangsmittel zu gebrauchen, so äußert sich doch bey dem Fortschritte der Cultur gar bald, daß um zu ihrem Zweck sicherer zu

gelan=

gelangen, sie auch der Meinung, der innern Ueberzeugung bedürfe, auf welche Zwangsmittel keinen Einfluß haben, welche also nur durch öffentliche Anstalten geweckt, gestärkt und erhalten werden muß. Dahin gehören die verschiedenen Lehranstalten, besonders die der durch Religion verstärkten sittlichen Belehrung, welche die Staatsgenossen dahin bringen soll, das mit Willen für eignes und anderer Wohl zu thun, wozu äußere Zwangsmittel nicht angewendet werden können oder dürfen.

Eben so können die Staatsgenossen Foderungen gegen einander haben, welche, für so billig sie auch vor einem Gewissenshofe erkannt werden mögen, doch in der Anwendung, wenn sie durch öffentlichen Zwang durchgesetzt werden sollten, nie, ohne Unordnung und selbst Ungerechtigkeiten nach sich zu ziehen, realisirt werden können. Dahin gehören die Unterhaltung der Armen, die Versorgung der Kranken, die Verpflegung der Reisenden u. s. w.

Auch ist es theils human, theils selbst für das öffentliche Wohl von sehr bedeutendem Einflusse, den Privatäußerungen des geistigen Triebes, er mag jetzt nach dem Geiste der Zeiten auf mystische Contemplation, oder auf nützliche Künste und Wissenschaften

fal=

fallen, seinen Spielraum nicht zu sperren, so lange er sich nicht bis zum Gemeinschädlichen ausdehnt.

So wenig man aber bey diesen Gegenständen mit Gewalt theils wirken darf, theils wirken kann, so wenig erlaubt doch auch die Kenntniß des menschlichen Herzens, sie gänzlich dem guten Antrieb und der zufälligen Einsicht der Einzelnen zu überlassen. Unsere Vorfahren sonderten sie also von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung (unter dem nicht unschicklichen Namen causae piae) ab, und stellten besondere Beamte unter der Oberaufsicht des Staates für sie auf.

Der Fond dazu wurde nicht durch eine anbefohlne Steuer, sondern durch eine fortdauernde freywillige Collecte gesammelt, wobey die Staatsoberhäupter selbst das Beyspiel der größten Freygebigkeit gaben. Eine Collecte in jenen goldarmen Zeiten heißt: man erlaubte liegende Güter zu dem geistlichen Fond zu schenken; das ist: Bisthümer, Pfarren, Kirchen, Klöster, Schulen, Spitäler u. s. w. zu stiften: eine Erlaubniß, welche nur zu häufig benützt wurde.

Hatte die Kirche vielleicht ihre Collecten zu weit ausgedehnt, oder war es wirkliche Staatsnoth, oder sind auch die eingewurzeltesten Meinungen gegen die Habsucht des Starken, welcher jeder der nicht selbst

die

die Waffen führt, blosgestellt ist, kein hinreichendes Bollwerk? genug, unter dem Vorwande der Kriegsbedürfnisse, wurde der geistliche Fond seiner meisten Güter wieder beraubet, man wuste die Kriegsmänner nicht anders zu belohnen, als daß man ihnen Kirchengüter einräumte. Ein Regent, welcher einerseits jener eisernen Noth nicht gebieten konnte, andererseits die öffentlichen Lehr- und Armenanstalten nicht zu Grunde gehn lassen wollte, mußte auf ein Surrogat denken. Dieses Surrogat war der Zehend, welcher von allen Gründen, die königlichen selbst nicht ausgenommen, gegeben werden mußte. Der Ertrag davon wurde in vier Theile getheilt; einen für den Bischof, den zweyten für die Geistlichkeit in der wirklichen Seelsorge; den dritten für die Gebäude; den vierten für die Armen. b)

Die Verwaltung des geistlichen Departements war nach dem Modell des weltlichen geformet: was dort der Herzog, Graf und Centenarius waren, waren hier der Erzbischof, Bischof und Pfarrer; statt der Grafschaftversammlung, war hier die Send (Synodus), eine Art geistlichen Gerichts, daß der Bischof oder der Archidiakon umrittweise hielt, und wobey sie frey verpflegt werden mußten: die Oberaufsicht und Controlle über die Bischöfe führte der Legat,

so wie über die Grafen, und sie waren, wie letztere, vor seinen Provinzialversammlungen zu erscheinen verpflichtet. c)

Anmerkungen.

a) Diese Art der Besoldung der Staatsdiener durch Strafgelder und freye Verpflegung, war zwar in einem Geldarmen Lande die natürlichste, aber auch sehr drückend, willkührlich und theuer; wie nachfolgender Küchenzettel (tractatoria, königliche Vollmacht) beweiset: dieser nach mußten im königlichen Dienste täglich gereichet werden einem

	Bischofe	Abbten oder Grafen	blosen Vasallen
Brode	40	30	17
Frischlinge	3	2	1
Eimer Bier	3	2	1
Schweine	1	1	1
Hühner	3	3	2
Eyer	15	15	10
Müdde Haber	4	3	2

b) Dieses ist der einzig wahre Ursprung des Zehends, dieser so wichtigen, Culturverderblichen Abgabe, als einer allgemeinen vom Staate gebotenen Abgabe. Der Zehend ist ein öffentlicher Staatsfond für die allge-

gemeine Belehrung und für die Unterstützung der Armuth; wenn er auch schon jetzt seine ursprüngliche Bestimmung verlohren und die Natur eines Privatrechtes angenommen hat, so ist es doch nöthig, an seinen Ursprung zu erinnern, und dadurch die Zurückführung der abgeleiteten Canäle in den Hauptstrom offen zu erhalten, das ist, dem Staate das Recht zu bewahren, diese öffentliche Abgabe, welche wie immer in Privathände gekommen, gegen billige Entschädigung der Besitzer wieder an sich zu ziehn, und zu dem ursprünglichen Zwecke zu verwenden.

c) Damals waren die Geistlichen im wahren Verstande als Staatsbeamte zu betrachten, und verdienten also den Einfluß, den man ihnen auf bürgerliche Geschäfte zugestand. Da sie sich aber durch ihr Immunitäts-Privilegium nach und nach vom allgemeinen Bande losmachten, und einen Staat im Staate bildeten, so mögen sie sich selbst die Schuld des Mißtrauens, das die Regierungen auf sie setzten, zuschreiben, und so lange bis sie in die allgemeine Gesellschaft zurücke kehren, tragen.

---

§. 4.

§. 4.

Oeffentliche Versammlungen.

Wenn durch die Kriegsverfassung die äusserliche Sicherheit hergestellt, durch eine gute Gerichtsverfassung die bürgerliche Freyheit des Staatsgenossen gesichert ist, so bleibt für ihn noch die wichtige Sorge übrig, auch seine politische Freyheit zu versichern, ohne welche er immer in Gefahr steht, die den Staatsdienern anvertraute Gewalt von ihnen zu seinem Nachtheil mißbraucht zu sehen. Diesen Zweck kann er nur dadurch erreichen, daß er Verfassungs gemäß immer einigen mittel- oder unmittelbaren Antheil an den Staatsgeschäften der Gesetzgebung und der Wahl der Beamten nehme.

Unsere deutschen Vorfahren waren keine Freunde von dem Schatten des Geheimnisses; die ihnen beliebte Form ihr Staatsbürgerrecht auszuüben, war die öffentlicher Versammlungen, in welchen die betreffenden Geschäfte vorgetragen, berathschlagt und beschlossen werden mußten. Dieser Versammlungen waren viererley.

I. Municipalversammlungen.

Die freyen Gutsbesitzer, welche die Lage ihrer Güter in nachbarliche Verhältnisse brachten, versammelten sich an bestimmten Tagen unter dem Vorsitze eines selbstgewählten Vorstandes, um über ihre gemeinschaftlichen Geschäfte, dem Genuß von Weide, Holz, Benutzung der Quellen, Bäche, Wege und Strassen und dergleichen (später über gemeinschaftliche Mühlen, Schmidten, Bäder) zu berathschlagen; sie machten ihre Lokal-Verordnungen hierüber; bestellten Aufseher, setzten für die Uebertretter Strafen fest, deren Ertrag sie entweder unter sich vertheilten, oder ihrem Vorstande als einige Entschädigung anwiesen. a)

Wenn diese Municipalsitzung (um einer alten Sache einen neuen Namen zu geben) sich constituirt hatte (gespannt war), so kam dem Vorstande (Richter, Holzgrafen), so lange sie dauerte, die Polizeygewalt, und das Recht für die dabey vorfallenden Unordnungen Buße zu nehmen; so wie den Mitgliedern (Markgenossen, Commarcani), wie billig, da es nur um Sachen ihres Privatinteresses zu thun war, das einer vollkommnen Autonomie zu.

II. Graf-

II. Grafschaftsversammlungen.

Der Grafschaftsversammlungen waren zweyerley; die gebotenen und ungebotenen (sie hiessen placitum, mallum, Ding). Die ungebotnen Dinge wurden gewöhnlich des Jahres dreymal an dem von dem Grafen bestimmten Orte gehalten; dabey waren alle, welche ein zur Grafschaft gehöriges Wehrgut besassen, zu erscheinen schuldig; es wurden darauf die die ganze Grafschaft betreffenden Geschäfte behandelt; zugleich war die Musterung (Harnischbeschau) damit verbunden; der Graf constituirte die Versammlung und gebot Friede, dessen Störer in eine festgesetzte Strafe verfielen; die Mitglieder mußten ihm den bestimmten Beytrag an Kost (Atzung) und Futter reichen, und das Fuhrwerk bestreiten.

Die gebotenen Grafendinge waren die vom Grafen oder durch die Gewohnheit bestimmten Gerichtstage, wobey nur die klagenden und vorgefoderten Partheyen und Zeugen, nebst den gewählten Urtheilsschöpfen zu erscheinen gehalten waren; wurden aber eben so wie die erstern öffentlich gehalten.

III. Provinzialversammlungen.

Alle Jahre hielt der Gesandte (Legatus, Missus) welcher die Person des Königs unmittelbar vorstellte, eine Versammlung mehrerer Grafschaften, welche zusammen seinen Legationsdistrikt ausmachten; Bischöfe, Grafen, Vögte und ein Theil der Schöpfen, als Volksdeputirte ihrer Grafschaft, waren dabey zu erscheinen verpflichtet, alle Freyen berechtigt: dort wurden alle Klagen der einzelnen angehört; Fälle, welche über die Gerichtsbarkeit der Grafen hinausgiengen, entschieden, oder zur königlichen Entscheidung instruirt: Provinzialverordnungen, um der Genehmigung des Königs vorgelegt zu werden, entworfen; die vom Könige erlassenen Gesetze bekannt gemacht, angenommen, registrirt. b)

IV. Reichstag.

Mit den Aufträgen dieser Provinzial-Landtäge, begab sich jeder Gesandte an den königlichen Hof: dort in der Versammlung der königlichen Staatsbeamten von verschiedenen Provinzen, welche zusammen den Reichstag ausmachten, wurde über die allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Reiches berathschlagt; die wichtigsten Streithändel entschieden; allgemeine Gesetze für Staat und Kirche abgefaßt; die Ernen-

nungen zu den höchsten Aemtern gemacht, und so, als von einem Centralpunkte aus, der ganzen Staats-maschine die Bewegung ertheilt.

Anmerkungen.

a) Diese Versammlungen machten später die sogenannte Ehehaften, Ainungen aus; pacta conventu, statuta communitatis unanimi consensu condita acceptata & approbata, wie sie schon Haltaus beschrieb; Dorf-Ordnungen, Dorf-Polizey. Sie stehen in keinem nothwendigen Zusammenhange mit der bürgerlichen oder Strafgerichtsbarkeit, oder mit der Obergrundherrlichkeit. Der Verfasser einer akademischen Abhandlung über die Ehehaften (Carl von Vachiery), welcher sie von der Grundherrlichkeit ableitet, hätte sich von seinem Irrthum dadurch leicht überzeugen können, daß es Spuren von Ehehaften genug giebt, welche sich nicht nur über die eigenen Unterthanen des Ehehaft-Richters, sondern auch über die anderer Grundherrn erstrecken. Die Verbindung des Ehehafgerichtes mit der Grundherrlichkeit ist also nur zufällig, und mag auch oft genug mißbraucht worden seyn, um sich zum Eigenthümer eines Waldes oder Fischwassers aufzuwerfen, da man vielleicht nur

das

das Recht hatte, bey der Wahl des Holz = oder Fisch= hayen zu präsidiren.

b) Die Grafschaftversammlungen sind zum großen Nachtheil des allgemeinen Wohles gänzlich verschwunden; von den Provinzialversammlungen, welchen die eigentliche Gesetzgebung unter der Sanction des Königs zukam, hat sich nur eine schwache Spur in den Kreistägen erhalten; die jetzigen Landtäge unterscheiden sich von jenen sowohl in Rücksicht der darauf zu erscheinen berechtigten, als dazu verhandelnden Gegenstände sehr weit, waren aber doch anfänglich ein an jener Stelle getretnes sehr mächtiges Bollwerk gegen die Allgewalt eines Einzigen, welcher sich deutsche Völker nie gutwillig unterworfen haben.

---

§. 5.

Personen-Stand.

Der Personenstand sämmtlicher Einwohner des fränkischen Reiches, war also folgender:

Sie waren Leibeigne oder Freye:

Die Freyen waren hörig oder ganz frey:

Es gab einen Adel unter den Freyen.

I. Leibeigne.

Auf der untersten Stufe standen die Leibeignen; sie waren das Eigenthum ihres Herrn, wie sein Last- und Nutzvieh, und giengen den Staat nur in so fern an, als er sie ihrem Herrn so, wie anderes Eigenthum gewährte, und die Religion ihnen eine menschliche Behandlung verschafte: eine bürgerliche Gerichtsbarkeit über sie war undenkbar, weil sie kein Eigenthum hatten; in Straffällen standen sie unter dem Richter ihres Herrn; jeder Hausvater hatte so viel Strafrecht über sie, als der Hausdienst erfoderte. Sie wurden theils zu Haus- und Felddiensten bey dem Hofe, den der Herr selbst bewohnte, gebraucht (Gesindi), theils übergab man ihnen entfernte Gründe

(Ca-

(Casati), baute ihnen dort Wohnungen, versah sie mit Vieh und Fahrniß, und ließ sie die Felder auf Unkosten, Wagniß und Gewinn des Herrn bauen; sie zogen von dem Ertrage ihren nothwendigen Lebensunterhalt, alles übrige, bewegliches wie unbewegliches, gehörte ausschließend dem Herrn. Wie seine Pferde und Ochsen konnte er sie von einem Orte zum andern versetzen, jeden Dienst von ihnen fodern, sie verschenken, versetzen, verkaufen, wie er wollte.

Ihr Schicksal war, das unterdrückte Gefühl der Freyheit abgerechnet, so elend nicht, als wohl die jetzigen Ideen von Sklaverei es darstellen; indem der eigne Nutzen des Herrn ihn wohl dazu antrieb, seinen nützlichen Knecht, wie sein brauchbares Pferd, gut zu behandeln; die Lebensart der Herrn selbst sehr einfach und von der seiner Leibeignen wenig unterschieden war und daher nicht durch den beständigen Anblick des großen Abstandes das Gefühl zu sehr reizte; und endlich der Leibeigne selbst für die verlohrne Freyheit durch gänzliche Kummerlosigkeit über seinen Unterhalt entschädigt wurde. Erst als sich durch die Kriege mit den unglaubigen Wenden und Slaven, und die Eroberungen über die Länder derselben ein neuer Stamm von Leibeignen (von der Zeit Sklaven genannt) einfand, und also die böseste aller Leidenschaften Reli-

gionsfanatism mit dem Unterdrückungsgeiste sich verband, wurde das Schicksal der Leibeigenen vorzüglich verschlimmert; wie man auch jetzt noch bemerken kann, daß fast nur in den Landen Slavischen Stammes die Leibeigenschaft mit allen ihren Gräueln herrscht, in den urdeutschen Landen aber theils nie so hoch getrieben war, theils gänzlich verschwunden ist.

Eine Mittelklasse zwischen Leibeignen und Freyen bildeten die Tributpflichtigen; sie waren für ihre Person frey, aber nicht für ihr Gut; sie hatten ein Wehrgelt, das ist einen gesetzlich bestimmten Schadenersatz für zugefügte Beleidigungen, wovon aber nur ein Theil ihnen, der andere ihren Zinnßherrn gehörte; sie hatten ihre bestimmten Grundabgaben und Dienste (Frohnen); alles übrige war ihr Eigenthum. Sie gehörten meist dem Könige, einige durch königliche Schankungen auch den Kirchen.

II. Freye.

Die Nation selbst bestand eigentlich aus den Freyen; ihnen kam es zu, in öffentlichen Versammlungen sich selbst Recht zu weisen und Gesetze zu geben; sie allein hatten die Ehre, das Vaterland persönlich zu vertheidigen und die Fähigkeit, zu jeder öffent-

fentlichen Würde zu gelangen. Den bey weitem größten Theil derselben machten die ganz freyen Landeigenthümer (Wehren) aus, welche ihr Gut erbeigen (allod, ludeigen) besassen, und an keine andere Person ausser dem Staate, mit besonderer Pflicht verbunden waren; sie gaben an den König, die Legaten, und die Grafen, als Recognition ihres Reichsbandes, die Herbst- und Maysteuer, den Grafenschatz, leisteten auf ihre Unkosten die öffentlichen Kriegs- und Friedensdienste, waren aber ausser diesem unbeschränkte Herrn ihrer Person und ihres Eigenthumes.

Unter und neben ihnen wohnten aber auch viele Freye, welche nebst dem Reichsbande auch noch an andere mit besondern Pflichten gebunden (hörig, sui, siti, litones, Leute) waren, und das entweder durch Schutz (Mundmänner) an einen bestimmten (Mahlmänner) oder an einen selbstgewählten Schutzherrn (Churfreye) oder mit Hof- und Kriegsdienst (Ministeriales. Vassali, Juniores, Familia).

III. Adeliche.

Ueberall, wo es Ungleichheit der Talente, des Vermögens und des bürgerlichen Ranges giebt, entstehen nach und nach Auszeichnungen gewisser Personen,

nen, ein Adel, erstens der Meinung für den, der große Thaten thut und Verdienste hat, und für seine ihm ähnlichen Kinder; dann ein Adel der Güter für die, welchen der Zufall ein größeres Eigenthum zuwirft, das durch das bürgerliche Erbrecht auf ihre Nachkommen fortgeht; endlich ein Amtsadel, vermöge dessen der Sohn eines Heerbanns- oder Lehn-Offiziers, viel mehr Mittel in den Händen hat, auch oder bälder Offizier zu werden, als andere die nur gemeine Dienste leisten.

Einen solchen Adel gab es damals unter den Wehren und Dienstmännern schon lange; aber es war noch kein Adel des Rechtes, das ist, keiner von diesen Adelichen (Berühmten, Angesehenen) war seiner Geburt wegen allein von den Pflichten und Diensten seines Standes ausgenommen, hatte seiner Geburt wegen allein einen besondern Anspruch, ein dem Amte seines Vaters entsprechendes Amt zu fodern; es stund dem Könige frey, unter allen gemeinen Wehren und Dienstleuten den Centenarius oder Grafen zu wählen, und das Dienstgut des Verstorbenen zu geben, wem er wollte; nur sein Allodialgut mit den darauf haftenden allgemeinen Rechten und Pflichten, blieb den Erben des Grafen oder Dienstmanns; alles übrige fiel wieder der Disposition des Staates zu.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Periode der Lehnverfassung.

§. 1.

Ursachen des Verfalles der bisherigen Verfassung im Allgemeinen.

Der Staat ist eine künstliche Maschine, aus entgegenstrebenden Kräften zusammengesetzt: die natürliche Tendenz jedes einzelnen Theiles ist, alles um sich herum zu seinem Satelliten zu machen; die künstliche soll dahin streben, alles zu dem gemeinsamen Mittelpunkt des allgemeinen Wohls zu führen; ein Zweck, der nicht erreicht werden kann, wenn nicht eine Mittelpunktskraft da ist, welche alle Partikular-Interessen zu überwinden stark genug ist.

In der von uns so eben geschilderten Staatsverfassung lag diese Centralkraft in dem Könige und seinen unmittelbaren Agenten, den Legaten: die Verfassung war für den Zustand der Cultur, in dem sich die Nation befand, passend; aber um erhalten zu wer-

werden, mußte der König Geist genug haben, die Zügel des Ganzen straff genug in seinen Händen zu halten; fehlte es ihm dazu an Geist oder Muth, so bekamen die Partikular = Interessen zu große Wirksamkeit, und alles mußte zerfallen.

Zum Unglücke war dieß der Fall der fränkischen Monarchie; es kamen Regenten, welche sehr schwach waren, und ihre Rechte theils nicht zu bewahren wußten, theils freywillig selbst verschenkten; Regenten, welche unter sich getrennt, mit jedem Opfer ihre Parthey zu verstärken suchten; das Reich wurde von äussern Feinden angefallen, gegen welche sich zu vertheidigen, man jedes Recht umzustossen für erlaubt hielt; es kamen Regenten, welche um ihre Hausvergrösserungen oder auswärtige Eroberungen durchzusetzen, das leidige Prinzip ergriffen, Partheyen im Reiche selbst zu erschaffen, und durch die Trennung derselben zu herrschen, endlich mußte noch selbst die Religion, sie vorgeblich, in der That selbst aber die Herrschsucht der hohen Geistlichkeit, alle Bande der Gesellschaft zu trennen, alle guten alten Einrichtungen umzustürzen, und das Ganze in eine Ruine von Anarchie zu verwandeln, beyhelfen, aus deren Trümmern sich am Ende eine neue Form der Sachen, die Territorialhoheit, doch nicht ohne häufige Verunzierungen des alten Schuttes, erhob.

Jede obrigkeitliche Macht ist eine Einschränkung; die natürliche Neigung der Eingeschränkten geht dahin, sich von den ihrer Willkühr gesetzten Schranken zu befreyen, das ist, sich zu eximiren. Wird die obrigkeitliche Macht noch dazu mißbraucht, und das geschieht allemal zuverläßig, wenn die Controlle von oben schwach wird oder aufhört, so wird dieses Streben nach Exemtion noch durch einen Schein Rechtens verstärkt, und dadurch unwiderstehlicher. Dieß war ein Weg zur Anarchie. Die Grafen wollten von der legatarischen und herzoglichen, die Aebbte von der bischöflichen und gräflichen, die Bischöfe ihrerseits von der legatarischen, herzoglichen und gräflichen Macht einerseits, andererseits von der Macht der ihnen zuerst vom Könige gesetzten, bald auch von der der von ihnen selbst gewählten Vögte, die Freyen von der Macht ihrer Unterrichter und Grafen, am Ende sogar die Leibeigenen von der Macht ihrer Leibherrn ausgenommen seyn.

Kaum selbst eximirt, trachtet der Eigennutz einerseits die Rechte der Höhern an sich, die des Geringern unter sich zu bringen; nicht mehr selbst gedrückt, ein Unterdrücker anderer zu werden. Dieß ist der zweyte Weg zur Anarchie; ein allgemeines Raubsystem, alles an sich zu bringen, wozu man die

Macht

Macht in den Händen hat. Die dieser Raubsucht vorgesteckte Beute war zweyfach; einerseits die Rechte und Einkünfte der Regierung; andererseits die Güter der Schwächern und Ohnmächtigen. In dem allgemeinen Kampfe unterliegen manche; manche retten sich mit Mühe von fremder Herrschaft; vielen gelingt es, sich nicht nur von ihren bisherigen Obern loszumachen, sondern auch selbst andere unter sich zu bringen.

Lasset uns nun dieses allgemeine Gemählde der Zerstörung in seinen einzelnen Theilen betrachten.

§. 2.

Folgen davon im Besondern.

I.

Die Nächsten an dem Herzen des Staates, die Legaten, ergriff das Verderbniß zuerst. Kein Herzog, Bischof oder Graf sollte in seinem eigenen Amtsbezirk Legat seyn können, weil er sich sonst selbst kontrolliren müßte; ihr Amt soll nicht dauernd, sondern auf kurze Zeit eingeschränkt seyn: diese weisen Gesetze wurden von schwachen Königen übersehen; die meisten Herzoge und Markgrafen, auch viele Bischöfe und Gra-

fen

fen rissen die Legation in ihren Amtssprengel an sich, oder erhielten sie gutwillig; der Herzog in Bayern, einem Lande, wo man sich noch zu gut der eignen Selbstständigkeit erinnerte, (um das uns am nächsten angehende Beyspiel zu wählen) wußte nebst der Legation auch mehrere Zweige der königlichen Macht, Münze, Zoll, Ernennung zu den höchsten Aemtern, an sich zu bringen; nur ließ er sich gefallen, alles zusammen nicht als Amt, sondern als Dienst zu besitzen, das ist vom Könige durch Ueberreichung des Fahnen als Lehn zu erhalten. Freylich waren die Könige klug genug, durch Verleihung des Herzogthums an ihre Kronerben, oder an ausländische Hof-Kreaturen, die zu große Macht zu schwächen: aber dem Lande blieb dadurch ein Grad von Einheit, welcher alle Theile viel näher zusammenhielt, die Versplitterung hinderte, welche viele andere Reichslande betraf, und sich später, als durch die Verengerung seiner Gränzen die Furcht vor der zu großen Macht der Herzoge verschwunden war, in der Reduzirung aller Theile unter einen Hut, kräftig genug bewies.

II.

Nach der verlohren gegangenen Controlle von oben, war nichts natürlicher, als daß die Inhaber

der

der untern Gewaltszweige ihre Macht zum eignen Vortheile, anstatt zu dem des Staats, verwenden würden. Nun wird der Grafenschatz, der Schutzpfenning und der jährliche Besoldungsbeytrag an Naturalien, eine Abgabe an den Grafen und Vogt, nicht als Beamten, sondern als Inhaber dieses oder jenes Gutes: statt daß man ehehin nur zu dem Reichs-Kriegsdienste zu arbeiten schuldig war, läßt der Heerbannsoberste nun zu seinem Burgbaue, zu seiner Feldarbeit die Hände und Fuhren seiner gemeinen Bannalisten aufbieten: er und die Vögte wissen sie durch die Atzungs- und Fuhrkosten bey den öffentlichen Versammlungen und Amtsreisen so zu drücken, daß sie sich gerne durch eine bestimmte Abgabe an Vogteigilt oder Vogteyhaber von dem willkührlichen Drucke loskaufen. Oft ist der Inhaber des Gutes oder der Burg nicht mehr Vogt oder Graf; aber die Dienste und Abgaben werden fortwährend gefodert: so werden das Amt und die Einkünfte des Amtes ein Privateigenthum; die Freyen, die nur eine Obrigkeit hatten, bekommen einen Herrn; er, der heute ihres gleichen war, und es morgen wieder werden konnte und sollte, wird ihr bleibender Oberherr.

III. Der

III. Der Druck der einmal in einem Theile des Staates Platz greift, wirkt abwärts, wie aufwärts. Die Unterrichter wie die Schutzvögte und Ehehafts-Richter verwandeln ihr Amt in ein Eigenthum: sogar die vermöglichern Wehren folgen dem Beyspiele ihrer Vorgesetzten. Der ärmere Wehre findet jeden Heerbannszug für sein häusliches Glück zerstörend; er holet sich in der Fremde vielleicht Ehre, aber vielleicht auch den Tod oder Wunden, während indeß zu Hause sein ganzer Wohlstand zu Grunde gerichtet ist: gerne läßt er sich darauf ein, seinen wohlhabendern und kriegslustigern Nachbar auf seine Unkosten auszurüsten, mit Lebensmitteln zu versehen, ihm einen gewissen Beytrag dazu zu liefern; es geschieht öfter; endlich wird es zum Rechte; er ist aus dem Ebengenossen seines Nachbarn sein Unterthan geworden. Besonders leicht mußte das bey dem Geharnischten gelingen, welchen nicht andere auszurüsten schuldig waren, und dessen Dienst bey der damaligen Kriegsart vorzüglich beliebt war: aus dem Cürassiere (um in unserer Sprache zu reden) wird der Herr der Füsiliere.

Auch schonen sich die Unterdrücker selbst untereinander nicht; wie der Graf und Vogt auf den Wehren, so drückt der Herzog auf den Grafen und Vogt,

auf den Bischof und Abbt; gelingt es ihnen nicht in den königlichen Dienst oder Schutz zu kommen, so müssen sie sich dem Amte oder der Lehnshörigkeit des Herzogs unterwerfen.

---

§. 3.

Kirchenschutz und Lehnwesen.

I.

Bey diesem allgemein verbreiteten Drucke stand eine doppelte Zuflucht offen; für die Kriegslustigen der Lehndienst; für die Freunde des Friedens der Kirchenschutz. Die Könige, mit der schwankenden Maxime, die Kirche durch den Lehnmann, und die Lehnmänner durch die Kirche in Gleichgewicht zu setzen, begünstigten beyde Systeme und gaben selbst das erste Beyspiel hierzu. Sie verschenkten wechselsweise Kammergüter, Aemter, Vogteyen, Regalien an die Kirchen; verwandelten sie wechselsweise in Lehn: beyde Partheyen nahmen wechselsweise an, und leisteten dafür, was sie gerne wollten, wenn nicht durch neue Geschenke ihr guter Wille rege erhalten wurde. Gemeine hatten gleicherweise nur die Wahl, ihre Güter und Personen entweder einem Heiligen, gegen jährlichen Zinß, zum Schutze zu übertragen, den er ihnen leider nicht

lange

lange leisten konnte, oder sich als Dienstmänner in das Lehnband schnüren zu lassen.

Die Geistlichkeit war selbst durch die Heiligkeit ihres Standes nur wenig beschützt: Bischöfe, Klöster und Kirchen wußten sich den Schutz ihrer gesetzten oder selbst gewählten Vögte nicht theuer genug durch Verleihung von Gütern auf Eigen oder Lehn, oder durch Assignationen auf Zehende zu erkaufen, und erkauften sich oft darum nur einen neuen Tyrannen, der ihnen um so fürchterlicher wurde, als er zum Theil durch ihre eigne Verleihungen an Macht gewachsen war. Doch für sie gab es noch einigen Ersatz: die armen Sünder stellten häufig auf ihrem Todbette einen Theil des Raubes an die nämlichen Kirchen, die sie beraubet hatten, oder an andere zurück, und hatten dafür noch die Ehre und den vermeinten Vortheil, als Stifter in dem Angedenken und Gebethe gerühmt zu werden.

II. Viel unersättlicher noch als der Abgrund der Kirche, war auf der andern Seite der Schlund des Lehndienstes. Der Heerbann, die Aufbietung von Landbauern zum Kriegsdienste auf kurze Zeit und eigne Unkösten, war ein viel zu schwerfälliges Ding, als daß es in die Länge zu langwierigen weitentfern-

ten Kriegen taugen sollte: die kriegerisch gesinnten Fürsten hatten daher auch alle Ursache, ihre gewöhnliche Zuflucht zu den Dienstsoldaten zu nehmen, welche immer in den Waffen geübt, immer zum Aufbruche bereit waren. Wer nur ein wenig Vermögen besaß, hielt sich Dienstsoldaten und verkaufte sich mit ihnen wieder an einem Höhern und Vermöglichern: und einmal an Herrndienst gewöhnt, schämten sich diese Helden nicht, auch die unkriegerischen Dienste von Stallknechten, Tafeldienern und Kammerbeschließern, gegen gute Bezahlung zu versehn, und machten sich sogar aus dieser Art adelicher Leibeigenschaft die größte Ehre.

Noch hielt diese losen Bande der Amts- und Dienstunterthänigkeit die Unerblichkeit der Aemter sowohl als Lehen zusammen; aber auch dieses lästige Band wurde bald gesprengt: alle Aemter und Lehn wurden nach und nach erblich, und damit natürlicher Weise auf Seite der Belehnten und Beamten zuerst die Lust, dann auch die Gewohnheit die darauf haftenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, erstickt, auf Seite der Oberherrn aber das Vermögen, sich fernere Dienste zu erkaufen, erschöpft.

Dadurch mußte nun das ganze Staatsverband vollends aufgelöset, und gänzliche Gesetzlosigkeit und

Un-

Unsicherheit der Rechte einreißen: wo so viele Menschen sind, welche sich selbst von jeder Abhängigkeit ihrer Obern losgemacht haben, da können die Streitigkeiten unter ihnen nicht anders als durch die Faust ausgemacht werden; aus der bewaffneten Selbsthülfe wird aber bald auch der eigenbeliebige Angriff: so entstand das berüchtigte Faustrecht, das System der allgemeinen Rauberey, wodurch sich der deutsche Adel ewig berühmt gemacht hat.

§. 4.

Entstehung des Geburt-Adels.

Dann in diese dunkeln Zeiten fällt nun erst die Entstehung des Geburt- und Erbadels. Zwey Dinge, zunftmäßiger Kriegsdienst und ein bemahltes Brett gaben ihm seinen Ursprung.

So natürlich der Verdienst- Güter- und Amtsadel ist, so abentheuerlich ist der Erbadel: auch hat jener keine so verderblichen Folgen. Denn wenn der Sohn oder Enkel des verdienten Mannes nichts mehr taugt, so fährt man zwar fort, das Andenken des ersten

sten zu ehren, sein Taugenichts von Erben fällt aber in das verdiente Nichts zurücke, und macht bessern Menschen Platz: Güter werden nach dem natürlichen Laufe der Dinge nach und nach versplittert, kommen in industriösere Hände, und der darauf gegründete Adel wandelt von Haus zu Haus: und die Erblichkeit eines Amtes, wenn der Erbe es zu versehn nicht im Stande ist, fällt zu sehr auf, als daß sie zur Regel werden könnte. Aber durch den Geburtsadel behält auch der anerkannte Taugenichts oder selbstverschuldete Bettler alle Vorrechte, Freyheiten und Emolumente seiner Voreltern durch alle Abstammungen hinab, bey, weil er zwar nicht die Verdienste und Güter seines wahrhaft adelichen Vorfahrs, sondern nur allein seinen Namen und sein Wappen geerbt hat. Auch kann bey der erstern Gattung des Adels nur einer oder wenige das Amt und die Güter des ersten Erwerbers erben, statt daß bey dem Geburtsadel alle Glieder der Familie, auf gleiche Rechte und Vorzüge Anspruch machen: um so viel wucherischer greift die Parasiten-Pflanze des Erbadels in die Länge und Breite auf dem Staatsboden um sich, und verdrängt jedes bessere Gewächs, welches darauf gedeihen könnte.

I. Jedes Geschäft, welchem irgend eine Menschenklasse ausschließend sich widmet, erfodert, um zu

eini-

einigem Grade von Vollkommenheit gebracht zu werden, gewisse Kunstgriffe, mit denen die ununterrichteten erst nach und nach bekannt werden können, und bringt gewisse Abstufungen von Ehre hervor, auf welche die Anfänger nicht eben so wie die Veteranen Anspruch machen dürfen. Das Waffenhandwerk, mit welchem sich die Lehn-Militz fortwährend beschäftigte, erhielt ebenfalls solche Abstufungen; der damals allgemein herrschende Geist der Innungen ergrif auch die Männer von Lanze und Schwerd. Wie man bey einem Handwerke erst Lehrbub seyn muß, dann Geselle und endlich Meister wird; so mußte man den Kriegsdienst auch erst als Bube, dann als Knappe treiben, um zuletzt Meister-Soldat, das ist, Ritter zu werden: so gar der widersinnigen Handwerkssprüche und Zunftceremonien konnte man sich nicht enthalten bey dem ehrsamen Handwerke der Ritterschaft einzuführen. Die Krone wurde diesem Zunftwesen dadurch aufgesetzt, daß man diese Zunft endlich zu einer geschlossenen machte. Je ausgebreiteter und vortheilhafter für die einmal aufgenommenen Zunftsoldaten die Ritterverfassung wurde, um so scheeler sahn sie auf die neueintretenden und Ehre und Vortheil mit ihnen theilenden; sie fiengen also an, den Eintritt erst zu erschweren, dann gar nur Meistersöhnen zu erlauben:

so kam es nun endlich dahin, daß man von ritterlicher Geburt seyn mußte, um selbst wieder Ritter werden zu können; das ist, es entstand ein Erbadel, im Grunde nichts anders, als eine geschlossene Soldatenzunft.

II. Woran erkannte man aber in einem schreibescheuen Zeitalter, den Sohn des vielleicht schon lange verstorbenen Ritters? Womit legitimirte er sich seiner Zunftfähigkeit halber? Mit seinem oft ganzen Erbtheile, dem Wappenbrette. Bey mehrern Heerzügen, besonders denen nach Palästina, war die Vermischung von Soldaten aus allerhand Ländern und von allerhand Sprachen zu groß, als daß nicht Abzeichen, wodurch sich jeder kenntlich machte, ein Bedürfniß geworden wären. Man half ihm dadurch ab, daß man das Brett, welches als Schutzwaffe diente, mit einem Symbol bemahlte, durch dessen unabänderliche Beybehaltung jeder, der es führte, durch alle künftige Generationen seine Abstammung bezeichnete. Aus diesem kleinfügigen Ursprunge floß nun die erhabene Wissenschaft der Wappenkunde; daher ergoß sich aber auch der verwüstende Strom des Erbadels, welcher jeden, der einen Schild geerbt hat, auch ohne Amt, Güter und Verdienste, doch aller Vortheile, Freyheiten und Ehren seines Erblassers theilhaftig macht, mit eben

so

so viel Recht, als wenn alle Kinder und Kindes Kinder der tapfern Krieger, welche jetzt mit Ehrenzeichen und einem damit verbundenen Gehalte belohnt wurden, bloß ihrer Abstammung wegen auf eben diese Ehrenzeichen und Gehalte in Ewigkeit hin Anspruch zu machen hätten.

---

§. 5.

Veränderung in dem Leibeignen-Wesen.

Eine so allgemeine Veränderung aller Verhältnisse, mußte endlich auch auf die unterste Klasse der Menschen, die Leibeignen, sich erstrecken: sie erhielten zuerst 1) fahrendes lebenslängliches, dann 2) fahrendes erbliches, dann auch 3) liegendes Eigenthum, und zuletzt auch 4) persönliche Freyheit, wobey aber 5) ihre gewesenen Herren schlau genug waren, den neuen Zustand der Dinge vortheilhafter als den alten für sich zu machen.

I. Beyderseitige Vortheile vereinigten sich, diese so große Veränderung der Dinge zu bewirken. Militairischen, von ihrem Heerde fast beständig abwesenden

Landeigenthümern konnte es nicht sehr vortheilhaft seyn, ihre Felder der Willkühr ihrer Leibeignen zu überlassen, und sich mit dem zu befriedigen, was etwa nach Abzug aller Unkosten für sie übrig bleiben mochte. Auch in der Brust des Leibeignen mochte die angebohrne Lust zum Eigenthume nicht ganz erloschen seyn; und so kamen beyde Theile natürlicherweise auf einen Contrakt, vermöge welches der Eigenthümer das bebaute Feld, das Inventarium an Vieh und Fahrniß, sammt den erfoderlichen Gebäuden, zur Nutznießung gegen ein jährliches Aversional-Quantum, welches der Leibeigne von den Gutserträgnissen seinem Herrn jährlich an Geld oder Naturalien (Stift und Gilt) zu liefern, oder durch Dienste bey dem von dem Herrn für sich selbst behaltenen Hofgute (Scharwerken) abzuverdienen hatte; alle weitere Ersparniß aber Eigenthum des Leibeignen wurde.

So wurde aus dem Leibeignen ein Pächter, der aber für seine Person mit sammt seinen Kindern noch immer leibeigen blieb; wie lange ihn sein Herr auf dem Gute lassen wollte, hieng bloß von der Willkühr des letztern ab; jener hatte weder ein Recht an dem Gute, noch an der Haus-Fahrniß und an den Gebäuden; und auch was er vom Gutsertrage ersparte, fiel mit seinem Tode an dem Herrn zurück, wenn er

nicht

nicht aus Gnaden den Kindern etwas davon lassen wollte.

II. Diese Art von Pacht war für den Pächter zu wenig vortheilhaft, um ihn durch die Aussicht auf Gewinn zu Fleis und besserer Cultur anzureizen; andererseits war es auch für den Herrn nachtheilig, Gebäude, Vieh und Fahrniß immer herstellen und erhalten, und sich doch mit einer geringen und oft nicht einmal gewißen Abgabe begnügen zu müßen. Man fieng also an, auch den Kindern des Leibeignen das Erbrecht auf sein erworbenes fahrendes Eigenthum zuzugestehn, und sich dieses Erbrecht durch eine Summe Gelds (den Todtenfall) oder durch die dem Herrn vorbehaltne Auswahl des besten Stückes aus der Erbschaft (des Besthaupts) bezahlen zu lassen. Nun wurden manche Leibeigne fähig, auch die todte und lebendige Fahrniß, oft auch die Herstellung, wenigst die Unterhaltung der Gebäude, auf eignes Wagniß zu nehmen, eine Veränderung, welche dem Herrn von einer sehr lästigen Ausgabe befreyte.

III. Aber noch immer blieb der neue Pächter in der persönlichen Haft seines Herrn; mächtige Umstände drängten sich zusammen, auch diese nach und nach zu vertilgen. Die Leibeignen erwarben nach und nach

baares Vermögen; ihre Herrn bedurften es; sie ließen sich also die Freyheit abkaufen. Die Befreyung von der Leibeigenschaft, welche jedem zu einem Kreuzzuge sich anbietenden Knechte zugesichert wurde; der Schutz und Wohlstand, welchen die Leibeignen in den neu entstehenden Städten fanden, reizte sie häufig, ihren Herrn zu verlassen; vermehrte für diesen die Gefahr seine Leibeignen umsonst zu verlieren, und dadurch auch die Neigung noch irgend einen Preis für sie zu erhalten: die Leibeigenschaft verschwindet auf diese Art bloß durch den Einfluß beyderseitigen Interesses allmählig, ohne daß man den Zeitpunkt desselben bestimmt angeben, oder irgend einer von der Kirche oder dem Staate dafür getrofenen Maaßregel, das Verdienst davon zuschreiben könnte.

IV. In der nämlichen Periode erschien auch das römische Recht auf deutschem Boden und half dazu, dem noch schwankenden Verhältnisse zwischen dem Gutsherrn und ihren gewesenen Leibeignen, eine gesetzliche festere Form durch Einführung der Emphyteuse (des Pflanzungs = Vertrages) zu geben; durch diesen Contrakt wird der Pächter nicht nur wie bisher Eigenthümer der Fahrniß, Gebäude, und Früchte, sondern auch Eigenthümer des Landes unter der bloßen Einschränkung, ohne Einwilligung des bisherigen Herrn

kei=

keine wesentliche Veränderung damit vorzunehmen; er kauft ihm dieses eingeschränkte Recht um eine bestimmte Summe (Laudemium genannt) auf längere oder kürzere Zeit ab; und reicht ihm jährlich zur Anerkenntniß dieses bisherigen Eigenthumes, das auch einst nach Verfluß der Vertragszeit, wieder an ihn zurückfallen soll, einen bestimmten Canon: dieses so getheilte Eigenthum des nämlichen Gutes wird durch den Namen des Grundherrn für den Verkäufer und den des Grundholden für den Käufer bezeichnet.

V. Die freyen gemeinen Landbesitzer mochten mit theilnehmendem Gefühle diese Veränderungen betrachten, wodurch ihre leibeignen Nachbarn um einen Schritt näher zu ihrem Stande erhoben wurden; aber daran mochten sie wohl nicht denken, daß hiebey der Model gegossen wurde, in welchem auch einst ihr sämmtliches Eigenthum eine andere Form erhalten sollte, und daß die Freylassung der Leibeignen der Anlaß zu einer neuen Sklaverey für sie beyde werden würde. Denn so vortheilhaft auch der neue Contract für die Grundherrn durch die versicherte Einnahme des Laudemiums und des jährlichen Canons war, so darf man doch nichts anders erwarten, als daß ihr Interesse es für sie zur dringenden Aufgabe gemacht haben werde, mit den Vortheilen der neuen Einrichtung

auch zugleich so viel möglich alle Vortheile der aufgehobenen Leibeigenschaft zu verbinden, und alle ihre Lasten von sich abzuwälzen; eine kurze Darstellung dieser letztern wird uns zeigen, welchen Weg sie hierzu einzuschlagen hatten, und auch wirklich großentheils erst in der nachfolgenden Periode einschlugen.

Der Leibeigne durfte ohne Erlaubniß seines Herrn nicht heurathen;

Das erzeugte Kind gehörte dem Herrn, wie die Erzeugnisse seines Zuchtviehes;

Der Leibeigne und seine Kinder musten dem Herrn arbeiten, was und wo er will;

Sie durften sich von ihm nicht entfernen ohne seine Erlaubniß; er vindicirt sie allenthalben, wie ein entlaufenes Pferd;

Alles, was sie erwarben, gehörte dem Herrn: dieß war die vortheilhafte Seite des Leibeigenthums; die nachtheilige Seite war:

Der Herr hatte die gewisse Ausgabe für die Erwerbung des Knechtes;

Für seine und seiner Kinder Nahrung;

Für Herstellung und Erhaltung der Gebäude und Fahrniß;

Er mußte Baukosten und Arbeitslohn vorschüßen;

Er allein alle öffentliche Staatslasten,

Alles Wagniß und allen Verlurst bey dem Feldbau tragen;

Dagegen hatte er einen faulen heimtückischen Knecht, dem an des Herrn Wohlfarth nicht das mindeste gelegen ist;

Dessen Entlaufen er noch immer besorgen mußte;

Dessen Arbeit ihm eine sehr ungewisse oder gar keine Einnahme verschafte.

Nach dem neuen Contrakte erhielt der Herr, statt selbst einen Knecht zur Arbeit zu kaufen, von diesem für die Erlaubniß das Gut zu bearbeiten, eine Kaufsumme, und eine jährliche fixe Einnahme; er ersparte alle Ausgaben auf Gebäude, Fahrniß, Same und Arbeitslöhner: diese Vortheile, die ihnen der römische Pflanzungsvertrag gewährte, wußten sie noch dadurch zu vermehren, daß sie jeden auch freyen Grundholden immerfort als Sklaven behandelten; der Leibeigne mußte für das Erbrecht der fahrenden Habe einen Todtenfall, für die Erlaubniß abzuziehen eine Abfahrt, für die Erlaubniß zu heurathen ein Consensgeld, seine Kinder für die Erlaubniß vom Gute abzuziehn, ein Nachrecht bezahlen, er und seine Kinder

zum

zum Nutzen des Herrn arbeiten (scharwerken, Hofdienste versehn u. s. f.): alle diese Forderungen wußten sie auch auf die nicht mehr, oder nie leibeigen gewesenen Grundholden auszudehnen, und aus persönlichen, in Reallasten der Güter zu verwandeln.

Um das Handlohn öfter einzunehmen und das verbesserte Gut nach Willkühr auf einen vortheilhaftern Contract austhun zu können, fiengen sie an, die Güter nicht mehr auf lange Zeit, sondern nur lebenslänglich, also im Durchschnitte auf 20 Jahre, oder gar auf eine willkührliche Zeit, zu verleihen; sie foderten das Handlohn nicht nur von dem Successor singularis, z. B. einem neuen Käufer, sondern von dem Successor generalis, den Kindern des verstorbenen Grundholdes, und alterirten dadurch die ganze Natur des römischen Pflanzungsvertrags.

Sie verliehen die Güter nicht mehr ganz; sie behielten davon alle ehrenhafte Rechte, z. B. die Jagd, dann auch manchen lukrativen Theil, z. B. Fischwasser, Waldungen, ihren Hofbau bequem gelegene Wiesen, Aecker und Aenger für sich zurück: wenn der Grundhold irgend ein Stück Land von einem andern Freyen, oder von einer Gemeinheit an sich gebracht hat, so sehn sie es bey dem Rückfall des Gutes als

ein

ein Pertinenzstück desselben an, erhöhen Handlohn und jährlichen Canon bey der neuen Verleihung dafür, oder ziehn es an sich.

Diese theils offenbar ungerechte, theils höchst unbillige und harte, und dem neuen römischen Rechte widerstreitende Anmassungen mußten nothwendig häufige Streitigkeiten zwischen Grundherrn und Grundholden erregen; auch entwickelten sich aus dem neuen Verhältnisse des getheilten Grundeigenthumes allerhand andere Rechtsfragen: wenn der Grundhold seinen Canon nicht liefert, woran soll sich der Grundherr halten? an sein Geräthe und Erworbenes? braucht er dazu die Hülfe des Richters, oder darf er sich selbst des ihm nach seiner Meinung gebührenden ermächtigen? In welchem Verhältnisse tragen sie beyde die öffentlichen Staatslasten? Wer urtheilt über die Ausdehnung und Auslegung des geschlossenen Contractes? wer über die in Zweifel gezogene Freyheit eines Grundholden? Darf der Grundherr noch ferner seine strafende Hand an seinen gewesenen Leibeignen legen?

Dem Rechte nach gehörte alles Urtheil über Freyheit und Eigenthum dem ordentlichen Richter zu, dessen Spruch dem Grundherrn nur zu oft lästig fallen mochte. Ihr ganzes Bestreben mußte sich also am

Ende dahin concentriren, sich selbst zu Richtern über ihre Grundholden, das ist zu Richtern über ihre eigne Sache aufzuwerfen, und alle Obliegenheiten gegen den Staat entweder von sich und dem Grundholden ganz abzuwälzen, oder wenigstens letztern allein aufzubürden: zwey so ungerechte Foderungen, als nur ein ungebändigter Eigennutz sie aufstellen kann, welche aber dessen ungeachtet, Dank dem Landschaftlichen Systeme, zum allgemeinen Rechte umgestempelt wurden, wie wir im Verfolge sehn werden.

---

§. 6.

Zustand der Staatsrechte und Einkünfte.

Alle öffentliche und Privatverhältnisse waren auf diese Art gänzlich umgeschmolzen worden.

I. Die Regierungsrechte waren nicht nur in andere Hände gekommen, und in denselben erblich gemacht worden, sondern man zerriß und theilte sie auch nach Belieben. Besonders merkwürdig sind die Veränderungen, welche dadurch in dem Gerichtswesen eingeführt wurden. Waren die alten Grafenbezirke schon

durch

durch die Dienst= und Schutzvogteyen durchschnitten, so wurden sie nun theils durch die Exemtionen welche zuerst Geistliche, dann auch andere von der gräflichen Gerichtsbarkeit zu erhalten wußten, theils durch die Theilungen, welche die nunmehrigen Erbgrafen selbst dadurch machten, daß sie ihre Gerichtsbarkeit auf einzelnen Höfen oder Gütern verschenkten, verkauften, zu Lehn gaben, oder wie immer veräußerten, theils endlich und vorzüglich durch die immer mehr überhandnehmende Verleihungen von Hofmarksgerichten, gänzlich und auf eine Art zertrümmert, die es zu einer beynahe unauflöslichen historischen Aufgabe macht, ihre ehemaligen Gränzen jetzt noch anzugeben.

Aber nicht nur die Lokalbezirke, sondern auch die Gegenstände der Gerichtsbarkeit zerfielen in kleinere Theile. Die Veranlassung dazu gab einerseits das im Laufe der Zeit verschärfte peinliche Recht, andererseits die neu entstehende Hofmarks=Gerichtsbarkeit. Durch die wachsende Vermehrung, Aneinanderrückung und Verarmung der Landesbewohner, bey verwildernden Sitten, und der strenger gewordenen militärischen Disciplin, war die ehemalige Strafgerichtsbarkeit zum Frieden weniger brauchbar geworden; man glaubte die Todesstrafen auf mehrere Verbrechen ausdehnen zu

müssen, namentlich geschah dieß auf die drey Fälle von Todschlag, Nothzucht und Diebstahl. Dadurch schieden sich die Gegenstände der Strafgerichtsbarkeit in drey Klassen; die kleinen, die großen Wändel, die Halsverbrechen.

Hofmarchen gab es von jeher; sie bezeichneten nichts anders, als den Raum, auf welchem sich die zu einem Gute gehörigen Gebäude, von den Leibeignen oder Hörigen des Gutsherrn bewohnt, befanden, und machten den Gegensatz der dazu gehörenden Feld- Wild- und Wiesengründe aus (zu Hof und Feld); die March (Gränze, Umzäunung, Dorf-Etter) des Hofes: dieser alte Begrif hatte auf die Gerichtsbarkeit ganz und gar keinen Bezug. Als aber mit und bey der großen Veränderung in dem Leibeignenwesen, und der manchem Gutsherrn gelungenen Erwerbung verschiedener Rechte über andere neben ihm wohnende Freye, dem Gutsherrn der wichtige Vortheil immer einleuchtender wurde, zur Versicherung ihrer gegründeten oder ungegründeten Foderungen, auch die Gerichtsbarkeit über diese ihre Hintersassen zu besitzen, und dadurch alle Einmischung eines fremden Richters in diese ihre Privat-Verhältnisse auszuschließen, so suchten sie bey jeder Gelegenheit diese ihre Hofbezirke von der Gerichtsbarkeit der Grafen

loszumachen. Da aber das Strafrecht in allen drey Klassen von Wändeln den Grafen seiner ganzen Strafgerichtsbarkeit beraubet hätte und also schwer zu erhalten war, da die Geistlichen insbesondere, welche überhaupt in allen Exemtionssachen den Ton angaben, von Bluturtheilen ihres Standes halber ausgeschlossen waren, so begnügten sie sich mit dem Strafrechte über die in der Gränze ihres Hofes vorfallenden kleinen und großen Wändel, und überließen die theure und ehrenvolle Untersuchung und Ausführung und Bestrafung der Bluturtheile den Grafschaft- (nachher Land-) gerichten um so williger, als sie sich doch noch das Vermögen des zu verurtheilenden, also den lukrativen Theil des Blutgerichtes, vorbehielten, und nur den halbbekleideten Verbrecher an den Grafen auslieferten.

Dadurch entstanden mancherley neue Zweige der Gerichtsbarkeit: 1) von der ältern Verfassung her noch das Gericht über die kleinen Wändel ohne Rücksicht, ob jemand auf eignem oder fremdem Grunde sitze, das Dorfgericht; 2) das Gericht über alle Wändel, über Eigenthum, die Erhebung der Steuern, die Landscharwerke, Reise und Musterung, gleichfalls ohne Rücksicht auf wessen Grund jemand sitze, das Grafen- oder Landgericht; 3) die legatarische

 Ober-

Oberaufsicht oder Concurrenz bey den großen Wändeln, Vice-Dom-Aemter und Hofgericht: 4) aus der neuern Verfassung das Gericht über die kleinen und großen Wändel der Hof-Hintersassen ohne Bluturtheil, Gericht über Grund und Boden (Gandrecht), Reise, Musterung, Steuer-Einnahme und Landscharwerk, geringere Hofmarken; 5) auch mit dem Gerichte über Grund und Boden, höhere Hofmarken; 6) Gericht über alle auch Halsverbrechen, Herrschaften (vielleicht Ueberreste der alten Dienst- und Schutzvogteyen oder abgerißne Bezirkstheile der Grafschaften); 7) mit der Unterordnung unter die Vicedomämter und Hofgericht, mittelbare; 8) ohne diese Unterordnung, unmittelbare Reichsherrschaften.

Noch gehören hieher mehr dem Namen als der Sache nach, weil sie zwar keine eigentliche Gerichtsbarkeit, aber doch eine Art von Oberherrlichkeit bezeichnen, das Ehehaftgericht über Sachen, die die gemeinschaftlichen Verabredungen mehrerer Anwohner betreffen, sie mögen nun auf eines oder mehrerer Herrn Gründen sitzen, auch unter die Straf- und Civilgerichtsbarkeit des Ehehaftrichters gehören oder nicht; welches hier ganz zufällig ist; und das Bauding, Bauthäding, welches gehalten wurde, wenn die

Hin-

Hintersassen ihre jährlichen Abgaben (Stift) erlegten, wobey ihnen ihre Obliegenheiten vorgelesen, über Abstehung und Anstellung neuer Mayre u. s. w. nach dem auf diesem Hofe herkommlichen Rechte (lex colonica), nicht nach der Willkühr des Grundherrn allein, sondern nach alter deutscher Sitte, mit Beyziehung der erfahrnen angesessenen verhandelt wurde. Oft floßen diese Gerichtsarten, wenn sie einem Herrn zugehörten, zusammen, und müssen daher, da sie auch in Urkunden häufig untereinander vermengt werden, sorgfältig unterschieden werden, wenn man nicht bey historischen Untersuchungen mit jedem Schritte in Irrthümer verfallen will. *)

Alle die obigen Zweige der Gerichtsbarkeit wurden nun nicht ferner als Theile der Staatsmacht (denn alles Gericht ist eine Operation des Staatsrechtes), sondern als Privat-Eigenthum behandelt, verschenkt, versetzt, verkauft, vererbt, verlehnt u. s. w. und dadurch das Unding, Patrimonial-Gerichtsbarkeit genannt, erzeugt.

*) Ihre bessere Beleuchtung verdanken wir in neuern Zeiten den Bemühungen des Hrn. von Krenner (über Land-, Hofmarks- und Dorfgerichte), und des Hrn. Seyfried (Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit).

II. Eben so übel oder noch ärger wurde mit den Staatseinkünften verfahren. Nicht nur wurden sie durch die häufigen gutwillig erhaltenen oder selbstangemaßten Exemtionen beträchtlich gemindert, von den Königen selbst theils verschenkt, theils zu Lehn gegeben, theils verkauft, von verschiedenen theils mit Gewalt, theils mit List an sich gezogen, sondern sie verlohren nach und nach sogar das Kennzeichen von Staatseinkünften, wurden als bloße Privat-Revenüen angesehen, in das allgemeine Commerz gezogen, und wie anderes Privat-Eigenthum verschenkt, verkauft, verpfändet, zu Lehn, zu Heurathsgütern gegeben u. s. w.

Besonders traf dieses Schicksal die Zehenden, Vogteygilten und Grafenlieferungen, die auf die wunderlichste Art zerstreut und zersplittert wurden: man fuhr fort für öffentliche Lehranstalten, für Unterstützung der Armen, für Schutz und Gerechtigkeitspflege zu bezahlen, aber wer nicht lehrte, nicht schützte und nicht arm war, nahm diese Bezahlung ein; und der, dem sie gebührte, mußte entweder Noth leiden, oder auf andere Art entschädiget werden, das ist, in dem letzten Falle, die Bezahlung mußte doppelt geleistet werden.

Dar-

Daraus, daß die Regierungsrechte und Einkünfte nicht nur in andere Hände kamen, sondern auch so vereinzelnt und privatisirt wurden, folgt das wichtige Axiom für die mittlere Rechtsgeschichte: aus keiner Einnahme einer Regierungs-Revenüe läßt sich auf das damit verbundene Regierungsrecht, aus keinem Zweige der Regierungsrechte auf einen andern damit verwandten ein gültiger Schluß machen; einer hat von der allgemeinen Beute den Wild- ein anderer auf dem nämlichen Boden den Blutbann, wieder ein anderer die bürgerliche Gerichtsbarkeit an sich gerissen; mancher hat Vogtgeld und Haber, leistet aber weder Schutz noch hat irgend eine Gerichtsbarkeit; ein anderer hat die May- oder Herbststeuer, den Grafen- oder Vogtschatz, den Naturalien- oder Geldbeytrag zum Heerbanndienst an sich gebracht, genießet aber dieserwegen keines andern Rechtes: es sind die Trümmer eines eingestürzten Hauses, die zur allgemeinen Beute preisgegeben sind, und wovon jeder so viel an sich zieht, als ihm gelüstet und gelingt.

---

§. 7.

Güter- und Personenstand.

Aus so allgemeinen Veränderungen mußte ein ganz anderer und verwickelterer Personen- und Güterstand resultiren, als wir am Ende der vorigen Periode sahen.

Der Person nach wurden nunmehr nach und nach, obwohl großentheils erst in der folgenden Periode, alle Staatsbewohner frey; aber ihren Gütern nach waren sie entweder Besitzer eigenen oder fremden Grund und Bodens: die Bisitzer eignen Grund und Bodens hatten sich entweder aller Abgaben an andere Private erwehret, oder nicht; wer sich der fremden Abgaben erwehret hatte, stand doch noch unter dem öffentlichen Gerichte, oder hatte sich auch diesem entzogen; er hatte sich nicht nur fremden Abgaben und Gerichtszwang entzogen, sondern selbst Zweige von jenem oder diesem erworben; er stand dabey mehr oder weniger in Hof- oder Lehndienst eines Höhern, hieng mehr oder weniger von der herzoglichen oder legatarischen oder königlichen Macht des Herzogs ab.

Aus diesen Abtheilungen ergiebt sich folgende Klassificirung der damaligen Landeseinwohner:

1) Grundholden: die ehemaligen Leibeigne, dann Pächter und endlich Untereigenthümer sitzen gegen Handlohn, jährlichen Canon und verschiedne andere von der Willkühr des Obereigenthümers abhängende Bedingnisse, auf fremdem Grund und Boden; entweder auf einzelnen Gütern oder in dem Arrondissement eines größern Hofes, einer Hofmark, der Basis eines zukünftigen Hofmarksgerichts.

Manche dieser Güter hatten auch die Natur von gemeinen, Unterlehn angenommen und waren von dem vorigen fast nur dadurch verschieden, daß sie anstatt bey der Veränderung des Nutznießers ein Handlohn, bey der Veränderung des Obereigenthümers ein Relevium bezahlten.

2) Zinßgüter: die größere Anzahl der Landbewohner besaßen damals noch ihre Güter zwar eigen, hatten aber gewiße bestimmte Abgaben an andere zu bezahlen; diese Abgaben waren entweder öffentlich gewesene, aber privat gewordene Staatsabgaben, als Herbst- und Maysteuern, Grafen- oder Vogtenschatz, Vogteygilt, Schutzpfennig und dergleichen, oder auf bloßen Privatvertrag gegründete Abgaben, z. B. ein selbst angebotner oder aufgelegter Zinß (Gatter-Gilt); eine eingelegte Rente wegen eines erhaltenen Darlehens (Zinß- Pfand- Vogtey- Güter).

ter). Diese Abgaben waren bestimmt, konnten weder gemehrt noch gemindert werden, begründeten weder Gerichtsbarkeit noch Obereigenthum, und zogen jenen Schweiß, welcher die Güter der Grundholden belastete, von Laudemien, Consenzgeldern, Abfahrt, Todenfall u. s. w. nicht nach sich. Auch sie konnten entweder einzeln, oder in einem Arrondissement begriffen seyn, welches die Basis zu einem zukünftigen Hofmarksgericht lieferte, das aber bey weitem nicht die Ausdehnung von Rechten über die Eingesessenen haben konnte, als das obenbenannte von denen, welche auf fremdem Grunde und Boden saßen.

3) Ludeigne Bauern sitzen auf eignem Grund und Boden, haben sich aber aller Privatabgaben an andere erwehrt; sie stehn dabey unter dem ordentlichen Dorf= oder Grafen= (Land=) Gerichte und bezahlen also nur eigentliche Staatsabgaben, leisten nur dem Staate Dienste.

4) Die freyen Besitzer eigner Güter, welche an niemand andern Abgaben bezahlen, aber auch von niemand zu fodern haben, und nicht unter der Landsgerichtsbarkeit, sondern blos unter dem höhern Vicedom= oder Hofgerichte stehen; in der jetzigen Sprache Edelsitze.

5) Die

5) Die Herrn haben sich nicht nur fremder Abgaben und fremder niederer Gerichtsbarkeit erwehrt, sie haben selbst Rechte über andere erworben, haben Grundholden, Zinß= Vogt= Pfandgüter, haben selbst Gerichte, bloße Ehehaften oder Dorfgerichte, oder das Gericht auf ihrer Hofmark, ganze oder getheilte Grafschaftsgerichte an sich gebracht.

6) Diese Freyen und Herrn sind entweder Dienstleute (Ministerialen, Hofleute), oder Lehumänner (Vasalli) eines höhern Herrn (Ritter), und in so ferne nur freygebohrne, oder ihr Besitz ist allodial, sie sind freye Herrn: bey einem ausgedehntern und unabhängigern Besitze heißen sie Landherrn, Dynasten: zusammengenommen Freye, Herrn und Ritter.

7) Freye, Herrn, Grafen und Dynasten stehn entweder im Hof= oder Lehndienst des Herzogs, sie gehören zu seiner Curia, oder sie stehn nur unter seinem Legaten= und Königsrecht zur Landversammlung, zum Heerbann, zum höchsten Gerichte; oder sie haben sich auch diesem entzogen: sie sind mehr oder weniger Reichs=unmittelbar.

---

§. 8.

Uebergang zur Landeshoheit.

So war alles in einer wunderbaren Unordnung und Anarchie zerstreut und zerstückelt; alles stand bunt und verwirrt durcheinander, wie in einem Walde, wo Gestrippe, Stauden, Gebüsche, kleine und große Stämme nach allerley Maaßstaben und Innhalte durcheinander stehn und gegenseitig ihr Wachsthum verhindern; das Ganze war in eine Menge kleinerer und größerer Herrn, höherer und niederer Rechte zerfallen, und bey den unbestimmten neuen Verhältnissen in ewigem Kampfe miteinander begriffen.

Anarchie kann nie von Dauer seyn; in ihr selbst liegt der Keim zu einer neuen Art von Ordnung. Bey dem Kampfe vieler selbst niemand zu gehorchen, wohl aber vielen andern zu gebieten, mußte es früher oder später einem oder mehrern gelingen, die wichtigsten Regierungsrechte auf einem bestimmten Bezirke in seiner Hand zu vereinigen; das Land mußte unter mehrere Regenten getheilt, oder unter einem vereiniget werden.

So sehr die Macht der alten Herzoge von Bayern durch die Eifersucht der deutschen Könige beschränkt worden war; so viele fürstliche und unfürstliche Erbbeamten und Dynasten sich darinn von den Herzogen

beynahe unabhängig gemacht hatten, so waren doch die alten Rechte der bayerischen Regenten und die alte Gränze des Landes noch bekannt genug, um die Herzoge zur Wiedervereinigung des getrennten aufzumuntern, und ihnen den Umfang ihrer Bestrebungen kenntlich zu erhalten.

Ein großer Verlurst war der vortheilhafteste Schritt zu diesem Vorhaben. Es löseten sich große Theile von dem Ganzen des Staatskörpers ab, und schwächten dadurch die Eifersucht der Könige und anderer Nachbarn gegen den Besitzer des noch übrigen kleinern Theiles; schon lange, ehe die Wittelsbacher den alten Herzogstuhl ihrer Vorfahren wieder bestiegen, war das Nordgau, kurz zuvor die östliche Mark gänzlich von dem bayrischen Staatskörper getrennt worden; die noch übrigen fürstlichen Mitglieder des ehemaligen bayerischen Legations-Bezirkes hiengen noch eine Zeitlang an dem losen Bande des Legationsrechtes und der Land- (später Kreis-) Versammlungen, und löseten sich auch bald, wie es scheint, ohne sonderlichem Widerspruche der Herzoge, davon ab: noch existirten vielleicht zwey oder drey Duzende Dynasten und Grafschaften in dem Lande, die mehr oder weniger von den Herzogen unabhängig waren, welche sie aber fast alle an sich zu bringen glücklich, und geschickt genug waren.

Sie waren selbst, was von großer Wichtigkeit war, im Lande Eingebohrne, Besitzer vieler weitverbreiteter Güter, hatten lange Zeit das erste Amt nach der Herzogswürde, die Land = Pfalzgrafschaft, verwaltet, waren in verschiedenen Zweigen ihrer alten Familie Innhaber mehrerer Grafschaften, zogen diese nach dem Abgange der Branschen, andere nach dem Absterben der vorigen Besitzer als lehnbar oder sonst zum Herzogthume gehörig, andere durch Kauf, durch Heurathen an sich: vereinigten auf diese Art in einem grossen bestimmten Bezirke Landes alle gräflichen, herzoglichen und legatarischen, nebst vielen königlichen Rechten, in ihrer Person allein, das ist: sie erhielten die von niemand andern als der deutschen Reichs = Confoderation abhängige Regierungshoheit über ein ganzes Land.

Hier nun beym Uebergange des Lehnwesens in die Landeshoheit, fragen wir die Landstände Bayerns: Was waret ihr damals? Die Topographie der Sachen, Rechte und Personen ist gezeichnet: laßt uns nun eure Stelle darinn auffinden!

Dritter Abschnitt.

Was waren die bayerischen Landstände vor Entstehung der Landeshoheit?

Die Topographie der Sachen, Rechte und Personen ist gezeichnet: lasset uns nun die Stelle suchen, auf welcher die nunmehr so genannten Landstände Bayerns sich befanden!

Partheylos, ohne alle Sucht, das was damals war, glänzender oder dunkler zu finden, als es wirklich war! Reden wir doch nur von dem, was die Stände nicht mehr sind: warum sich für oder gegen das mit Heftigkeit interessiren, was sich in etwas ganz anderes verwandelt hat?

§. 1.

Der Ritterstand.

Ihr Herrn und Ritter, was waret ihr vor fünf bis sechshundert Jahren? Euren Personen und Gütern nach? Denn diese beyden Rücksichten vermengen sich bey euch beständig; bald theilen die Personen den Gütern, bald die Güter den Personen ihre Vortheile, Privilegien und Vorrechte mit. Was waret ihr in der politischen Karte des Standes und des Landes?

I. In der Agilolfingischen und Karolingischen Periode.

Wenn es gut um euch stand, nichts anders, als was jetzt ein ludeigner Bauer ist: euer Grund und Boden, seine ganze Erträgniß gehörte euch allein; niemand theilte die Früchte eurer Arbeit mit euch; ihr standet in einer Gemeindeverbindung, worinn ihr euch selbst Gesetze gabet; unter einer Gerichtsobrigkeit, an deren Amtsverrichtungen ihr selbst Antheil nehmen konntet; ihr waret zur Vertheidigung des Landes einrollirt und verpflichtet, und außer dessen mit keiner Verbindlichkeit gegen irgend jemand belastet: freye Bauern, Landfähnler oder Landausschüßler, Gerichtsge-

geschworne und Gemeinde = Räthe; ihr hattet niemand ober euch, als die Staatsbeamten, niemand unter euch, als eure Leibeignen, Haus = und Felddiener; und darinn hattet ihr hunderttausende eures Landes zu eures gleichen: ihr waret keines freyen Menschen Herrn, aber auch keines Unterthanen; zu jedem Amte fähig, zu keinem berechtigt; ohne Exemtion, gleich allen andern, zu allen Staatslasten verbunden.

Vielleicht stand es nicht einmal so gut um euch; vielleicht gehörtet ihr nicht einmal unter die Zahl der freyen Wehren, sondern nur unter die der Adelschälke (servi fiscalini), die Bedienten des Königs auf seinen Höfen: denn aus diesem Stamme königlicher Leibeigner rekrutirte sich in der Folge vorzüglich die Klasse der fürstlichen und gräflichen Hofgesinde (Ministerialen), unter deren Zahl ihr zuerst namentlich in Vorschein kommet. (a)

Doch wir wollen uns bey dieser Periode nicht aufhalten, aus der mit Mühe ein Dutzend Namen und Abstammungen, zuverläßig aber von den eurigen keiner, bis auf unsere Zeiten herableiten läßt.

(a) Schmidts Geschichte der Deutschen, II. Th. S. 143.

Sehn wir auf die Personen, so kann hier nur von wenigen aus euch die Rede seyn: dann wie viele können das Alter ihres Stammes bis unter die ersten Wittelspachischen Herzoge zurückführen? Ist nicht der Adel der meisten von euch, durch Fürstengunst späterer Zeiten erhaltener, oder gar erkaufter Papier-Adel? Doch wir wollen nicht so strenge seyn: alten und jungen Adel durcheinander gerechnet, was waret ihr den Personen und Gütern nach, in der Periode der Lehnverfassung?

Keiner, durchaus keiner von euch gehörte unter jene freyen Herrn, Dynasten, Erb-Reichsbeamten, welche einem oder mehrere hohe Staatsrechte an sich gebracht hatten, unmittelbar unter dem Reiche stunden, und selbst dem Herzoge nur wenig nachgaben: es waren deren viele in Bayern, aber sie sind fast alle ausgestorben; auf keinem von euch sind ihre Rechte vererbet worden. Euer Stand war viel niedriger; kaum bemerkbar damals, fangt ihr erst dann an euch zu erheben, als jener große und unmittelbare Adel sich nach und nach verlohr, und wie eine hohe vielästige Eiche, die aus dem Walde weggeschaft worden, dem niedrigern Gesträuche um sich herum Raum und Luft verschafte.

Einige

Einige von euch waren noch freye Landeigenthümer, wie am Ende der vorigen Periode; tausend ihrer Mitgenossen hatten diese Allodialfreyheit freywillig gegen Hof= und Kriegsdienste aufgegeben; tausende waren gewaltsamerweise darum gebracht worden: eure Vorfahren hatten sich dabey erhalten; noch mehr: sie hatten sich von der Verbindlichkeit gegen das Amt des Grafen mehr oder weniger losgemacht, und darum hießen sie vorzüglich freye Herrn des Ortes, wo sie mit ihren Leibeignen saßen. Sie hatten sich von den dem Staate schuldigen Diensten und Abgaben losgemacht, und diese dadurch vervielfacht auf anderer Schultern gewälzet; das ist: ihre Freyheit war eine Ungerechtigkeit gegen andere; doch eine Art von Ungerechtigkeit, für welche sich in damaligen Zeiten noch ein Schein von Entschuldigung finden läßt: es war eigentlich kein Staat mehr da; es gab keinen öffentlichen Schutz; wer es vermochte, mußte sich selbst auf seinem Hofe beschützen, und die dazu erfoderlichen Unkosten der Befestigung und Bewaffnung tragen. Wer sieht aber nicht ein, daß eine solche Exemtion aufhören muß, wenn man sich selbst nicht mehr zu schützen bedarf, sondern auf Unkosten des Staates volle Sicherheit eines großen Eigenthumes genießt?

 An=

Andere von euch hatten kein freyes Eigenthum, oder eines das ihnen nicht genügte; sie wurden also Hofbediente irgend eines Abbten, Grafen, oder wenn es hoch gieng, eines Bischofes oder Herzoges; das ist: (b) sie besorgten seine Pferde (Agasones); schenkten ihm bey Tische ein (Bincernæ); trugen die Speisen auf (insertores); bewachten die Kammern, in welchen die Schätze aufbewahrt wurden, und weil mancher zwar Kammern, aber keine Schätze hatte, nebenbey auch die Wohnzimmer ihres Herrn (Camerarii): ihre Töchter und Weiber bedienten die Frau des Herrn, flickten oder verfertigten seine und seiner Bedienten Kleidungen: dafür erhielten sie ihren Lohn an Lebensmitteln, oder liegenden Gründen ein; sie waren an ihren Brodherrn wie Leibeigne mit Person und Leib gebunden; ihre Kinder mußten dienen, wie es dem Herrn beliebte; sie durften ohne seine Erlaubniß nicht heurathen; sie waren Sklaven, aber adeliche Sklaven: sie wurden vererbt, verschenket, verhandelt nach Gutbefinden ihrer Herrn; dafür waren sie aber auch ihre Räthe, Gerichtsbeysitzer, Theilnehmer aller ihrer Handlungen: ihre Sklaverey war glänzend, aber doch Sklaverey.

Der

(b) Schmidts Geschichte der Deutschen, 2. Th. S. 143 und 408.

Der dritte Theil von euch gehörte unter die zünftigen Soldaten, welche, oft mit fremden Waffen, um Lohn und Beute dienten; vor ihren Herrn mußten sie zu Recht stehen, ihm zu Schimpf und Ernst gewärtig seyn; seine Feste, Kindervermählungen, die Ritterschläge seiner Söhne aushalten und zieren; seiner in Noth und Gefangenschaft sich annehmen: auch ihre Kinder, und Verehlichungen waren nicht frey, so wenig als die der Ministerialen; sie nannten sich daher auch nur freygebohrne, wiewohl oft auch das kaum von der dritten und vierten Generation von ihnen mehr gelten konnte.

Welches waren eure Besitzungen? Jeder von euch hatte einen oder mehrere Höfe inne, den er von Leibeignen bauen ließ, von dessen Ertrag er leben mußte; so schmal als es der damalige Zustand der Cultur, und eine Cultur durch Sklaven, erlauben konnte. Manche von euch erwarben vielleicht nach und nach mehrere Höfe, mit Recht durch Heurathen, Erbschaften, oder mit Unrecht durch Vertreibung oder Unterjochung des vorigen Innhabers; immer in so ferne mit Unrecht, als ihr diese Höfe mit euren Leibeignen besetztet, und sie dadurch der gemeinen Rolle und den Beyträgen zum Staate, losrisset.

Welches waren eure Rechte gegen den geringern Theil eurer Landsleute? Gegen eure Sklaven hattet ihr das Hausvater-Recht; gegen eure Emphyteuten (Grundholden) höchstens das Pfändungsrecht; das Recht der Hypothek auf Güter, welche euch für eine Rente verpfändet waren; von manchen Gütern, die andern mit dem Eigenthume zugehörten, erhobet ihr vielleicht einen Zehend, eine Vogtgilt, einen Schutzpfenning, irgend ein trocknes Staatsgefäll, das ihr von einem Bischof, Grafen oder Abbte zu Lohn oder Lehn oder Kauf erhalten hattet; Grundherrschaft hattet ihr, ausser euren Leibeignen, keine.

Einige von euch, und das nur wenige, hatten den Vorsitz bey den Gemeindeversammlungen, bey den Consultationen über Wege und Zäune, Mühle, Schmiede und Bad; noch wenigere hatten das Richteramt über Straffälle unter 72 Pfenningen; kaum ein und der andere eine sogenannte Hofmark.

Zusammen genommen. Ihr waret damals ludeigne und exemte Bauern; Hofbediente und Soldaten; dort und da einer erblicher Dorfführer und Bauernrichter; jeder Herr in seinem Hause und Hofe; viele auch Innhaber einiger auf fremden Höfen haftender Aktivschulden.

Das

Dabey waren eure Einkünfte nichts weniger als reichlich, und euer Zustand nichts weniger als glänzend. Wie sollte es auch bey einem solchen Zustande von Cultur, bey so unbedeutenden Besitzungen und Rechten, anders kommen? Wäret ihr sonst so gierig fremdem Lohne und Dienste zugelaufen? Leset nur das uns noch übrig gebliebene Einnahme-Register eines der mächtigsten Dynasten, des Grafen von Falkenstein, und das Verzeichniß seiner Hauseinrichtung (c) und rechnet darnach, wie es bey euch kleinen Landjunkern ausgesehn haben mag! Leset eure alten Schuldverschreibungen! Mußtet ihr nicht oft um zehn bis fünfzehn Pfund Silber eure ganzen Güter verschreiben? wie geringe mußte also ihr Ertrag seyn?

Dazu waren eurer damals den Tausenden nach in dem Lande, und ihr konntet also eben eurer Menge halber, zwar zusammengenommen eine sehr bedeutende Klasse von Staatsbürgern ausmachen, aber einzeln keine ansehnliche Rolle spielen; wer Lust hat, mag in den Registern der Monumentorum Boicorum, die in den Urkunden vorkommenden Namen der Nobilium & liberorum hominum zusammen summiren: auch hattet ihr keine Verbindung untereinander;

(c) Monum. Boic. Vol. VII. p. 343.

keine Collectiv=Rechte; ihr lebtet zerstreut auf euren Höfen, und kamet nur zuweilen bey einem Schmause, einer Hochzeit oder Todfalle eures Dienst= und Lehnherrn zusammen; dort findet man eure Namen bey Schankungen, Tauschen, Käufen und Streitigkeiten, welche bey solchen Gelegenheiten abgemacht wurden; ausserdem würden eure Namen in gänzlicher Vergessenheit begraben liegen. Erst die landschaftliche Verfassung, die Verminderung eurer Anzahl und die Einführung der **Primogenitur** und **Fideikommisse**, hat euch aus dem ehemaligen weniger als mittelmäßigen Zustande, zu einigem Wohlstande und Glanze emporgehoben.

§. 2.

Der Prälatenstand.

Ihr Pröbste und Aebbte was waret ihr in der politischen und bürgerlichen Charte Bayerns

I. in der agilolfingischen Periode?

Um es kurz auszudrücken: Altväter über etliche Klausner, die in hölzernen Hütten bey einem gleichfalls

falls hölzernen Kapellchen beysammen wohnten, ihr bischen Feld und Garten bauten, und miteinander Gebete sangen.

Ihr wußtet zwar in spätern Zeiten Wunder davon zu erzählen, was für große Landschaften ihr vor Alters geschenkt erhalten, wie viele tausend Höfe, welche Kostbarkeiten von Gold und Silber ihr besessen, wie grausamer und räuberischer Weise ihr theils durch die Hunnen, theils durch eure Landsleute selbst, den bösen Arnulph und seines gleichen, darum gebracht worden seyd und so weiters; alles, um das Mitleiden der neuen Wohlthäter desto empfindlicher zu reizen, oder gar eure unterschobenen Diplome damit zu bestärken: allein theils sind diese Lügen an sich schon handgreiflich, theils durch gleichzeitige Zeugnisse widerlegt, theils dem damaligen Zustand der Cultur widersprechend: eure Armuth und Unbedeutenheit leuchtet daraus unwidersprechlich ein; unter Ludwig dem Frommen war in dem ganzen jetzigen Bayern nur ein Kloster, welches zum Heerbanne Mannschaft zu stellen, nur drey, welche einen Geldbeytrag zu machen hatten; von allen übrigen konnte man nichts fodern, als — ihr Gebet. (a)

(a) Capitul. Ludovici de anno 817.

II. In der Periode der Lehnsverfassung

kam aber auch die goldene Zeit für euch, die Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser: Klöster zu stiften, zu dotiren, zu bereichern, ward allgemeine Sitte: man warf in den Schoos der Heiligen Freyheit, Eigenthum, Lehn, Zehnte, Zinße, Gerichte, Grafschaften, Pfarren, Geld, Menschen, Vieh — alles wurde auf den Altären geopfert.

War alles das bloß Wirkung des Aberglaubens, oder wirkten auch andere Ursachen mit? Was von sehr vielen Menschen freywillig geschieht, kann selten ganz vernunftlos seyn: es muß irgend ein Princip des Guten oder Nützlichen, worauf es wenigst zum Theile beruhet, und wodurch auch der damit verbundene Antheil des Vernunftwidrigen beschönigt wird, mit zu Grunde liegen. Aberglaube und falsche Politik beförderten zwar das Mönchswesen vorzüglich mächtig: aber auch gesunde Politik und weise Zwecke vereinigten sich damit und wirkten auf eine dem Geiste der Zeiten gemäße Art bey.

Die Meinungen: Gott hat die Regierung an gewisse Gnadenausspender, deren jeder sein eignes Departement hat, vertheilt; er und sie binden ihre Wohlthaten an gewisse Orte, Formuln, und Ceremo-

nien;

nien; sie sind um so gnädiger, je mehr man ihre irdischen Repräsentanten beschenkt; was man nicht selbst zu thun Lust hat, kann man gegen gute Bezahlung durch diese leisten, und dergleichen mehr hatten das ganze Zeitalter benebelt, und bevölkerten und bereicherten die Communitäten, welche sich mit den benannten religiösen Zaubereyen abgaben. Dazu erinnere man sich, daß damals baare Münze nicht häufig war, daß das meiste Vermögen in Vieh, Leibeignen, und liegenden Gründen bestand, so hat man den Ursprung der meisten Klosterstiftungen vor sich.

Wollte man sich vor eine begangene Missethat, oder vor eine ganze Reihe derselben mit Gott versöhnen? man schenkte Knechte und Güter dem Heiligen eines Klosters. Ein Sterbender wollte sich selbst, die Anverwandten eines Verstorbenen wollten ihm ein sanftes Gericht verschaffen? man schenkte Güter zu einem Kloster. Man hatte in einem Kloster wacker gezecht; genachtherberget? man schenkte zum Trankgelt Güter. Eine Familie drohte auszusterben, und gönnte vielleicht dem vermuthlichen Erben die Erbschaft nicht? man schenkte sie einen Kloster, welches den ganzen Stamm dafür in den Himmel betete. Auch verstanden die Mönche die Erbschaftsschnapperey bey alten oder andächtigen Tanten und Onkeln, so wie die Fabri-

brizirung falscher Schankungen und Vermächtnisse tref=lich. Welche Ehre über das, der Stifter eines hei=ligen Ortes zu seyn, seinen Namen und Wappen ver=ewigt zu sehn? Weiß sich die Eitelkeit nicht überall Altäre zu bauen? Damals baute sie sie in die Mönchszellen; jetzt hat sie nicht die Tendenz ihres Triebes, sondern nur die Art der Aeußerung ver=ändert.

Die falsche Staatsklugheit, welche immer der Schwächen des Zeitgeistes sich zu bemächtigen, und sie zu ihren Zwecken zu benutzen weiß, hatte damals nichts angelegentlicheres zu thun, als sich der wach=senden Macht der Herzoge und Grafen zu erwehren, und glaubte diesen Zweck durch die Aufstellung eines Gegengewichtes am sichersten zu erreichen. Wer konn=te aber dieses Gegengewicht schicklicher bilden, als die Bischöfe und Aebbte? Kaiser und Päbste vereinigten sich also gemeinschaftlich zu dieser Absicht und ertheil=ten der Geistlichkeit die ausgedehntesten Rechte und Privilegien. Die Folge davon war? Sobald das Schooskind mit der Inful stark und reich genug ge=worden, machte es mit den alten Feinden der Kö=nigsmacht, den weltlichen Herrn, gemeinschaftliche Sache, sich, wie jene, ihrer Botmäßigkeit zu ent=ziehn und unabhängig zu machen.

Man

Man hätte erwarten sollen, der weltliche Stand würde scheel zu diesem Wachsthume des geistlichen Reichthumes sehen, und sich seiner Anhäufung widersetzen; allein er wußte durch so manche Canäle immer wieder einen Theil davon auf sich abzuleiten, daß sein Neid nicht sehr darüber erwachen konnte. Wer keine Waffen führet, ist immer das Spielzeug dessen, in dessen Händen sie sind; um wie viel mehr in einem so gewaltthätigen Zeitalter, als das der Lehnanarchie war? Auf Unkosten der Klöster wurden die Lehnsoldaten gerüstet und verpfleget; in den Klöstern wurden Falkner, Jäger, Schalksnarren und Hunde übernachtet und gefüttert; dort schmauseten die Edlen auf ihren Zügen oder Reisen mit ihrem ganzen Gefolge; und ertönen endlich nicht alle Klosterurkunden von den Klagen der Mönche gegen ihre Vögte, von denen sie sich immer losmachen wollten, deren Arm sie nie entbehren, und deren Habsucht sie nie sättigen konnten?

Was bey dem einen eigennützige Absichten, das bewirkten bey andern menschenfreundliche Zwecke. Keinem Staate genügt es an der bloßen Sicherheit des Eigenthumes und der Personen; es muß einen gelehrten Stand, es muß Verpflegungen für Arme, Kranke, Reisende; Versorgungsanstalten für verdienstvolles Alter, Zufluchtsplätze für Wittwen und Waisen geben:

die:

dieses Bedürfniß fühlt jedes Alter; nur befriedigt es jedes auf seine eigne Weise. Damals schien einmal durch geistliche von der Welt abgesönderte Communitäten, jeder gute Zweck am zuverläßigsten erreicht werden zu können; und diese gemeinnützliche Tendenz der Klöster hat vorzüglich ihre Vermehrung und Bereicherung befördert. Der Klosterbewohner Geschäft war es, sich mit jeder damals bekannten Literatur zu beschäftigen; aus den Klöstern holte man zu allen Geschäften und Aemtern, welche gelehrte Kenntnisse erfoderten, die tauglichen Subjecte; dort wurde nicht nur die damalige Theologie, sondern auch das damalige Recht und die damalige Wundarzneykunde getrieben; mit den meisten Klöstern waren Spitäler für die Kranken verbunden; Pilgrime und Reisende fanden dort ihr Unterkommen und Pflege; mit Klosterpfründen wurden alte verdiente Krieger belohnet; in ein Kloster kaufte ein Vater seine Kinder, ein Wittwer oder eine Wittwe, welche ein ruhiges Alter suchten, sich selbst durch die Gabe eines Gutes oder Zehents, oder einer Summe Geldes ein: Klöster waren es, die große Beyspiele der Cultur oder anderer gemeinnütziger Unternehmungen gaben. Auch war damals diese Abgerissenheit von dem Interesse anderer Stände, diese Menge mönchischer Kleinigkeiten und aszetischer Alfan-

zereyen,

zereyen, diese Unnützlichkeit alles ihres Thuns und Treibens für das gemeine Beßte, und dieser verschwendende Aufwand noch nicht in den Klöstern eingeführt, welche jetzt gegen den Geist der Zeiten so sehr abstechen, und wodurch ihr Daseyn für den wenigen Nutzen, den man ihnen noch zugestehn kann, zu einem unverhältnißmäßig theuern Preise bezahlt wird.

Ihr hattet also in der damaligen Periode zwar an äußern Glanze mächtig gewonnen; darum war aber euer Schicksal nichts weniger als günstig: ohne Verbindung untereinander, jeder Gewaltthätigkeit bloßgestellt, war jede eurer Communitäten bald arm, bald reich; bald von andern, bald durch eigne Schuld an den Rand des Abgrunds gebracht: ihr wurdet verschenkt, verhandelt, von einer Gestalt in die andere verwandelt; das Spiel der Macht und Gewalt!

Es gehört nicht hieher zu erzählen, wie ihr euch aus diesem abhängigen Zustande herausgearbeitet habet; wie nach und nach die Hierarchie mehr Consistenz gewann, wie ihr unter ihrem Schutze mehr Sicherheit und Einfluß gewannet, endlich die ruhige Selbstadministration eurer Güter erwarbet, die Unveräußerlichkeit eurer Besitzungen erranget, die Mönchskappe mit der Inful, den Reisestecken mit dem Bischofsstab ver-

 tausch-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

tauschtet, eure Zellen und Klausen in fürstliche Residenzen verwandeltet, und unter dem Schutze der erworbenen Landstandschaft zu bleibenderen Wohlstand gelanget seyd. Ihr waret in dem Zeitraume, von dem wir sprechen, die Heger mannichfachen Aberglaubens; die geistlichen Hofbedienten, Hofkapläne, Schreiber, Notarien der Grafen und Herzoge, Spitalpfleger, Schulhalter, Pfründeverwalter; eure Besitzungen waren von der nämlichen Art, wie die der Herrn und Ritter; eure Rechte meist noch geringer, als die ihrigen; euer ganzes Daseyn abhängiger, gefährdeter.

§. 3.

Der Bürgerstand.

Ihr Herrn vom Rathe und Bürgermeister, sammt den Gemeinheiten, deren Repräsentanten ihr seyd, wer waret ihr zur Zeit der entstehenden Landeshoheit? Die Wenigern von euch waren freye Bauern, kleine Dienstmänner, Schutzverwandte in der Nähe einer Burg, oder einer zu einer Burg wohlgelegnen Anhöhe oder Flußgegend; die meisten waren Leibeigne, welche in den Städten Freyheit, Schutz, Arbeit und Wohlstand suchten und fanden.

Die Herzoge Wittelspachischen Stammes waren eure Schöpfer; und mit euch fängt die bessere Periode der Cultur in dem Lande an. Eure erste Bestimmung zwar war kriegerisch; da das Kriegswesen nothwendig zwey Zweige begreift, wandelnde Heere und stehende Festungen, so ward euch dieser zweyte Theil angewiesen: euer Geschäft war es, Mauern aufzuführen, Wälle aufzuwerfen, Gräben zu ziehn, und die selbsterbauten Festungswerke auch selbst zu bewachen und zu vertheidigen.

Bald aber verband sich mit dieser kriegerischen Verfassung die holdere der Künste. Kaum hatten diese furchtsamen Pflegerinnen des menschlichen Lebens sichere Plätze für ihre friedliche Arbeiten entdeckt, als sich die große Operation der Theilung der Arbeiten, der Trennung des Landbaues von der Verarbeitung der rohen Produkte, ohne die keine Cultur gedeihen kann, realisirte. Nun enteilten von allen Orten Leibeigne, welche bisher nicht zum Verkaufe, sondern nur zum Selbstverbrauche ihrer Herrn die kleinen Bedürfnisse des Lebens verfertigt hatten, in eure Mauern; bald wurdet ihr der Gegenstand der Eifersucht für die Landgüter = Besitzer, welche dem Abfahren ihrer Sklaven unter eurem Schutz, keinen andern Damm entgegen zu setzen wußten, als daß sie selbst ihren Leibeignen

mehr persönliche Freyheit ertheilten, oder sie wenigst feil machten.

Eurem Fleiße folgte auch bald der Wohlstand; durch euch blüheten Handlung und Künste; in euren Mauern keimte besserer Unterricht, und eine Morgenröthe von Aufklärung auf; ihr besasset nur wenig Grundeigenthum, aber ihr hattet dagegen Kunstfleiß und Einsichten, und den ersten Sporn alles Fleißes, die Sicherheit, die Früchte eurer Arbeit selbst genießen zu dürfen, nicht mit irgend einem Frohnherrn theilen zu müssen; ihr erwarbet eigne Municipal- und Gerichtsobrigkeit aus euren Mitgenossen: ihr gewannet und verdientet in kurzer Zeit eine selbstständige Wichtigkeit im Staate, welche eure Nebenbuhler, die Adelichen, erst beneideten, dann durch die Aufnahme in die Landstandschaft in ihren Kreis zogen, und dadurch nach und nach wieder zu Grunde richteten.

Zweyte Abtheilung.

Was
sind die Landstände Bayerns jetzt?

Die Landstände sind jetzt die Verwalter des größten Theils der Finanzen, die Innhaber der wichtigsten hohen und niedern Staatsämter, die Theilnehmer der Gesetzgebung, die Grundeigenthümer des beynahe halben Landes, die Mitregenten des Herzoges.

Sie waren das alles nicht; wie sind sie es geworden? Sie waren nur wenig; wie sind sie beynahe alles geworden?

Wenn die richtende, verwaltende und gesetzgebende Macht im Staate, wenn sogar das Grundeigenthum von einer Hand in eine andere übergeht, und andere Formen annimmt, so heißt man das mit Recht

eine Staats-Revolution: eine solche Revolution haben die Landstände in Bayern gestiftet.

Die Untersuchung, wie sie das zuwegebrachten, hat nicht nur bloß historisches Interesse; sie erläutert am besten die vor uns liegende Frage: was die Stände jetzt sind? Sie lehret den Umfang ihrer wahren oder vorgeblichen Rechte kennen; sie zeiget endlich den festen oder seichten Grund, auf welchem diese Rechte beruhen, und bahnet uns den Uebergang zu unserer Schluß- und Hauptfrage, was die Stände in Zukunft seyn sollen.

Erster

Erster Abschnitt.

Veranlassung zur Entstehung der Landstände.

Der Geist der Lehnperiode war dahin gegangen, einerseits sich von allen Obern loszumachen, andererseits aber den Schwächern sich zu unterwerfen: auf diesem gemeinschaftlichen Wege waren viele dem Ziele mehr, andere weniger nahe gekommen; einer hatte das Glück allen weit vorzueilen.

Kein Zeitgeist erlöscht auf einmal; er wirkt solange fort, als er Materie findet, oder bis er sich selbst durch collidirenden Kampf zerstöret: dann erst entsteht eine neue Ordnung der Dinge. Wie weit es in dieser Concentrirung der Macht um ihr einzelnes Individuum verschiedne kleinere und größere Herrn, und der bey weitem größte, Herzog genannt, in der

vorigen Periode gebracht hatten, haben wir so eben gehört: endlich begegneten sie sich auf dem Wege der Unterjochung anderer; sie geriethen in Kampf, und das Resultat davon war — die landständische Verfassung.

Eine doppelte Collision gab dazu die Veranlassung; die des einen Herzogs gegen einzelne exemte Güterbesitzer; und die des einen Herzogs gegen sie alle zugleich.

Es war eine wesentliche Maaßregel der werdenden Landeshoheit, die nach und nach ihr zufallenden Amtszweige nicht mehr zu Lehn auszugeben, und dadurch der Gefahr einer neuen Zerstreuung auszusetzen, sondern durch zeitliche Beamte, welche sie nach Willkühr setzte, in ihrem Namen verwalten zu lassen, und ihnen zur Besoldung theils einige Naturalien, theils einen Antheil an den Amtserträgnissen anzuweisen. Die bayerischen Herzoge hatten deren stehende und umreitende; für die niedern und höhern Justizzweige, für die Bewahrung der Burgen, für die Finanzen; Zöllner, Kastner, Pfleger, Landrichter, Rentmeister, Vizedome: sie selbst, damals noch ohne bleibende Residenz, bildeten eine Art umreitenden Hofgerichtes um ihre Person.

Diese neue Klasse von Menschen, deren Interesse unmittelbar mit dem des Fürsten verbunden war, welche nicht mehr die Selbstmacht der alten Grafen, obwohl oft den ganzen Umkreis ihrer Amtsverrichtungen, eben darum aber, weil sie Söldlinge waren, auch nicht das hohe Ehrgefühl derselben besaßen, fand sich einerseits durch wahren oder anscheinenden Amtseifer, und durch fürstliches oder eigenes Interesse getrieben, ihre Macht auf alle Art auszudehnen; andererseits waren durch den Umsturz der alten eingebohrnen Rechtsverfassung, und durch die Einführung einer fremden unpassenden, ihre Rechtsgränzen so verwirrt, daß Collisionen bey jedem Schritte entstehn mußten. Die Foderungen an Abgaben und Diensten, die sie für sich und den Fürsten machten, die Arten ihrer Gewaltausübung mußten oft als Erpressungen ausgeschrieen werden, mochten es oft auch in der That seyn; nur zu oft mochten sie ihre Amtshand an das Gut eines sich für exemt haltenden, noch öfter an das der mit ihnen durch Schutz, Gericht, Lehn, oder Leibeigenschaft verbundenen (ihrer Hintersassen) legen, und dadurch schmerzhafte Gefühle erregen und zum Widerstande reizen.

Indeß diese berechtigten oder unberechtigten Angriffe waren einzeln und zerstreut; jeder wehrte sich auch einzeln, mit mehr oder weniger Glück; Einheit

des Widerstandes war noch nicht da, weil die Angegriffenen keine Einheit bildeten. Es mußten Angriffe von Einem auf alle geschehn, um alle gleich aufmerksam auf den ihnen allen drohenden Punkt zu machen. Dazu half die verschwendende Haushaltung der Fürsten.

Die Herzoge hatten beynahe alle Zweige der ehemaligen königlichen Macht an sich gebracht; aber nicht auch alle Zweige der öffentlichen Abgaben, indem ein großer Theil derselben in Privathände gefallen war, und sich in trockne Renten verwandelt hatte.

Ihre Revenüen bestanden 1) in dem Ertrage ihrer Familiengüter (das Kammergut im engsten Verstande); 2) vielleicht in dem Ertrage einiger ehemals dem königlichen Fiskus gehörigen Güter, die sich aber bald mit jenen unkennbar vermischen mußten; 3) in dem Ertrage der Regalien; 4) in dem Ertrage der Amtsnutzungen, wovon aber wohl das Beßte in den Händen der Verwalter (Beamten), wie bey allen Verwaltungen, bleiben mochte; 5) in dem Theil von den ehemaligen Staatsabgaben, nunmehr aber trocknen Privatgefällen, wovon auch sie einen reichlichen Theil als Privateigenthum an sich gebracht hatten. Alle fünf Einnahme-Zweige bildeten das Kammergut in weiterer Bedeutung. 6) Bey besondern Veranlas-

sun-

sungen erhoben sie, nach der Sitte des Lehnwesens, ausserordentliche Beysteuern von ihren Vasallen.

Viele Ursachen wirkten zusammen, diese Einnahmen mit den Ausgaben immer mehr in Mißverhältniß zu bringen. 1) Die Einnahme war als Staatseinnahme an sich sehr gering; sie war in zu viele Privathände zersplittert, und wurde durch die Menge prätendirter Exemtionen noch mehr geschmälert; 2) die Herzoge machten einige sehr lobwürdige große Ausgaben, als auf Anlagen neuer Städte, Befestigungen, Ankauf oder Wiedereinlösung vieler Graf- und Herrschaften; 3) aber auch manche unnöthige, verschwenderische: ihre Frömmigkeit verschenkte viele Kammergüter und andere Gefälle an Klöster und Kirchen, und schwächte die Regalien und Amtserträgnisse durch häufige Exemtionen; das Bedürfniß Soldaten zu haben und Hof zu halten verwandelte viele Kammergüter und Gefälle in Lehen, und warf sie in den Schoos des Adels; ihre Hofhaltung wimmelte oft von unnützem Gesinde, Schalksnarren, Hunden, Jägern u. s. w. Manchmal kosteten Maitressen und die Ausstattung der unehlichen Kinder große Summen; ein andermal machten die Verhältnisse mit dem Reiche und andern Fürsten, die Besuchungen der Reichs- und Fürstentage ungeheure Ausgaben nothwendig; mit dem Steigen ihres Ansehns stieg auch der Privataufwand der

deutschen Fürsten; dazu kamen noch die unseligen Theilungen des Landes unter den Sprossen des Fürstenhauses, und die davon erfolgenden landesverwüstenden Kriege, welche einerseits die Quellen der Einkünfte verstopften, andererseits die Ausflüße des Vermögens vervielfachten.

Anfangs half man sich wohlgemuthet mit Schuldenmachen; allein es war damals so hart, Geld aufzubringen; der Zinßfuß war so hoch; die Art zu verpfänden, wodurch das nutzbare Pfand dem Darleiher sogleich eingehändigt werden mußte, war so drückend, daß die Noth dadurch nur immer steigen, der Abgrund des Verderbens nur immer weiter seinen Schlund aufreißen mußte.

In dieser großentheils selbstverschuldeten Noth wagten nun die Herzoge einen Schritt, den nie eine freye Nation mit Geduld getragen hat, nie eine tragen kann, den einer allgemeinen willkührlichen Bestimmung; sie legten Hand an das gemeine Gut; sie nahmen sich heraus, in dem ganzen Bezirke ihres Herzogthums Steuern auszuschreiben und eigenmächtig einzufordern.

Hier waren es nun die edeln Herrn und Ritter, nebst den Oberhäuptern der Geistlichkeit, welche sich diesem unbefugten Eingriff in das gemeine Eigenthum

muth-

muthvoll und einmüthig widersetzten, und dadurch den ersten Grundstein zur landschaftlichen Verfassung legten.

Ihre Beweggründe waren vielleicht nichts weniger als edel, und nur von dem Eigennutze entlehnt: ihnen war es wohl kaum um die armen Unterthanen zu thun, welche die fürstliche Kammer zu plündern versuchte; denn sie selbst schonten ja ihrer nicht; sie selbst suchten ja auf alle mögliche Art Nutzen von ihnen zu ziehn! Nun fand sich auf einmal ein ihnen unbefugt dünkender Mitbewerber um die für sie allein bestimmte Beute ein! Wie sollen unsere Hintersassen (unter diesem Namen faßten sie alles, was durch Grundbarkeit, Schutz- Lehn- oder Zinßpflicht mit ihnen in Verband stand zusammen) uns ferner zu geben im Stande seyn, was sie uns bisher gaben, und was wir noch weiter von ihnen zu fordern gedenken, wenn es ihnen der Herzog vor uns abnimmt?

Doch die Beweggründe mochten seyn, welche sie wollten; die That selbst war edel, und des Nachruhms und Dankes der Nachwelt würdig; eine willkührliche Besteurung, welche, je öfter sie gelingt, um so öfter wieder kömmt, und durch ihre Leichtigkeit selbst gränzenlos wird, mußte jeden freyen Mann empören, und auch unaufgefodert von dem Leidenden

denjenigen zum Widerstande aufreizen, welcher die Kräfte besaß, wirksamen Widerstand zu leisten.

Diese Kräfte besaß damals das Volk nicht; aber die hohe Geistlichkeit und die Ritter besaßen sie. Jene mit den Bischöfen an ihrer Spitze, welche damals noch in einer Art von (legatarischer jezt Krais=) Verband mit den Herzogen standen, hatten Waffen, welche von sehr bedeutender Wirkung waren, Interdikt und Exkommunikazion, und machten auch sogleich sehr ernstlichen und wirksamen Gebrauch davon. Diese, die Ritter, waren zwar bloße Unterthanen, dem Herzoge unmittelbar unterworfen; aber sie waren jetzt doch, nachdem der höhere (Reichs=) Adel in Bayern sich immer mehr verlohr, die nächsten am Herzoge; die welche in seinen Hofdiensten standen, oder Lehn von ihm trugen, bildeten ohnehin seinen Hof; sie aber sowohl als die übrigen Freyen waren immer in einem Stande von Bewaffnung, und bey dem Mangel eines stehenden Lohnsoldaten (einer damals noch unerfundnen Sache) die ersten und einzigen, deren Macht der Herzog zu seinen eigenen Absichten bedurfte, deren Widerstand für ihn von bedenklichen Folgen seyn mußte.

So war nun ein gemeinsames Interesse erweckt, weil ein gemeinsamer Feind ausgezeigt ward: auf dem Punkte, wo die Unterdrückung des gemeinen Volkes durch die Herzoge und die durch den Adel concurrirte, fängt die Landstandschaft an: Wer einen Hintersaßen hatte, rief: der Herzog und sein Richter sollen mir ihn unberührt lassen; er ist meine Beute. Hier stritten sich nun zwey Partheyen um das Vermögen eines dritten: Der Kampf konnte einen vierfachen Ausgang nehmen: entweder siegte der Hof, oder die exemten Herrn; der dritte rettete sich vor beyden, oder die Beyden verglichen sich, und theilten die Beute miteinander. Welcher von diesen vier möglichen Erfolgen traf ein?

Bey allen Staatsveränderungen liegt ein doppeltes Princip zu Grunde, ein edles, das man wenigst zum Vorwande braucht, und ein unedles, welches die verdecktere aber wirksamere Triebfeder ausmacht: die Art, wie die Mithandelnden sich benehmen, legt an den Tag, welches Princip bey ihnen die Oberhand hatte.

Der Herzog als repräsentirendes Oberhaupt des Staates, hatte das Recht, zu den w a h r e n Bedürfnissen des Staates von allen Mitgliedern desselben ei-

nen verhältnißmäßigen Beytrag einzufordern; exemt konnte hievon niemand seyn, als wer durch persönliche Dienste diesen Beytrag für den Staat schon wirklich leistete: aber er hatte Unrecht, willkührlich das Eigenthum der Staatsbürger zu beschätzen.

Die edeln und hochwürdigen Herrn hatten Recht, dieser willkührlichen Beschätzung sich zu widersetzen, für sich und ihre Eigenbehörige; aber nicht nur sie, alle Freyen hatten dieses Recht; und wenn sie es selbst auszuüben den Muth oder die Kräften nicht hatten, so war es eine lobwürdige Anmassung der ersten, ihren Widerstand auch für andere auszudehnen: widerrechtlich war es aber für jeden, die Erhebung der nothwendigen Staatsgaben zu verhindern, oder wenigst für seinem Theil sich ihnen entziehn zu wollen.

Hätte kein anderes als ein edles Princip, den Sinn beyder Partheyen regieret, so würde ihr ganzes Bestreben dahin gegangen seyn: irgend eine Form aufzufinden, wodurch das wahre Staatsbedürfniß bestimmt, und jedem der seinen Besitzungen angemessene Antheil der öffentlichen Abgaben wäre zugemessen worden.

Geschah etwas dergleichen? Leider, und zum Beweise des Geistes, der sie trieb, dachte keine von

bey-

beyden Partheyen daran; sondern sie schloßen folgenden Contrakt miteinander: der Fürst sagte: laßt mich von allen, die nicht eures Standes sind, nehmen was ich will; wir wollen uns jederzeit vorläufig darüber verstehen: und ihr eurerseits sagt gleichfalls was euch von ihnen am besten convenirt, so ist uns beyden geholfen. Dieß ist kürzlich die Geschichte der Landschaftsverfassung in Bayern vom vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte; dieß der ganze Innhalt der vielen Foliobände, Landtagsakten, genannt: Hof und Stände nahmen und ließen beyderseits nehmen, nicht ohne vieles Zerren und Necken, so lange etwas zu nehmen da war: und dann, im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte ließ man die unbrauchbar gewordene Maschine, Landtag genannt, als eine Antiquität ruhen, und setzte sich auf einen bequemern Fuß, wobey jeder das errungene in Ruhe zu genießen und so viel als möglich immer fructificirlicher zu machen, fortfahren konnte.

Zweyter Abschnitt.

Entstehung und Ausbildung der landständischen Verfassung.

Die Veranlassung zur landständischen Verfassung war: die Edeln und Prälaten sahn sich in ihren Rechten und Absichten auf ihre Hintersaßen von der fürstlichen Kammer bedrohet, und zwar sowohl durch die Eingriffe der Beamten, als durch die allgemeinen Steuerfoderungen des Herzogs.

Hier boten sich ihnen zwey entscheidend wirksame Mittel an: gegen die Gefahr von dem Herzoge, die Bewilligung aller Steuern von sich abhängig zu machen; gegen die Gefahr von den Beamten, die Staatsämter selbst an sich zu ziehn: in diesen beyden Mitteln liegt der Keim der ganzen landständischen Verfassung; aus dem ersten stammen die collegiale, aus dem zweyten die individuellen Rechte der Landstände ab.

§. 1.

Bildung der landständischen Verfassung.

Wer in der Noth Geld braucht, dem ist mehr an der Gegenwart, als an der Zukunft gelegen; wenn er nur für jetzt aus seiner Verlegenheit gerissen ist! Für ein andermal, kömmt Zeit, kömmt Rath! Wer aber wid.r Willen bezahlen muß, dem ist die Zukunft wichtiger: für dießmal ist es nun geschehn; die Noth war wirklich groß; wenns nur nicht öfter so kömmt; wenns nur nicht zur Gewohnheit wird!

I.

Nun laßt den Nehmenden mit glatten Worten auftretten: „Ich weiß wohl, daß ich kein Recht „dazu hatte, aber die Noth war dringend; es ist „einmal geschehn und soll nicht wieder geschehn" man murret; man protestirt; man giebt sich am Ende zufrieden: daß ist:

> Der Fürst ertheilt eine Landesfreyheit; er erklärt, daß er nicht berechtigt sey, willkührliche Steuern aufzulegen; er verspricht, es nicht mehr zu thun.

II.

Die Noth und das Nehmen kehren öfter wieder; die glatten Worte nach der That helfen nicht mehr: man muß also mit den großen Schreyern, mit den mächtigsten Widersachern vor dem Nehmen sich verabreden; man erholt die Einwilligung einiger in die Steuer; die ungefragten schwächern müßen folgen:

Es entstehen einzelne Landstände, Personen, deren Einwilligung zu einer Landsteuer erfoderlich ist.

III.

Derer, die gefragt seyn wollen, werden immer mehrere und andere; man kann nicht mehr einzeln mit allen unterhandeln; man muß ihrer mehrere oder wenigere, heute diese, ein andermal andere versammeln, oder durch irgend einen andern Umstand versammelt, der Steuer halber befragen:

Die Landstände vermehren und nähern sich.

IV.

Man gewöhnt sich daran, diese oder jene zu rufen; sie gerufen zu werden; sie unterscheiden sich dadurch von andern, die nicht gerufen werden; sie be-

trachten sich in der Qualität zur Landes-Steuer-Bewilligung gerufen zu werden, als einander ähnlich:

Die Landstände machen eine Gesellschaft, ein Corpus aus, Landschaft genannt.

V.

Noch wird aber doch bald dieser, bald jener zugezogen, den sie bisher unter sich zu sehn nicht gewohnt waren: diese Theilnahme an ihrem Vorzuge oder Vortheile mißfällt ihnen; die neuen Mitglieder weichen vielleicht von ihren Maximen ab, oder nehmen sich mehr heraus, als die Veteranen ihnen gerne zugestehn: man vergleicht sich, keinen neuankommenden mehr aufzunehmen oder zuzulassen:

Die Landschaft wird ein geschloßenes Korps.

VI.

Mehrere solche Korps, z. B. das des Adels, der Geistlichkeit, der Städte, hatten bisher ihre Bewilligung jedes besonders gegeben: sie vereinigen sich nun, entweder um sich gegenseitig gegen den Fürsten zu vertheidigen; oder der Fürst vereiniget sie, um durch Trennung der Interessen jedes einzeln zu schwächen:

Es entsteht eine gemeine Landschaft.

VII.

Zwey Länder, welche vor Entstehung des Landschafts-Systems von einander getrennt wurden, und in deren jedem eine besondere Landschaft entstand, werden nun unter einem Herzogen vereinigt; und auch ihre Landschaften vereinigen sich in eine:

Es entsteht eine gemeine Landschaft obern und niedern Bayerns.

VIII.

Die zur Steuerbewilligung berechtigte, kommen selbst zusammen:

Es wird ein Landtag gehalten;

IX.

Oder sie überlassen ihr Geschäft einem auf bestimmte Zeit von ihnen gewählten und mit Vollmacht versehnen Ausschuße:

Es entsteht eine landschaftliche Verordnung.

Dieß sind die natürlichen Epochen, welche die Ausbildung einer Landschaft durchlaufen mußte: durch ihre Unterscheidung lassen sich die wichtigen punktillösen Streitigkeiten über das Alter der Landtäge, Landstände

stände und Landesfreyheit, womit sich einige Schriftsteller viel abgegeben haben, leicht auflösen, und der darunter liegende Wortstreit aufdecken.

Es gab vor der Periode der Landeshoheit und unter ihrem Aufwachsen Landtäge, Reste der ehemaligen Legaten-Dietinen (erste Abth. erst. Abschn. §. 4.) sie unterschieden sich aber von den spätern landschaftlichen Versammlungen, welche auch Nachahmungsweise Landtäge genannt wurden, vorzüglich dadurch, daß nur unmittelbare Reichsglieder, Bischöfe, Markgrafen, Grafen, Dynasten, hier unmittelbare Herzogsunterthanen, Lehnleute, Ministerialen, Landgüterbesitzer erschienen: zwar geschah diese Unterscheidung nicht augenblicklich, weil jene unmittelbaren Reichsherrn sich nur nach und nach verlohren; aber sie ist hier wesentlich, weil sich dadurch die spätere Kreistage von den Landtägen unterscheiden.

Es gab in der nämlichen Periode auch Hoftäge; welche aber nur Versammlungen der Dienst- und Lehnmänner am Hofe ihres Herrn, des Herzogs, waren: die ehemaligen Provinzial-Dietinen, und die neuentstehenden Versammlungen der Landstände (beyde Landtäge genannt), hatten ein anderes und viel größeres Personale: die Geschäfte mochten sich auf

allen dreyen Arten von Versammlungen öfters gleichen; insoferne es allgemeine Angelegenheiten des Legaten- oder Herzogsbezirks waren: aber das auszeichnende ursprüngliche und erste Geschäft der eigentlich so zu nennenden Landtäge oder landschaftlichen Versammlungen war die Landsteuer-Bewilligung, mit der sich andere Gegenstände durch den Zusammenhang der Sachen nach und nach verknüpften.

Es gab zu Ende der Lehnsperiode Stände, das ist Klassen von Menschen, welche sich nicht nur durch ihre gewöhnliche Beschäftigungen, sondern auch durch ihr Verhältniß zum Staate in Diensten, Abgaben und Rechten unterschieden: es gab einen Bauernstand, der theils leibeigen, theils frey, zum Theil eigne, zum Theil fremde Güter baute, und davon an andere etwas oder nichts zu geben hatte; ein Bürgerstand fieng an zu entstehn; es gab einen dem Herzog unmittelbar unterworfenen weltlichen und geistlichen Herrnstand; es gab einen weltlichen und geistlichen Reichsherrnstand: aber diese Stände waren noch keine Landstände: die Landeshoheit brachte die Landsteuern, diese die Landstände, diese eine Landschaft hervor.

Daß

Daß kein Staatsbürger willkührlich besteuert werden darf, ist ein natürliches Staatsrecht; es war ein altes Recht der freyen deutschen Völker, nur in öffentlichen Versammlungen, woran sie in Person oder durch ihre Stellvertretter Theil nahmen, über sich und ihr Eigenthum geschaltet zu sehn: durch die erklärte Landesfreyheit wurde es wie eine Antiquität aus dem Moder der Zeiten hervorgegraben, und man dankte den Fürsten für das was Pflicht war, als für ein Geschenk, und nannte es Privilegium.

---

§. 2.

Collegial-Rechte der Landstände.

Laßt uns nun von den Personen zu den Sachen übergehen und das Gebäude betrachten, das auf dem herrlichen Grunde der Steuerbewilligung durch die großen Patrioten, Landstände genannt, errichtet ward.

I.

Man versammelt sich auf dem Landtage, heißt eigentlich soviel als: der Markt ist eröfnet: der Fürst verlangt die Waare, Unterthanen-Steuer genannt;

man

man marktet eine Zeitlang über ihre Quantität; die Landstände als Verkäufer, fordern einen Preis dafür; der Fürst marktet nun seinerseits; man wird endlich einig, nur mit dem Unterschiede von andern ehrlichen Märkten, daß hier ein Dritter — das gemeine Volk — die Waare sowohl als den Preis dafür, liefern muß:

Man hieß dieß die Postülats-Handlung.

II.

Bey einem so ehrlichen Handel kam für den Nehmer und Geber, um ihre Gewissenhaftigkeit zu erhalten, alles darauf an, die Formen zu salviren; weil man so eben die Steuerfreyheir veletzt hatte, so unterließ man doch wenigst nicht, sie für die Zukunft garantiren zu lassen; ursprünglich wurde diese Befreyung allen, Edeln und Unedeln, reichen und armen Leuten versprochen: bald sind aber die edeln für das Wohl des ganzen Landes sich für den Riß stellenden Herrn zufrieden, diese Befreyung nur für sich allein zu bedingen, und so durch eine kleine Auslässung den ursprünglichen Freyheitsbrief der Nation zu verfälschen:

Man läßt sich Schadloshaltungs- oder Freyheitsbriefe ertheilen.

III. Wer

III.

Wer soll aber die Steuer auf die Bezahlenden repartiren? wer sie von ihnen einholen? auf welche Gegenstände soll sie gelegt werden? Auch hierüber wird gemarktet; der Fürst, welchem einzig daran liegt, nur Geld, und das auf der Stelle zu erhalten, überläßt auch dieses Geschäft bald den Landständen selbst, welche es zu ihrem Vortheile zu behandeln verstehn:

Das Recht der Steueranlage, Collectation.

IV.

Bald fragt es sich auch um die Ursache der Steuer; wozu braucht der Fürst Geld? Wodurch hat er seine Einkünften erschöpft; sich in Schulden gestürzt? Er hat Bündnisse geschlossen, Kriege geführt; oder soll jene schließen, diese führen; er könnte einen Strich Landes erwerben, eintauschen; er hat mit einem Verwandten eine Landestheilung gemacht u. s. w.

Das Recht über Landesangelegenheiten, über Krieg und Frieden mitzusprechen.

V.

Oft erlauben es die Umstände des Landes, das Vermögen der lebenden Generation nicht, die Summe

me aufzubringen, worüber man Handels eins geworden: die Landschaft repartirt also einen Theil davon auf die zukünftige Generation, und besteuert die noch nicht gebohrnen, das ist: sie hat

Das Recht, Landesschulden zu machen.

VI.

Die fürstliche Kammer ist mit dem aus den Händen der Landschaft erhaltenen Geschenke so verschwenderisch umgegangen, daß sie bald wieder um ein neues und größeres sich melden muß: die Stände erklären also den Fürsten durch die That selbst als unmündig, (er verdient diese Erniedrigung schon allein dadurch, daß er sie geduldet); überheben ihn der Last das Landesvermögen zu verwalten, und nehmen die Curatie über ihn, und die lukrative Last, das Landesvermögen, wozu sie selbst fast nichts beytragen, zu verwalten, auf ihre Schultern; es entsteht eine

Landschaftliche Kasse; Aufschlag — Umgeld — Schuldenwerks - Verwaltung.

VII.

Der Fürst könnte leicht durch Landesgesetze Neuerungen, die zwar dem Volke vortheilhaft, den Privile-

vilegien der Stände aber nachtheilig wären, einführen; daher die eifersüchtige Bedingung, keine neuen Gesetze ohne ihre Einwilligung zu geben, oder

Der negative Einfluß in die Gesetzgebung.

VIII.

So vielerley Geschäfte erfodern von Seite der Stände manche Arbeit; ein Personale zu ihrer Verrichtung: sie selbst übten ausschließend das

Recht ihre Beamten zu ernennen, die Besoldungen für sich und ihre gebrodten Diener zu fixiren,

aus, wozu sie noch, um sich vom Volke und Fürsten ganz los zu machen, und einen Staat im Staate zu bilden,

die Exemtion von der ordentlichen Gerichtsbarkeit und eine gänzliche Geheimhaltung aller ihrer Operationen

gesellet haben.

Wie zu dem Wesen der Landstandschaft, so lagen unzweifelbar auch zu diesen successiven Machtausdehnungen edle Prinzipe zu Grunde, welche man auch vorzuwenden niemals versäumte; unzweifelbar mögen manche wahrhaft edle Männer, welche in der Vor-

zeit

zeit das Gebäude der landschaftlichen Verfassung thätig aufführen halfen, durch diese Principe geleitet worden seyn: aber eben so unzweifelbar ist es, daß überall der Eigennutz der Stände sich derselben bemächtiget, und sie theils zum eignen Vortheil gewendet, theils, wo nichts für ihn zu gewinnen war, ihre Energie entkräftet hat.

§. 3.

Individuelle Rechte der Landstände.

Der Preis, um welchen die Landstände das Vermögen der Nation an den Fürsten verkauften, war kein geringerer, als der: sich in den Besitz der meisten Staatsämter zu setzen, dadurch über das Eigenthum der Einwohner zu schalten, aus dem Ertrage der Aemter sowohl, als durch die Erhöhung der Privatabgaben, ihr bisher unbeträchtliches Einkommen zu verbessern, und so mit der Herrschaft über Land und Fürsten, auch Reichthum zu verbinden.

Hätten sie diese große Foderung am Anfange ihrer Operationen angekündigt, sie selbst würden über die Unverschämtheit derselben erstaunet seyn, und den

thä-

thätigsten Widerstand des Hofes und des Landes aufgereizt haben: allein diese große Revolution, welche fast die ganze Staatsmacht und die Hälfte des Grundeigenthums in die Hände einer bisher wenig bedeutenden Klasse von Menschen brachte, wurde nur nach und nach bewirket, und das Schreyende der dabey zu Grunde liegenden Ungerechtigkeit und Usurpation, vertheilt Schuld und Schande auf mehrere Generationen.

Man wird auf doppelte Art Herr der Aemter im Staate; aktive, wenn man das Recht hat sie selbst zu verwalten, oder die Verwalter derselben zu ernennen; und passive, wenn man zu einem Korps gehöret, aus welchem die Aemter besetzt werden müssen, oder welches doch in der Competenz mit andern ein offenbares Uebergewicht hat. Auf beyden Wegen näherten sich die Landstände, obwohl nur Schritt vor Schritt, der Herrschaft über das Land.

Die erste dahin abzielende Forderung, welche sie an die Herzoge machten, gieng nicht weiter, als die niedere Strafgerichtsbarkeit über ihre eignen Leute auf den Höfen, worauf sie saßen, (welche sie mit Thür und Thor beschloßen) ausüben zu dürfen: es war dieß eine nur gerecht scheinende Ausdehnung der alten Hausgewalt über ihre Leibeignen, welche sich, wie diese als nunmehr freye Menschen in den Staats-

bund eintraten, auch aus einem Privatrechte in eine staatsrechtliche Gerichtsbarkeit verwandelte.

Man achte hieraus auf die Unbedeutenheit dieser Herrn vor dieser Epoche, indem sie nicht einmal über ihre eignen Leute auf ihren Höfen eine Gerichtsbarkeit besaßen, sondern sie erst von den Herzogen erhandeln mußten.

Sie gewannen dadurch nicht nur eine Befreyung der Ihrigen von den Erpressungen der fürstlichen Beamten, welches der hauptsächliche Vorwand ihrer Foderung war; sondern auch die Macht, nun um so willkührlicher mit ihnen umzugehn; sie gewannen ferner eine damals nicht sehr bedeutende Erträgniß an Strafgeldern, welche sich aber später durch Einführung mannichfacher Sporteln, und Erhöhung der Geldstrafen ins vielfache vermehrte; wobey sie noch scheinbar bescheiden genug waren, dem Herzoge doch die hohe Criminal-Justitz übrig zu belassen; eine Theilung, wobey ihnen bey geringen Ausgaben alle gerichtliche Einnahme, dem Fürsten aber bey großen Ausgaben kein anderer Gewinn blieb, als der von abgeschlagnen Köpfen, welche bekanntlich zu gar nichts in der Welt taugen.

Welche Ausdehnung wußten sie aber nach und nach dieser gering scheinenden Gerichtsbarkeit zu geben! Wir wollen ihre Grade nur kurz angeben! (a)

Sie hatten nur die niedere Strafgerichtsbarkeit über ihre eignen Leute, welche auf ihren urbaren Gütern saßen, inner ihren Höfen erhalten:

1) Ausdehnung auf die Hintersassen, auf den Gütern, welche sie Pfandungsweise, Lehnweise, oder sonst wie immer inne hatten:

2) Auf die Besitzer von Gütern, von denen sie nur eine Vogtey, einen Zinß, einzunehmen hatten, auf welche ihnen also nicht das Grundeigenthum, sondern nur das Recht einer Hypotheke zukam:

3) Vom Hausbezirk dehnten sie ihr Recht auf einen Dorfbezirk innerhalb des Etters (des Dorfzaunes und des Fallthores);

(a) Die Belege zu dem Folgenden findet man mit vielem Fleiße und historischer Genauigkeit gesammelt in dem Beytrag zur Geschichte der Frone oder Scharwerk in Bayern, worauf ich mich der Kürze halber beziehe.

4) Von dort auf den ganzen Umfang der dazu gehörenden Feld= Wiesen= und Waldgründe, auf einen Hofmarksbezirk;

5) Endlich auch auf alle einzelne und zerstreut in Landgerichtsbezirken liegende Hintersassen aus.

6. Die Strafgerichtsbarkeit veränderten sie bald auch in die Civilgerichtsbarkeit über Eigenthum; auf alle Verhandlungen über Kauf und Verkauf, Abtrettungen, Vergandungen, Erbschaften u. s. w., eine Ausdehnung, welche wegen der damit verbundenen Sportelschneiderey vorzüglich einträglich ist.

7) Die alten Hof= Land= und Kriegsrohnen, welche alle Hofinnhaber zu leisten schuldig waren, hatten mit der Gerichtsbarkeit keinen andern Zusammenhang, als daß der nämliche Graf, welcher auch Richter war, sie nicht zu seiner, sondern zu des Landes Nothdurft aufbot. Die neuen Richter ruheten nicht, bis sie diese Staatsdienste erstens den Fürsten entzogen, oder vielmehr, da sie doch nie entbehrt werden können, diese ganze Last den Schultern der landgerichtischen Unterthanen aufluden, und die Dienste ihrer Hintersassen zu ihrem eignen Vortheile, zur Besorgung ihres Feldbayes, zur Erbauung ihrer Wohnungen, zum Transport ihrer Consumtions= und Han-

dels

delsartikel u. s. w. zu verwenden, das ausschließende Recht erhielten.

8) Endlich veränderten sie auch die alten Dorfgerichte, welche viel weniger, und die Ehehaften, welche etwas ganz anders bedeuteten, als die neue Hofmarksgerichtsbarkeit, nach und nach in diese, so daß man jetzt nur mit großer Mühe noch Spuren von jenen auffinden kann.

Und die Fürsten gaben das alles so zu? Sie kämpften zwar dagegen; aber nicht länger, als bis man ihr Nachgeben theuer genug bezahlte. Gewalt, List und Landesnoth waren die Mittel, wodurch sich die Stände nach und nach diese Machtausdehnungen verschaften. Sie setzten sich hier und da kurzweg in den Besitz dieser Rechte; widersetzten sich die fürstlichen Beamten, so erhub man auf den Landtägen fürchterliche Klagen über Bedrückungen; man berief sich immer und ewig auf das Herkommen (b), das man doch entweder nur erzwungen hatte, oder das nur für einen nicht für alle, an einem nicht auch an andern Orten geltend gemacht werden konnte: jeder-

 zeit

(b) Das Unheil, welches dieses fatale Herkommen in dem Lande gestiftet hat, findet man nicht ohne Laune in dem Leben und Thaten des berüchtigten und landverderblichen D. Herkommens auch Observantius genannt, beschrieben.

zeit benutzte man den Zeitpunkt, da der Hof sich in der größten Geldnoth befand; je größer diese, um so schreyender die Beschwerden über Bedrückungen, um so hartnäckiger die Verweigerung der Steuern, um so unverschämter die Foderungen; die Herzoge wollten sich doch nicht sogleich auf alles einlassen; einmal gestunden sie ein Recht zu, wozu man ein unfürdenkliches; ein andermal eines, wozu man ein zehnjähriges Herkommen beweisen konnte; sie wollten es nicht gedulden, daß man von einer Person auf die andere, von einem Orte auf das andere den Schluß machen sollte: indeß Geld mußten sie haben, und mußten es öfter haben; sie mußten also immer wenigst etwas, das zweytemal das, was sie das erstemal versagt hatten, und nach und nach alles, was die Stände zur Zurundung ihrer Macht über ihre Hintersassen foderten, nachgeben, und so ihre richterliche Macht über die Hälfte des Landes dem Eigennutze, die Hälfte ihrer Unterthanen der Willkühr der Stände aufopfern. So machen es hartnäckige Wucherer, welche auf Pfänder oder übertriebne Zinßen Geld ausleihen, oder den Nothleidenden abkaufen oder zu kaufen geben; die Zeiten der größten Noth sind für sie die Zeiten der gesegnetsten Erndte: sie setzten die drückendsten Bedingnisse; willst du nicht, sagen sie ganz kaltblütig, nun so behältst du das Deinige, ich das Meinige: was will der, der nun einmal haben muß, entgegnen?

nen? Wer kann einer so trocknen Beredsamkeit widerstehen?

Dieser edelmüthige Gerichtsbarkeits-Kauf war aber vom Anfange an nicht allgemein; er wurde zuerst einzeln, bald da, bald dort aufgeschlagen: hier hatte ein Stand durch eine herzogliche Fehde Schaden gelitten; er bat zum Ersatz um Hofmarksrecht: dort bedurfte der Herzog zu einer weitern Fehde des Arms oder des Gelds eines geistlichen oder weltlichen Herrn; die Patrioten boten beydes an gegen ein Hofmarksrecht: nun hielten einmal mehrere zugleich in einem Theile des Landes ihre Waaren um diesen Preis feil, und machten dadurch Epoche; es geschah der sogenannte große Gerichtskauf: man ahmte ihn bald in andern Theilen des Landes nach: endlich wurde dieser Markt nach einmal gebildeten landschaftlichen Versammlungen im Großen und Allgemeinen getrieben, da alle Verbundene nun einmüthig auf den nämlichen edeln Zweck hinarbeiteten, und so der aus einzelnen Bächen gesammelte Strom unaufhaltsam die Rechte der Regierung und des Volkes fortschwemmte.

So wußten die Stände die Hälfte der richterlichen Macht auf dem Lande unmittelbar an sich zu bringen; aber noch würden diese untern Gerichtsstellen in ihren Händen nicht zu bedeutend gewesen seyn, wenn sie nicht auch der lästigen Aufsicht der fürstlichen

Gerichte unter denen ihre Gerichtsbezirke zerstreut lagen, sich zu erwehren, und die höhern Staatsämter, von welchen jene ihre Verhaltungsregeln annehmen, und an welche von jenen appellirt werden muß, sich zuzueignen gewußt hätten. Auch dafür sorgten sie frühzeitig genug, indem sie es den Herzogen öfter und dringend zur Bedingniß ihrer Steuerverwilligungen machten, die Stellen seiner Pfleger und Räthe aus ihrer Mitte zu besetzen: eine Absicht, welche ihnen so sehr gelungen ist, daß sie nun überall in dem Besitze der höchsten und einträglichsten Aemter sich befinden, ihre Kadeten durch die Uebermacht ihrer Konkurrenz mit den fürstlichen Civil- und Militärämtern nähren, alle Rathsversammlungen durch die Priorität oft auch Mehrheit ihrer Stimmen und durch ihren Einfluß auf die nichtadelichen Mitstimmenden beherrschen, und dadurch, daß sie ausschließend den Fürsten umgeben und seine unmittelbare Gesellschaft bilden, den ganzen Staatskörper, wie die Schlangen den Laokoon (c), in drückenden Ringen umschlingen, und jede zu seinem Wohle erfoderliche, dem Privatinteresse ihrer Kaste aber nachtheilige Lebensbewegung, ersticken.

(c) Virgil. Aeneid. II.

Dritter Abschnitt.

Gebrauch, welchen die Landstände von den erhaltenen Vorrechten gemacht haben.

Ihr Repräsentanten einer ganzen Nation, ihr Beschützer eurer Hintersassen, ihr Verbündete zum gemeinen Besten, wie gebrauchtet ihr die erhaltene große Macht?

I.

Gegen eure Hintersassen.

Sie waren theils eure Leibeigne gewesen und nun eure Emphyteuten (Grundholden) geworden; theils bloß Zinspflichtig. Ihr habt euren Grundholden durch die Umstände gedrungen, zwar persönliche Freyheit und Eigenthum gegeben; aber auch alle Lasten der Leibeigenschaft noch ferner aufgebürdet, und sie mit dem neuen von euch verwilligten Steuern und Kriegsdiensten vermehrt; ihr habet alle Last von euch

abgewälzt, euch selbst von aller Wagniß der Oekonomie losgemacht, und euch sicherere und größere Einkünfte aus fremdem Schweiße erschaffen.

Eure Zinßpflichtigen giengen euch ferner nicht an, als ein Schuldner seinen Glaubiger angeht; ihr habt euch gegen die fürstliche Besteurung derselben aus Furcht, sie möchten von der Kammer geplündert euch euren Zinß ferner zu bezahlen nicht mehr im Stande seyn, aufgelehnt; euch zu ihren Repräsentanten aufgeworfen; ungefragt und unberechnet Gelder aus ihrem Beutel dem Fürsten angewiesen: das mochte hingehn! ihr habt euch aber auch das Obereigenthum ihrer Güter angemaßt, sie gleich euren gewesenen Leibeignen, in Grundholden verwandelt —.

Oder wollet ihr behaupten, alle die 50000 Bauerngüter, über welche ihr jetzt das Grundeigenthum euch zuleget, waren schon damals von euren Leibeignen besetzt gewesen? Unläugbar gab es damals noch eine ansehnliche Menge von ludeignen, von Zinß- Vogt- und Pfandgütern: wo sind sie hingekommen? Leset in den Registern der bayerischen Monumenten nur die höchst zahlreiche Namen von freyen Güterbesitzern in Dörfern und Weilern, welche jetzt alle einen fremden Oberherrn erkennen müssen: wo sind

sie

sie hingekommen? Woher auch jetzt die so große Ungleichheit der Stiften und Gilten bey euren Hintersassen? Gehörten alle Güter auf gleiche Art unter euer Eigenthum, warum hättet ihr die einen vor den andern so sehr geschont? Weiset einmal eure alten Grund- und Salbücher vor! Wo finden sich die Laudemien und Grund-Consense? Selbst jetzt noch ist nach den bayerischen Gesetzen die rechtliche Voraussetzung für Zinßgüter vor emphyteutischen, für Erbrechte vor Leibrechten: weiset nicht diese Voraussetzung auf das zurück, was älter, allgemeiner, was Regel war, wogegen das andere nur Ausnahme ist, die von euch erst bewiesen werden muß?

Ihr benutztet eure politische Macht; ihr sahet die jährliche Zinß-Vogt-Lehnabgabe als einen emphyteutischen Canon an; ihr fiengt an zur Nachahmung der deutschen Lehnware und der römischen Emphyteuse ein Laudemium zu fodern; anfänglich nur ein kleines, einen bloßen Weinkauf; ihr behieltet euch den Rückfall der Güter an euch bevor: dadurch gabt ihr ihnen zuerst den Schein von eignen Gütern; die Zeit verwischte den Ursprung der Zinßen; nach und nach machtet ihr sie den Gütern eurer Freygelaßnen ganz gleich: bey guten Gelegenheiten verändertet ihr die Gutsrechte, machtet aus Erb-Leibrecht, oder Frey-

stift, und modeltet so in einigen Jahrhunderten alles in eine Form der Erb-Unterthänigkeit.

Auch dann noch, wie wußtet ihr weiter alles zu eurem steigenden Vortheile zu benutzen? (a) Nur eine kurze Aufzählung!

Die Laudemien habet ihr um das Vielfache erhöhet; habet eine Art von Gutsschätzung eingeführt, wobey der Grundhold euch auch sein Allodialvermögen, und die auf seine Unkosten gemachten Gutsverbesserungen verlaudemisiren muß; nehmet sie auch von Notherben; habet imaginäre Gutsveränderungen erfunden, um auf einmal zwey und drey Laudemien nehmen zu können: habet den Vortheil erdacht, daß sie nie geringer werden, wohl aber höher steigen können, indem ihr sie nach der neuern Schätzung, wenn diese höher ausfällt, im gegenseitigen Falle aber nach der ältern, anschlaget:

Ihr genießet die von fremdem Schweiße und Gelde gemachte Gutsverbesserungen, zieht sie bey Gutsveränderungen an euch, gebet keinen oder einen

will-

(a) Auch hier muß ich der Kürze halber auf die vortreflichen Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Bayern, verweisen.

willkührlichen Ersatz dafür hinaus, lasset sie als euch eigen, auf ein neues bezahlen:

Ihr verbindet walzende Gründe, Gemeindegüter, die nie euch gehörten, als Pertinenzstücke mit euren Gütern, ohne Ersatz:

Ihr laßt euch Abfahrten bezahlen, wo es keine andere Abfarth als die unvermeidliche in das Reich der Todten giebt:

Ihr nehmet Todtenfälle, wie von Sclaven, Consensgelder, wie von persönlich = unfreyen Menschen:

Ihr habt Scharwerke eingeführt, welche viel drückender, öfter wiederkehrend, und ausgedehnter sind, als alle Landscharwerke:

Ihr zieht von den Gütern weg, was euch beliebt, consolidirt es wider die Gesetze mit eurem Hofbaue, entzieht es dem Landkataster und schwächet dadurch die Güter, die dessen ungeachtet die vorigen Abgaben zu bezahlen haben, oder nicht mehr zu bezahlen im Stande sind:

Ihr habt durch vortheilhafte Vorspiegelungen, oder in Zeiten der Noth, viele ludeigne Bauerngü-

ter

ter an eure todte Hand, das ist dahin gebracht, wie sich einer eurer größten Patronen (b) sarkastisch ausdrückt, von woher keine Erlösung mehr ist:

Alles das habt ihr unter dem Schutz der erkauften niedern Gerichtsbarkeit, gedeckt durch euren Einfluß auf die höhern Gerichtsstellen, und euren Antheil an der Gesetzgebung, durchgesetzt: ihr fanget eure Usurpationen als Richter und Parthey zugleich mit der Execution an: manches bleibt dem leidenden, seiner Rechte unkundigen Bauern, unbekannt; manches geduldet er schweigend; und wenn er auch zur Erhaltung seines Rechts erwacht, so ist ihm höhere Hülfe, weil er sie immer bey eures gleichen suchen muß, meistens ohne alle Hofnung versperrt; auf jeden Fall zu theuer.

Und was that der Fürst? überließ er seine Unterthanen gutwillig diesen Plackereyen? Anfangs widersetzte er sich; dann ließ er sich für seine Nachgiebigkeit bezahlen; nach und nach wurde er so von der ständischen Macht umstrickt, daß er ihre Usurpationen sogar gesetzlich authorisirte: endlich hatte er nicht auch selbst Grundholden und Zinßpflichtige? er machte es ihnen eben so, wie die Stände den ihrigen.

Auch

(b) Der Freyherr von Kreitmayr.

Auch die bürgerlichen Gewerbe hat die Habsucht der Stände nicht verschont: sie treiben großentheils den wichtigsten Handel für Bayern, den mit Getraide; sie entziehn der Bürgerschaft in den Städten ihr Gewerbe dadurch, daß sie nach Belieben alle Arten von Handwerkern auf ihren Hofmarken ansetzen, freylich in einem elenden Zustande, wobey sie selbst nicht gedeihen, aber auch andere nicht gedeihen lassen: das einträglichste aller Gewerbe im Lande, das Biersieden, treiben sie, die adelichen Handwerker, auf ihre eigne Hand; sie haben das Recht, ihren Haustrunk zu brauen, in das Recht damit zu handeln, verwandelt; einen Handel, wobey sie von mancher Last befreyet und im Besitze mancher Vortheile, die der Bürgerstand nicht hat, diesem Competenten bey weitem überlegen und von welchem sie gerade seit einigen Jahrzehnden eifrig beschäftigt sind, das Monopol an sich zu ziehn, indem sie allenthalben mit Recht und Unrecht, alle erreichbare Wirthe unter ihren Bierzwang zu ziehn trachten.

II.

Welche Früchte habet ihr seit eurer Festsetzung dem Lande im ganzen verschaffet?

Ob die Fürsten ohne eure Controlle noch tiefer in den Beutel der Nation gegriffen haben würden, als er es mit eurer Bewilligung gethan hat, wollen wir hier nicht untersuchen: aber daß eure Hülfe dem Lande sehr theuer zu stehen kommt, daß ihr vielleicht einen größern Theil von dem Landeseinkommen zieht, als der Fürst selbst, das zeigt eine kurze Berechnung.

Wenn die Zehnten, wovon ihr wenigst das Drittheil im Lande zieht, so viele Zinßen, Vogtgilten und andere trockne Staatsgefälle aus der ältern Verfassung, die ihr an euch gezogen habt, noch in die öffentliche Staatskasse flößen, wohin sie gehören; wenn ihr zu den Staatsabgaben in Verhältniß eurer Besitzungen gleich andern Unterthanen immerfort beygetragen hättet; wenn ihr die herzogliche Kammer nicht durch so viele Lehn und Klosterstiftungsgüter geschwächt, die Hof= und Kriegsdienste, wie ehehin, persönlich und auf eigne Köstѕen geleistet hättet: so wären Steuern niemals in dem Grade nothwendig geworden, in dem sie es durch jenen Abgang wurden: theils dadurch, theils durch unordentliche Haushaltung war die fürstliche Kammer unfähig geworden die Staatsabgaben zu bestreiten; was thut ihr, die selbstaufgeworfenen Stellvertretter der Nation? Weil die Kammererträgniß zu gering ist, so machet ihr sie noch ge=

geringer; ihr zapfet ihr das noch übrige Geblüt ab; ihr entzieht ihr die auf mehrere 100000 fl. zu schätzenden Gefälle der niedern Gerichtsbarkeit; die in einen noch höhern Anschlag zu bringenden Scharwerke: je mehr ihr für euch nehmt, je mehr müssen die Steuern erhöhet werden: ihr besitzet nach der Rechnung eures neuesten Apologeten (c), ein reines Einkommen von beynahe 5 Millionen Gulden; von diesem reinen, also eigentlich versteuerbaren Einkommen, bezahlet ihr an die Landeskasse verhältnißmäßig so viel als Nichts; bezahltet seit Jahrhunderten Nichts. Hättet ihr den schuldigen Beytrag zu den Landesbedürfnissen nicht seit so langer Zeit der Landeskasse entzogen, vielmehr ihre besten Zuflüsse an euch gezogen, wäre es nothwendig gewesen, jene ungeheure Schuldenlast zu contrahiren, welche jetzt auf dem Lande

drückend

(c) Ueber die Quellen des wachsenden Mißvergnügens in Bayern. 1799.

drückend liegt? Auf wem haften also jene Schulden ursprünglich? Wer ist dafür verantwortlich?

III.

Doch man darf sich über diesen euren Patriotismus nicht wundern: schontet ihr euch doch selbst untereinander nicht! Der Bürgerstand, einst so wichtig in Bayern, sank nach seiner Aggregierung in euren Bund, bald zu einer Nulle herab; der geistliche, obwohl erste Stand, mußte sich bald begnügen, eine subalterne Rolle zu spielen: alle drey Stände zusammen kauften dem Herzoge die Gerichtsbarkeit über die einzelnen zerstreuten Grundholden ab; alle drey bezahlten; aber der Adelstand behielt sie für sich allein, und ließ die andern umsonst und zu spät klagen: etliche Geschlechter rissen ausschließlich das Recht an sich, bey Landtägen die Ausschüße, welche

die

die Geschäfte vorzubereiten hatten, zu bilden: endlich maßte sich eine auf kurze Zeit gewählte Verordnung an, ihre Gewalt eigenmächtig zu perpetuiren, und sich selbst mit Ausschluß aller Stände, fortwährend zu procreiren; seitdem giebt es keinen Landtag, und keine Landschaft mehr; ein kleines aristokratisches Korps, hat die ganze Landesrepräsentation ohne Recht und ohne Vollmacht an sich gerissen, und von etlich hundert Landtagberechtigten, hat seit vier Generationen keiner einen Landtag gesehen, keiner eines seiner landständischen Collegial-Rechte ausgeübet. Hatte doch ihr Patriotismus das sehnlich erwünschte Ziel errungen, sie aus Bauern, Zunftsoldaten und Hofbedienten, aus Vorstehern von Kranken- Schul- und Bethanstalten zu kleinen Monarchen in ihren Hofmarksbezirken umzubilden, die höchsten und einträglichsten Aemter des Staates auf ihren Häuptern zu

sammeln, und sich und die Ihrigen von der Fette des Landes zu nähren! Der Vorwand des gemeinen Besten war nun zu nichts weiterm mehr brauchbar: man legte also die unnöthige Waffe nieder, und ruhte auf den errungenen Lorbeeren des Privatnutzens in sanftem Genusse aus.

Dritte Abtheilung.

Was
sollen die Landstände in Bayern
seyn?

Was sollen die Landstände seyn? „Dieses ist al-
„lein die eigentliche Frage, werden viele meiner
„Landsleute sagen: mögen die Stände gewesen seyn,
„mögen sie jetzt seyn, was sie wollen; darauf kommt
„es gar nicht an: die That ist kein Recht: waren
„oder sind sie, was sie seyn sollen, so mögen sie
„es bleiben, nicht der Geschichte, sondern des Rech-
„tes halber: waren oder sind sie es nicht? gut! so
„sollen sie es werden; im Gebiete des Rechtes hat
„die Vergangenheit keine Macht über die Zukunft.“

Ich lasse diesen heroischen Grundsätzen, welche anstatt den Knoten zu lösen, ihn zerhauen, alle ihre Kraft und behaupte doch, daß die Untersuchung: was

die Landstände einst waren, ihren wichtigen Werth habe. Umgiebt nicht ein blendender Schimmer, eine Art von Heiligen = Schein diese Alterthums = Bildsäule, Landstandschaft genannt? Wähnen nicht die Stände selbst, und wohl auch der größte Theil des Volkes, diese Herren seyen immer das gewesen, was sie jetzt vorstellen; ihre Rechte seyen wie angebohren, uralt, heilig? Ist es also nicht nothwendig, diesen Nimbus von Heiligkeit durch das Licht der historischen Wahrheit zu zerstreuen? Wie wenn jetzt eine Handvoll Soldaten, Bauern, Hofbediente, Chorbether und Handwerker es sich herausnehmen wollten, die wichtigsten Staatseinkünfte und Staatsämter an sich zu ziehn, würden wir es gedulden? Laßt es uns also freymüthig sagen, was unsere Stände waren, um nicht durch ihren jetzigen Glanz geblendet zu werden, und um ihnen in der Zukunft ihren wahren Werth setzen zu können!

Aber auch die Frage: was die Stände jetzt für Rechte besitzen; wie sie sie erhalten haben, ist sehr wichtig; wichtig wenn diese vorgeblichen Rechte grundlos sind, wenn sie durch Erschleichung, durch Gewalt

er=

erworben worden sind, wie es von vielen derselben am Tage liegt, die Geschichte muß die Schlupfwinkel beleuchten, in denen sie sich bisher noch immer versteckt hielten. Wichtig, wenn sie auf rechtmäßige Weise erworben worden sind, und also noch in Zukunft ihre Kraft behalten müssen. Wäre es uns darum zu thun, einen neu entstehenden Staat zu organisiren, so hätten wir freylich um die Vergangenheit nichts zu fragen: nun ist aber die Rede von einem schon lange bestehenden Staate, in welchem neben mancherley Mißbräuchen und Usurpationen, auch sehr wohl erworbene Rechte Platz haben können: steht es dem, der seine Rechte vindiciren will, zu, anderer Rechte umzustossen? Lasset uns also andern gewähren, was wir für uns selbst fodern! Lasset uns anderer wohl erworbene Rechte achten, respektiren, damit auch sie unsere zwar oblituirte aber doch unverlierbare Rechte, zu achten lernen! Gleichsam einen Abschnitt in die moralische Welt zu machen, alles Vergangene als nicht geschehn zu betrachten, ist außer der Menschen Macht und Fug; jeder Tag, jeder Mensch, jede Generation muß ihre Rechte an die vorhergehenden Menschen, Tage und Generationen anbinden; so we-

nig es der Vergangenheit und Gegenwart zusteht, der Zukunft ihre Rechte abzustreiten, eben so wenig kommt es dieser zu, jene, gleichviel ob durch einen Feder- oder Säbel-Strich, um ihr Daseyn zu bringen. Respekt für alles, was gerecht ist, es sey geschehn oder zukünftig, alt oder neu!

Ganz eine andere Sprache höret man die Anhänger der jetzt bestehenden landschaftlichen Verfassung sprechen; auch ihnen ist die Frage, was die Landstände einst waren, verhaßt; sie möchten gerne, wie der Pfau, durch den glänzenden Schweif der Gegenwart die schwarzen Füße der Vergangenheit, worauf ihr Körper ruhet, verdecken: aber ganz und gar unzuläßig dünkt ihnen die Frage, was sie in Zukunft seyn sollen: „die Stände mögen gewesen seyn, was „sie wollen, so sprechen sie, genug, was sie sind, „das sind sie; daran darf nicht das mindeste ver„ändert werden. Unsere Privilegien, fahren sie fort, „sind unser Eigenthum; wir sind in ihrem rechtli„chen Besitze; wir haben sie größtentheils titulo „oneroso erworben; wir haben lange geduldete, öf„fentlich authorisirte Erwartungen darauf gebauet;

„wir

„ wir haben die Erwerbung anderer Rechte darüber
„ versäumt; alle Veränderungen, welche das Ganze
„ der Staatsverfassung betreffen, sind gefährlich; sie
„ führen von Schritt zu Schritt weiter; und er-
„ schüttern am Ende das ganze Gebäude der öffent-
„ lichen Ruhe und Wohlfarth.„

Wir haben also hier, ehe wir weiter gehen, vor allem die wichtige Präliminarfrage zu untersuchen: Muß alles in der landständischen Verfassung beym Alten verbleiben, oder können und müssen Veränderungen darinn gemacht werden?

Meinem Bedünken nach darf diese Frage eben so wenig mit einem unbedingten Ja, als mit einem unbedingten Nein beantwortet werden: ich bin eben so wenig der Meynung, daß man ein noch wohl bewohnbares Haus, einiger Unbequemlichkeiten halber, ohne weiters niederreißen, oder verlassen, als daß man es lieber über sein Haupt einstürzen lassen, als mögliche Verbesserungen daran anbringen soll.

Wer gut unterscheidet, der lehrt gut, sagt die Logik; ich gebe demnach über die vorliegende Frage zuerst meine Unterscheidungen, dann meine Grundsätze.

Was darf in einem Staate, von wem, wie verändert werden?

1) Verändert darf und soll werden, was ungerecht oder schädlich ist:

Ungerecht ist etwas entweder nach dem ewigen Rechte der Natur, oder nach dem eingeführten (positiven) der Zeiten; nach beyden, oder einem derselben:

Schädlich kann etwas seyn dem Einzelnen im Staate; einem kleinen oder größern Theile derselben; oder dem Ganzen, nachtheilig für das allgemeine Staatswohl; fortdauernd oder nur vorübergehend;

Das Unrecht und der Schaden sind entweder offenbar oder problematisch.

2) Die Veränderung einer ungerechten oder schädlichen Staatseinrichtung kann geschehn

Durch freywilliges Nachgeben derjenigen, zu deren Vortheile sie gereichte, und die im Besitze dieser Vortheile sich befinden:

Oder durch die thätige Weigerung derer, welche dabey bisher zu leiden hatten;

Oder durch die Dazwischenkunft der Staatsmacht, und zwar entweder

Durch einen einzelnen Zweig der Staatsmacht, ohne Theilnehmung oder gar mit Widerstand der übrigen;

Durch die Zusammenwirkung aller, welche auf Staatseinrichtungen einen rechtlichen Einfluß haben.

3) Die Abänderung geschieht entweder

Definitiv auf einmal durch Aufhebung des bisherigen Zustandes der Dinge, indem man den einen Theil aus dem Besitze, den andern darein setzt; oder

Successiv, indem man die Veränderung, welche geschehen soll, bloß ankündigt, schrittweise vorbereitet, durch Reize dazu anleitet; ihrer definitiven Entscheidung einen Termin bestimmt:

Sie geschieht mit oder ohne Entschädigung der dabey verlierenden Theile:

Wobey der neue Gang der Dinge mehr oder weniger der Privatwillkühr der Partheyen überlassen, oder durch gesetzliche Verfügungen fixirt wird.

Nach diesen Unterscheidungen glaube ich folgende Grundsätze mit Einstimmung meiner Leser aufstellen zu dürfen, um uns dadurch den Weg in unserer zukünftigen Untersuchung zu beleuchten:

Nicht alles, was einigen oder auch vielen im Staate nachtheilig ist, muß darum auch sogleich abgeändert werden; das Räderwerk der Staatsmaschine bringt nothwendig ein gegenseitiges Streben der Interessen hervor, wobey der Gewinn des einen immer mit dem größern oder kleinern Verlurste anderer zusammenhängt, und die Pflicht des Staates nur dahin gehn kann, einen jeden die Concurrenz zu Erlangung seines Wohlstandes offen zu behalten: wenn aber der Schaden sich immer über mehrere verbreitet, wenn er gar der öffentlichen Wohlfarth, dem Gedeihen des Ganzen drohet, wenn er seine realen Kräfte

un-

untergräbt, ist es dann nicht Pflicht der Staatsvorsteher, ihm mit möglicher Schonung der Einzelnen abzuhelfen? Wer darf so unverschämt seyn zu sagen: ich, ich gebe nicht nach, und wenn noch so viele meiner Mitbürger, wenn auch alle dabey leiden sollen? Ist das noch die Sprache eines Bürgers, oder vielmehr die eines Feindes des Staates?

Wenn ein Theil der Landesbewohner dem andern bisher offenbares Unrecht angethan hat, muß das immer und ewig so fortdauern, weil es einmal so war? ist nicht der erste und vorzügliche Zweck aller Staatsverbindung dieser, dem Unrecht Einhalt zu thun, jedem bey seinem Rechte zu schützen? Ist nur Schein des Rechtes aber auch eben sowohl oder noch mehr des Unrechtes da, warum soll immer und einzig nur der eine Theil den Vortheil auf seiner Seite haben; auf keine Ausgleichung angetragen werden? Kann Widersetzlichkeit und Steifsinn hier gebilliget werden?

Freywillige Vergleichung der Partheyen, Entsagung von Seite der allein Gewinnenden, wäre freylich das beste; sie mag auch in etwas von der fortschreitenden Belehrung der Publicität, oft auch von

dem

dem Drang der Noth zu erwarten, aber doch immer mehr zu wünschen als zu hoffen seyn: soll die Staatsgewalt alles dem blinden Zufalle überlassen; ihre Hände läßig einstecken, bis das Uebel auf das Aeusserste gediehen ist? Hat man ihr nicht darum das Schwerd des Zwanges in die Hand gegeben, weil das Gute von der freyen Willkühr der Menschen nicht erwartet werden darf?

Die Staatsmacht muß also zuweilen zugreifen, und in einem despotischen Staate kann die Frage, wer dieß zu thun berechtigt sey, nicht aufgeworfen werden: wir leben aber in einem beschränkt-monarchischen Staate: unsere Central-Staatsmacht besteht aus dem Fürsten mit seinen von ihm gewählten und organisirten Collegien, und der bey gewissen Staatsgeschäften concurrirenden Landschaft; beydes unter der Garantie der deutschen Reichsverfassung. In Fällen wo keine Concurrenz der beyden letzten Machtzweige Platz greift, ist kein Zweifel, daß der Fürst allein auf dem gesetzlichen Wege, zwar mit Anhörung seiner Räthe, aber selbstentscheidend, nützliche und gerechte Staatsverfügungen zu treffen habe. Wie aber in

Collisionsfällen? Soll die Regierung auch da eigenmächtig durchgreifen? Wer möchte hiezu rathen? Kann die Gewalt ihr zweyschneidiges Schwerd nicht eben sowohl zum Bösen als zum Guten gebrauchen? Wo also Concurrenz der Landschaft verfassungsmäßig ist, dort ist auch einseitiges Verfahren gesetzwidrig, dort ist Vereinigung beyder Staatszweige, gemeinsame Bearbeitung nothwendig; dort muß die Wahl von Schiedsrichtern, mit einem aufrichtigen, das Licht nicht scheuenden Betragen, eintretten.

Wer soll endlich nicht den mildern Weg der Vorbereitung, den successiven Gang der Natur, dem raschen schneidenden Zerhauen des Knotens vorziehen? Selbst zur Gerechtigkeit giebt es annähernde Schritte, ehe sie ganz in die Gesellschaft der Menschen eingeführt werden kann: aber Schritte muß man machen; nicht ewig träge auf dem alten Wege des Verderbens und Unrechtes stehen bleiben, wenn man nicht das, was mildernde Weisheit mit Auswahl des Guten und Vermeidung des Bösen, leisten könnte, durch den alles mit sich fortreißenden Strom der Zeit und dem eisernen Arm der Noth zerrüttet sehn will.

Weg also mit der eigensinnigen Beharrung auf dem, was man selbst als unrecht und staatsschädlich erkennen muß! Weg aber auch mit allen einseitigen Streichen des eigenmächtigen Despotismus! Weg mit allen erschütternden Eingriffen in das wahre Eigenthum! Weg aber auch mit den selbstischen Foderungen des Eigennutzes, der sich allein zum Mittelpunkte des Ganzen macht! Nur Gerechtigkeit, Gemeinwohl und Vertragsamkeit soll die Geister leiten, und Schriftsteller sowohl als Geschäftsführer beseelen.

In diesem Geiste des Moderatismus, der eben so weit von der brennenden Hitze des Revolutionseifers, als von der Kälte des auf alten aber ihm nützlichen Mißbräuchen beharrenden Egoismus entfernt ist, mit der milden Wärme der Vaterlandsliebe laßt uns untersuchen, ob und was an den bisherigen Privilegien der Landstände eine Veränderung fodert und erträgt!

Die

Die Punkte welche hiebey in Betrachtung kommen können, sind:

1) Die Befreyung der Stände von Staatsabgaben;

2) Ihr Recht die ganze Nation zu repräsentiren;

3) Ihre Gerichtsbarkeit;

4) Ihre Grundherrlichkeit;

5) Verschiedne einzelne, theils lukrative, theils Ehren = Vorzüge.

Erster Abschnitt.

Ueber die Befreyung der Stände von Staatsabgaben.

Der Ritterstand besitzt in Bayern *) (wir reden hier immer nur von dem eigentlichen Bayern mit Ausschluß von der Obernpfalz, Sulzbach und Neuburg) mehr als 900 Hofmärkte, und 224 Sitze und Sedelhöfe; dazu gehören viele eigne Baugüter; ansehnliche Waldungen, Fischereyen, Bergwerke, Bräuhäuser, Zehenden u. s. w., nebst 33000 grundbaren

Bauern-

*) Siehe Westenrieders Jahrbuch 1. Theil, Seite 39. Die Angaben sind vom Jahre 1776, da das Innviertel noch nicht von Bayern getrennt war.

Bauerngütern: Der Prälatenstand besitzt 330 Hofmärkte und beyläufig 30 Sitze und Sedelhöfe, mit 4000 dazu gehörigen Bauerngütern: der Bürgerstand machte zu der Zeit, als obige Beschreibung verfaßt wurde, 16724 Bürger und Unterthanen; der Bauernstand machte 31949 Höfe aus, welche in 111,360 Bauerngüter vertheilt waren, wovon 49136 ständischen Grundherrn gehörten, 62214 aber theils ludeigen waren, theils nicht-ständische Grundherrn hatten, theils dem Landesherrn selbst grundbar zugehörten.

Die direkten Abgaben waren auf alle diese Landesbewohner nach folgendem Maaßstabe vertheilt. Die Bauern bezahlten gewöhnlich 4 Landsteuern, eine im geringsten Betrage zu 300000 fl. *); ferner an sogenannten Hofanlagen 600000 fl. **); also zusammen 1,800,000 fl.

*) B. Kreitmairs bayerisches Staatsrecht.

**) S. Neueste Staatskunde von Deutschland, 2. St. Seite 2. 7.

Die drey Stände hatten ehehin gar keine Steuer bezahlt, sich aber später auf 100000 fl. als freyverwilligte Standsteuer, eingelassen, dann aber auch diese wieder auf zwey Drittheile, nämlich 66000 fl. herabgesetzt, wozu der Prälatenstand 33000, der Adel- und Ritterstand 9000, der Bürgerstand aber 24000 fl. beytrug, mit dem weitern Unterschied, daß wenn eine vierfache Landsteuer ausgeschrieben ward, sie nur eine zweyfache Standsteuer bezahlten. *)

Demnach bezahlten die Bürger eine doppelte Steuer mit 48000, dann an Servicegeldern 22000, züsammen also 70000 fl. jährlich: Die Prälaten eine doppelte Steuer mit 66000 fl.; die Ritter eine doppelte Steuer mit 18000 fl.: an Anlagen bezahlten die Stände nichts, als statt der aufgehobnen Mittelmauthen, nach einer gemachten Composition, eine Menathanlage (für das Zugvieh beym Ackerbau) 8000 fl., da doch die Bauern an dieser Menathanlage jährlich mehr als 100000 fl. bezahlten.

Im

*) S. V. Kreitmairs Staatsrecht, S. 377.

Im Durchschnitte gerechnet, traf also auf jeden Bauern, groß oder klein, an jährlichen direkten Abgaben 17 fl.; auf jeden Bürger oder Bürgerunterthan 4 fl.; auf jede klösterliche Hofmarkt oder Sitz 183 fl.; auf jede adeliche Hofmark oder Sitz 16 fl., sage sechzehn Gulden.

Wir melden hier nichts von den indirekten Abgaben auf Wein, Fleisch, Bier u. s. w. von den Mauthen und Accisen, welche obwohl auf die Consumtion gelegt, doch wieder für die Stände viel vortheilhafter waren, als für den Bürger- und Bauersmann; nichts davon, daß die Bauern allein durch die vielfachen Taxen alle Gerichtsbeamte auf dem Lande fast gänzlich, dann die Bürger und Bauern zusammen durch die Stollgebühren die Geistlichkeit, wenigst großentheils zu besolden hatten: die höchst ungleiche Vertheilung der Abgaben fällt auch ohne dieß klar genug auf.

Vorzüglich kann dem Adel der Vorwurf gemacht werden, daß er zu den Landabgaben so viel wie nichts beyträgt. Der Bürgerstand ist theils mit andern be-

sondern Abgaben genug beschweret, theils vorzüglich in den kleinen Städten und Märkten so herabgekommen, daß von ihm, so lange es so wie jetzt, mit ihm steht, nicht viel mehr zu fodern ist; der Prälatenstand hat seit der Auflegung der Decimation, welche seinerseits jährlich beyläufig 100000 fl. betragen mag, sich der Abführung seiner Pflicht gegen den Staat mehr genähert: aber der adeliche Stand bleibt hinter seiner Pflicht, in einem beynahe unendlichen Abstande zurücke. Wie eine ganze adeliche Hofmark, deren eine in die andere gerechnet, ausser den eignen Erträgnissen, 30 Unterthanen in sich enthält, zahlt nicht so viel als ein einziger Bauer? Warum bezahlet eine Klosterhofmarkt, die Decimation noch nicht mitgerechnet, 183, eine adeliche Hofmarkt nur 16 fl.? Wenn der Adel nicht bezahlen will, wie der Bauer, warum bezahlt er wenigst nicht wie sein Mitstand, der Prälat? Er sollte in diesem Verhältnisse seiner Besitzungen gegen die der Klöster, mehr als 200000 fl. bezahlen, und er bezahlt nur 18000? Da die Prälaten durch die eigne, also gewiß nicht übertriebene Faßionirung, indem sie zum zehnten Theil 100000 fl. angaben, ihre reinen Einkünfte auf eine Million schätzten,

ten, so müssen die Einkünfte des Adels, da er an Unterthanen sowohl als Hofmarkten dreymal so viel als jene besitzt, drey Millionen ausmachen: die Klöster bezahlen von ihren Einkünften den zehnten Theil, der Adel nur den 166ten Theil: welches ungeheure Mißverhältniß?

Es ist ein ungezweifelter Satz des natürlichen Staatsrechtes: wer den Schutz des Staates genießt, muß auch zu den erfoderlichen Kosten nach seinem Vermögen beytragen: von dieser Pflicht kann nichts ihn loszählen; wer sich ihr entzieht, begeht dadurch einen Diebstahl an den übrigen Staatsmitgliedern; denn da die Staatsausgaben doch wie immer bestritten werden müssen, so müssen die Antheile der übrigen um so mehr erhöhet werden, jemehr diese dem gemeinsamen Beytrage sich entziehn.

Die Ungerechtigkeit, sich von den nothwendigen Staatsabgaben zum Theil oder gänzlich zu entziehn, ist so auffallend, daß man sich verwundern muß, wie eine solche sogenannte Befreyung jemals in einem Staate eingeführt und darinn geduldet werden konnte.

Eure Vorältern, ihr Stände, konnten einen Vorwand dazu auffinden; für euch giebt es nicht einmal mehr einen Vorwand!

Jene Befreyung paßte in die Zeiten des Leibeigenthumes, da alles fahrende und liegende Vermögen der leibeignen Bauern euch gehörte; da es gleichviel war, ob ihr unmittelbar, oder der Leibeigne für euch bezahlte, indem es doch immer von einem Beutel, dem eurigen, kam. Itzt ist das Eigenthum getheilt; ihr erhaltet von den Gütern euren Zinß, euer Handlohn; sie fallen zur gehörigen Zeit wieder an euch zurück; das (ihr heißt es Obereigenthum) ist das eurige; alles andere, Vieh, Fahrniß, aller tragbare Boden gehört dem Bauern: dafür bezahlt er seine Steuern; für s e i n Baurecht, s e i n e Grundstücke und Gerechtigkeiten, für s e i n Huf= und Klauenvieh bezahlt er: für eure grundherrlichen Rechte ist er nicht besteuert; dafür haftet ihr selbst: ihr laßt ihm bey dem Steigen der Steuern an den euch schuldigen Abgaben nichts nach; er darf euch deßwegen nichts daran abziehen: jeder steht für sein eigenes Recht. Doch warum spreche ich von euren Grundholden? Der

Ab=

Abgang, der durch eure vorgebliche Befreyung an den Staatsabgaben entsteht, wird auf alle andere Unterthanen im Lande, nicht nur auf eure Grundholden umgelegt; jeder Bauer kann jedem Adelichen zurufen: ich bezahle für dich! Was geht aber der nicht ständische Bauer den Prälaten und Edelmann an? warum soll er bezahlen, was jener selbst zu bezahlen schuldig und im Stande ist? Wenn der allgemeine Dienst des Landes zwey Millionen an direkten Abgaben erfodert, wenn der verhältnißmäßige Beytrag von euren Einkünften 400000 fl. betrüge, und ihr doch nur 66000 bezahlet, ist es nicht klar, daß alsdann die Bauern außer ihrem Antheil auch noch für euch 334000 fl., das ist, mehr als eine ganze Landsteuer bezahlen müssen? Welches Gefühl von Gerechtigkeit und Ehre beleidiget es nicht, einem andern die Zeche für sich zu bezahlen, zu zwingen?

Die vorgebliche Steuerbefreyung paßte sich in die Zeiten, da der Adel in Kriegs- und Friedenszeiten noch persönliche und unentgeltliche Dienste leistete, da er die öffentliche Sicherheit in und ausser dem Lande auf eigne Unkosten herstellte: thut ihr das jetzt noch?

führt

führt ihr noch Kriege für die Nation? Euern Vätern fiel es nicht ein, umsonst in dem Staate zu leben, umsonst seinen so theuern Schutz für ihre so ansehnlichen Güter zu genießen; sie bezahlten dafür mit ihrem Arme, mit ihrem Blute: darum kam es auch niemanden in dem Sinn, auch noch Geld von ihnen zu fodern. Aber was thut ihr? Gehet gleichfalls hin, für uns zu fechten; führet unsere Kriege; seyd unsere Beschützer! dann wollen auch wir nie den kleinsten Antheil von Steuer an euch fodern!

Womit wollet ihr eure ungerechte Steuerbefreyung beschönigen? Durch die ertheilten Steuerbefreyungsbriefe? Sie wurden nicht nur euch allein, sondern allen, Edeln und Unedeln, Reichen und Armen ertheilt; sie konnten mehr nicht enthalten, als daß der Fürst von Niemanden ohne freywillige Selbstbewilligung Steuern erheben dürfe. Ihr übet diese Selbstbewilligung aus und gebet so viel wie nichts; der Bauer übet sie nicht aus, und ihr heißt ihn ohne Ende geben. Entweder sind die gefoderten Steuern zum Wohle des Staates nothwendig oder nicht; sind sie es nicht, warum bewilliget ihr sie? sind sie noth-

wen-

wendig, so kann kein Fürst in der Welt eine Befreyung davon ertheilen, weil, was er dem einem nachläßt, von einem andern genommen werden muß, weil Niemand aus eines andern Beutel etwas verschenken kann. Wollet ihr wahrhaft edel handeln, so traget, als Mittler zwischen Fürsten und Volk, Sorge, daß mit den Staatsgeldern strenge gewirthschaftet, und keine größern Abgaben als erfoderlich sind, dem Lande aufgeladen werden: dann seyd ihr wahrhaft Väter des Volkes! Aber große Abgaben bewilligen, und nur sich selbst aus den Schlingen zu ziehn; viel vom Staate zu genießen, und ihn weder mit Dienst noch Geld zu unterstützen, wie muß man das nennen?

Einer eurer Patronen *) will die Geringfügigkeit eurer Steuerbeyträge entschuldigen; allein, wie schwach sind seine Gründe; wie tief stechen sie gegen den übrigen guten Theil seines Werks ab! Er verkleinert die verschiedenen Zweige eurer Einkünfte; gut;

ihr

*) Der Verfasser der Schrift: **Ueber die Quellen des wachsenden Mißvergnügens in Bayern,** 1799.

ihr sollt auch nur nach eurem Vermögen steuern; laßt es schätzen! Er spricht von eurem Standgemäßen Aufwande; bezahlet die Steuern nach euren Einkünften; wie andere Staatsglieder, und machet dann einen Aufwand welchen ihr wollet! Er zählet eure Köpfe in dem Rentamte N. und findet, daß jeder derselben 9 fl. bezahle: bezahlet man dann die Abgaben nach den Köpfen, oder nach dem Vermögen? Warum hat er nicht das letzte statt den ersten angegeben? Er macht es dem Fürsten zum Vorwurfe, daß er von seinen zahlreichen Grunduntерthanen keine Steuer bezahle? Der Fürst sich selbst dem Fürsten? Wäre das etwas anders, als mit der einen Hand geben, um mit der andern wieder zu empfangen? Der Verfasser erinnerte sich nicht, daß unser Fürst, wie andere deutschen Fürsten, alle fürstlichen Lasten zuerst von seinen eigenen Einkünften und Kammergütern bestreitet, und die Steuern nur das ersetzen, wozu jene nicht hinreichen, daß sie nur eine Kammergutsbesserung, ein Landbeytrag zu den allgemeinen Ausgaben sind? Oder soll der Fürst im Ernste mit diesem Beyspiele vorangehen, und wollet ihr ihm alsdann nachfolgen; wer wird hiezu bereitwilliger seyn, als er?

Jede

Jede Steuerbefreyung ist und bleibt ungerecht: Ihr waret seit der Zeit, da ihr persönliche Dienste dem Lande zu leisten aufgehöret habet, schuldig, nach eurem Vermögen zur Steuer beyzutragen; ihr habet es nicht gethan: wenn ihr im sechzehnten Jahrhundert, da die Steuern noch nicht so vielfach waren, nur jährlich um 25000, im siebenzehnten um 50000, im achtzehnten um 100000 fl. weniger gegeben habet, als euch verhältnißmäßig getroffen hätte, welcher ungeheure Rückstand von mehr als 17 Millionen haftet auf euren Gütern? Welchen Landesschulden hätte dadurch vorgebeugt, welche abgeführt werden können?

Doch lassen wir die Vergangenheit! Möchtet ihr doch jetzt für die Zukunft die Ungerechtigkeit eurer vorgeblichen Befreyung einsehn! Möchtet ihr doch itzt die Stimme der Gerechtigkeit, oder wenn diese für eure Ohren nicht vernehmlich genug tönet, die der allgemeinen Noth hören, und euch als wahre Bürger des Staates zeigen, und den mit ihm eingegangenen Contract halten! Der Staat sagt zu allen seinen Bür-

gern: ich beschütze euch und das Eurige; die Bürger sagen: wir bezahlen dir diesen Schutz in dem Verhältnisse dessen, was du einem jeden von uns schützest. Mit welchem Rechte könntet ihr allein jenes ohne dieses wollen? Oder bedürfet ihr allein dieses Schutzes der öffentlichen Gesetze, der Gerechtigkeitspflege, der allgemeinen Sicherheit der Personen und Dinge, der bewafneten Macht nicht? Wolltet ihr es wagen, euch nur auf kurze Zeit ausser den öffentlichen Schutz gesetzt, und der allgemeinen Willkühr euch und das Eurige preisgegeben zu sehn? Wenn ihr aber dieses Schutzes bedürft, wenn er euch alle eure Besitzungen, Güter, Einkünfte, den ungestörten Genuß aller Vortheile des Lebens gewährt, warum wollet ihr nicht zu seiner Handhabung beytragen?

[Die erste Veränderung also an der landständischen Verfassung, welche die Gerechtigkeit unbedingt fordert, ist, daß sich die Landstände den öffentlichen Abgaben, gleich den übrigen Staatsmitgliedern, nach dem Verhältnisse ihrer Einkünfte unterwerfen] sie die

doch

doch immer noch den Vorzug vor ihren Mitbürgern haben, daß sie selbst die Steuern bewilligen, repartiren, erheben, und also niemals in Gefahr stehen, über das allgemeine Bedürfniß und gegen das wahre Verhältniß, mit Abgaben beleget zu werden.

Zweyter Abschnitt.

Ueber das Repräsentationsrecht der Landstände.

Das eigenthümliche und ursprüngliche Geschäft der Landstände ist, die fürstliche Gewalt in Erhebung der öffentlichen Abgaben zu controlliren, ihre Quantität und Erhebungsart zu bestimmen, und bey allen darauf Einfluß habenden Staatsoperationen die fürstlichen Entschlüsse durch ihre Vorstellungen zu leiten. In so ferne dieses Geschäft die ersten Angelegenheiten der ganzen Nation betrift, muß man diejenigen, welche es führen, als Repräsentanten der ganzen Nation an-

sehen; ein Name, den sich die Landstände auch öf-
ters beyzulegen beliebten. Hier fragt sichs nun zu-
erst:

§. 1.

Soll es Repräsentanten der Nation geben?

Niemals hat eine deutsche Nation, niemals die bayerische Nation sich und ihr Eigenthum gänzlich der Willkühr ihrer, obwohl geliebten Fürsten, überlassen; niemals wird sie es auch freywillig thun. Uncontrollirte Macht wird gewiß früher oder später gemißbraucht; Verschwendung oder Geiz würden sich der immer offen stehenden Nationalkasse bemächtigen, und die Kräfte des Landes unbarmherzig aufzehren: der Patriotismus eines Fürsten kann nie für eine gleich edle Denkart seiner Nachfolger, oft nicht einmal für die seiner Diener bürgen. So sehr die Landstände also seit Jahrhunderten ihre erworbenen Rechte gemißbraucht, so theuer sie für ihre geleisteten Dienste sich selbst bezahlt gemacht haben, so bleibt ihnen doch immer dafür das verdiente Lob, daß sie häufig der mi-

ministeriellen Willkühr Schranken gesetzt, und wenigst die Spur einer nationellen Repräsentation bis auf unsere Zeiten aufbehalten haben: so schwach und übelorganisirt sie auch seyn mag, so wird es doch leichter seyn, sie aus ihrem Schlummer zu erwecken und in Thätigkeit zu setzen, als aus dem Nichts hervorzurufen.

§. 2.

Sind die jetzigen Landstände wahre Repräsentanten der Nation?

Man kann der Repräsentant eines andern nur dadurch seyn, daß man von ihm den Auftrag, seine Geschäfte zu führen, erhalten, oder daß man gleiches Interesse mit ihm habe: auf die erste Art vertritt man seinen ausdrücklichen, auf die zweyte seinen interpretativen Willen.

Auf keine von beyden Arten könnt ihr euch als wahre Stellvertretter der bayerischen Nation darstellen. Welchen Theil der Staatsbürger sollet ihr auch vertretten? Die ludeignen Bauern, die Grundholden der Kirchen, der nichtständischen Geistlichkeit, des Lan-

des-

desherrn, sehr viele Gutsbesitzer die keine Stimme auf dem Landtage haben, die ganze nichtständische Geistlichkeit, die ungebannten Märkte, was gehen sie euch an? sind sie nicht ganz von eurem Korps ausgeschlossen, sie, die doch mehr als die Hälfte der Landesbesitzer ausmachen? Habt ihr je einen Auftrag von ihnen erhalten? Ist ihr Wohlstand euer Wohlstand, oder habt ihr nicht vielmehr manche Staatslasten von euern Schultern auf die ihrigen gewälzet?

Repräsentirt ihr wenigst eure 42000 Grundholden? Ja, wenn ihr Eigenthum noch euer Eigenthum wäre: aber ihr habt euch darein getheilt; euch entgeht darum nicht das mindeste, daß sie dem Landesherrn noch so viel bezahlen müssen; sie gewinnen nicht durch euren Flor, ihr verliert nicht durch ihre Belastung, weil ihr nicht nur immer eure Rechte über sie zu retten, sondern sogar selbst durch euren landständischen Einfluß sie zu erhöhen und zu erweitern gewußt habet: nur daß ihr sie nicht gänzlich zu Grunde richten, und euch ferner zu bezahlen unfähig machen lasset, nur so weit reichet euer Interesse für sie; wie wenig ist aber das?

Im strengen Sinne repräsentirt ihr also nur euch selbst, eure Rechte und Besitzungen; das ist, ihr repräsentirt gar nicht; dann sich selbst repräsentiren, ist ein Widerspruch. Euer Interesse war sogar dem Interesse des übrigen Landes entgegen; ihr habet einen großen Theil der Landesrevenüen, die Erträgnisse der Gerichtsbarkeit, der Landscharwerke, die Zehenten, die wichtigsten Staatsämter an euch gezogen, euch selbst den öffentlichen Staatsabgaben entzogen, dadurch die Landeskassa geschwächt, und ihre Wiederfüllung fast einzig den übrigen Staatsbürgern aufgebürdet: was zu eurem Vortheil ist, ist diesem zur Last; euer Interesse macht Parthey gegen dieser ihr Interesse: wie kann aber eine Parthey der Stellvertretter der Gegenparthey seyn? Ist dieses bey einem Prozesse um eine Kleinigkeit unmöglich, wie viel mehr bey dem großen Prozesse der verschiedenen Staatsglieder über die Quantität ihrer Beyträge zu den öffentlichen Abgaben?

Ihr trettet bey der Steuerbewilligung für euch selbst auf; und dazu habt ihr das Recht: warum aber nur ihr und nicht auch andere?

Nach

Nach dem natürlichen und altdeutschen Staatsrechte hat jeder, welcher von dem Staate Schutz genießt und dazu seinen Beytrag bezahlt, das Recht, persönlich oder durch Stellvertrettung zur Steuerbewilligung mitzuwirken; dieses Recht beruhet auf dem selbstständigen Besitze eines fructificirenden Eigenthumes: wenn wir hier auch von dem bloßen Besitze der Person und der fahrenden Habe abstrahiren und das Repräsentationsrecht nur auf den Grundbesitz einschränken wollen, sind nicht alle bayerische Bauern wahre Grundbesitzer? ist ihr Besitz nicht selbstständig, gegen jedermann, selbst gegen euch, als ihre Grundherrn, durch die Gesetze garantirt?

Oder sollen nur stift- und giltfreye Güter dieses Recht genießen? Warum sind die Güter so vieler ludeignen Bauern, der ganzen nichtständischen Geistlichkeit, eine Menge anderer freyer Güter von der Landtafel ausgeschlossen? Oder soll der Stand eines Bauern diese Ausschliessung bewirken? Ihr habt ja doch selbst Bauern *) unter euch; wenn auch we-

*) S. Gr. Zech Anzeige der Herrschaften, Hofmarken, Edelsitze u. s. w. in Bayern S. 112.

wenige, doch nur Bauern. Oder soll es auf die Größe der Güter ankommen? Es haben nach der Landtafel manche viel kleinere Güter Stimmrecht, als nichtständische größere: wo ist hier die Regel, welches Gut landständisch seyn soll, welches nicht?

Und dann eure Eintheilung in drey Curien, worauf beruhet sie? Woher die Trennung des Geistlichen und Weltlichen? Was geht der Religionsdienst das Steuerwesen an? Ist Hofmarkt und Unterthan etwas anders, wenn Ritterschwerd und Helm, als wenn Infel und Stab sie regieren?

Und die Prälaten und Pröbste, warum sitzen sie im großen Landesrathe? Weil sie Hofmarksinnhaber sind? so gehören sie auf die Bank der übrigen Hofmarksherrn: weil sie Volkslehrer, Lehrer der Wissenschaften, Seelsorger sind? Sind sie allein das? das Eigenthümliche des regulären und irregulairen Mönchthums ist heute zu Tage nichts anders mehr, als das Chorsingen; alles übrige treiben sie in Concurrenz mit andern Ständen, und wenigst nicht besser als diese: sie sind für sich blosse lateinische Sing-Institute; woher denn ihr ausschließender Vorzug?

Wie

Wie kann man aber einer so regel- und grundlos, durch den blossen Zufall zusammengesetzten, weder durch gemeinschaftliches Interesse, noch durch rechtlichen Auftrag mit dem größten Theile des Landes zusammenhängenden Versammlung, den rühmlichen Namen einer National-Repräsentation beylegen? Soll also doch eine solche Repräsentation bleiben, so fodert das Recht laut und klar, daß sie auf eine andere Art zusammengesetzt und organisirt werden müsse.

Auf welche Art?

Es giebt ein Maximum und ein Minimum der dabey vorzunehmenden Veränderungen: das erste besteht darinn, daß alle Besitzer eines selbstständigen steuerbaren Eigenthumes durch selbstgewählte Repräsentanten einen verhältnißmäßigen aktiven Antheil an der allgemeinen Landesversammlung nehmen sollen; *) das zweyte darinn, daß die wie immer bestehenden

*) Diesen Vorschlag macht der Verfasser der Schrift: über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Bayern, und selbst sein Gegner: über die Quellen des Mißvergnügens in Bayern, scheint ihm nicht abgeneigt zu seyn.

Landstände in Rücksicht der öffentlichen Abgaben auf ganz gleichen Fuß mit den übrigen Volksklassen gesetzt, daß ihre Einkünfte so, wie die der letztern geschätzt, nach gleichem Maaßstabe in Geld und Naturaldiensten beleget und sie das Simplum ihres zugemessenen Antheiles eben so oft, als vielmals sie das Simplum der von den gemeinen Unterthanen zu entrichtenden Steuern oder Dienste bewilliget haben, zu leisten verbunden, und also durch ihr eignes Interesse für das Interesse des Volkes zu sorgen gezwungen werden. *)

So fällt das, was die Gerechtigkeit von den Landständen als Staatsbürgern im vorigen Abschnitt foderte, mit dem, was sie von ihnen als National-Repräsentanten in diesem Abschnitte fodert, in einem Punkte zusammen: das wenigste, was sie thun sollen, wenn sie sich nicht selbst des Staatsbürgerrechts und

der

*) Für diesen Vorschlag erklärt sich der gründliche Geschichtschreiber und bescheidene Vertheidiger der landständischen Rechte, und verräth dadurch seine edle und patriotische Freymüthigkeit: Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Bayern. 1798.

der Landes = Repräsentation unwürdig erklären wollen, ist, daß sie zu den öffentlichen Abgaben auf eine mit den übrigen Volksklassen gleichmäßige Art, beytragen.

§. 3.

Ist die landschaftliche Verordnung Repräsentantin der Landstände?

Warum wollen die Nichtstände in Bayern sich beklagen, daß sie nicht vertretten werden; haben nicht selbst die Stände ihr Repräsentationsrecht seit mehr als hundert Jahren verlohren? Vier Generationen sind verflossen, und mehrere hunderte von unsern hochprivilegirten Landständen haben noch nie ein landständisches Votum abzulegen Gelegenheit gehabt: haben sie ehehin das Volk um seine Gerechtsame gebracht, so sind auch sie wieder um die ihrigen gebracht worden; sie haben das Wiedervergeltungsrecht aber nur von ihres gleichen, kosten gelernt.

Im Jahre 1669 hatten sich etliche adeliche Familien das ausschließende Recht angemaßt, zu dem beym Landtage gewöhnlichen großen Ausschuße allein gewählt werden zu können; die übrigen Landstände be=

beschwerten sich in besondern Zusammenkünften über diese Beraubung ihres voti passivi, und verlangten die Landschaft = Rechnungen einzusehn; die Debatten, welche hierüber entstanden, und die allzufreyen Reden, welche ein so anderer hierunter schießen ließ, *) machten den Hof und die alten Geschlechter aufmerksam; die Landsherrschaft sowohl als die Landstände, fanden es weit bequemer, daß man statt sämmtlicher nur mit einigen Landständen zu traktiren hätte; **) es wurde also eine Landschaftsdeputation errichtet, und mit Vollmacht auf 9 Jahre versehn.

Diese 9 Jahre sind bis auf den heutigen Tag noch nicht verflossen; die neunjährige Deputation ist unsterblich geworden; sie hat, wie die Amphibien, die abgehenden Glieder jederzeit aus innerer Kraft wieder ersetzt; sie hat seit 130 Jahren über das Vermögen von beynahe einer Million Menschen unbedenklich geschaltet; viele Millionen Steuern aus dem

Beu=

*) Dieß sind die eignen Worte des schlauen und schalkhaften V. Kreitmairs (Staatsrecht S. 421.) der so oft mehr sagt, als er zu sagen scheint.

**) Ebendas. S. 413.

Beutel der Unterthanen verwilligt; für sich allein an Deputatgeldern bey weitem mehr als der ganze Ritterstand zur Steuer bezahlte, alle Jahre eingenommen; das Land mit vielen Millionen Gulden Schulden belastet, und das alles ohne ein einzigesmal ihre Mitstände zu Rathe zu ziehn.

Offenbar war ihre Vollmacht schon lange erloschen; alle ihre bisherige Schritte waren also null und nichtig; sämmtliche Verordnete sind für das, was durch ihre Mitwirkung geschehn ist, verantwortlich; sie sind bey einem zukünftigen Landtage so lange ihrer Stimme verlurstigt, und ihre Güter und Besitzungen so lange dem Lande verhaftet, bis sie durch Ablegung der Rechnung und Rechtfertigung der gemachten Schritte, sich vor ihren Committenten der gesammten Landschaft, gereiniget haben.

Womit wollen sie auch ihr eigenmächtiges Verfahren, die Unterlassung einer Zusammenberufung des Landtages entschuldigen? Durch die alte Vollmacht? sie konnte nicht länger gelten, als sie lautete: daß der Hof sie bey einem zukünftigen Landtage zu vertretten versprach? sollte dieß eine Vertrettung des Rech-

tes oder der Gewalt seyn? Wie konnte der Hof im Rechte sie vertretten, da er die empfangende Parthey, also wenn die Steuerbewilligung ungerecht war, mit der Verordnung mitschuldiger Theil war? Und eine Vertrettung durch Gewalt ist sie nicht an sich unrecht? Durch das Stillschweigen der übrigen Stände und der ganzen Nation, von der man keine Stimme, welche die Zusammenberufung eines Landtages begehrte, zu hören bekam? Kürzlich erst hat ein Schriftsteller, *) der selbst für die Zusammenberufung eines Landtages sich erklärt, man sieht nicht recht ein, ob im Ernste oder aus Spott, die Unterlassung dieser einzigen constitutionsmäßigen Staatsmaaßregel auf die ganze Nation zu schieben gesucht: warum begehrte denn niemand eine Landtags-Versammlung, fragt er immer? Wir antworten ihm: wer es konnte und durfte, der Hof und die Verordnung, die wollten nicht: und wer es wollte, konnte und durfte nicht. Zuerst die einzelnen Landstände selbst: ihres Interesses halber hatten sie nicht Ursache, einen Landtag zu fodern; mußten

*) Von der Stimmung und den Einsichten des Publikums in Betref der Landschaft und der Landtäge. 1799.

ten sie zu den immer sich häufenden Steuern bezahlen? Hatten sie nicht über ihre Unterthanen alles erhalten, was sie wünschen konnten? Was sollte ihnen ein neuer Landtag nutzen? Und sahen sie auch der Ehre halber einen neuen Landtag gerne, um eine Rolle dabey spielen zu können, (wozu ihnen doch der Hof ein viel besseres Theater anbot) durfte ein Einzelner einen Landtag fodern? Durften sich mehrere zu diesem Zwecke versammeln? Mit welchem Auge würde der Hof und die Verordnung einen solchen Schritt betrachtet haben? Was aber ein Landstand und mehrere nicht wagen durften, wie hätte sich dessen ein nichtständisches Individuum, eine Nulle im Staate, unterstehen dürfen? Wer kann aber für sein Stillschweigen verantwortlich seyn, wenn ihm keine rechtliche Sprache erlaubt ist? Wenn also seit mehr als hundert Jahren kein Landtag zusammen berufen worden ist, wer hat Schuld daran, als die Verordnung, welche nicht nur allein berechtigt, sondern ihrer erloschenen Vollmacht wegen auch verpflichtet war, ihn zu fodern, und doch nicht, oder nicht kräftig genug foderte?

Doch wir wollen in die Beweggründe des Vergangenen nicht hineingehn; es ist hart, da, wo man mit allen Umständen nicht bekannt genug ist, ein Urtheil zu fällen: aber jetzt? Wie will sich die Verordnung für die Zukunft rechtfertigen? Die Noth des Landes ist auf einen Grad gestiegen, auf dem mit gewöhnlichen Mitteln nicht mehr zu helfen ist; die Stimmung des Publikums für einen Landtag wird immer unzweifelhafter; ein neues Fürstenhaus hat den Thron bestiegen, welches alle alten Rechte, aber nicht die alten Unrechte, zu beschützen versprochen hat: kann ein Zeitpunkt kommen, in welchem es nothwendiger wäre, als in dem jetzigen, das einzige constitutionsmäßige Mittel zu ergreifen, wodurch bey uns das Land mit seinem Fürsten sprechen kann, den Landtag?

§. 4.

Soll ein Landtag berufen werden?

Der Fürst hat nach der erklärten bayerischen Landesfreyheit nicht das Recht, eigenmächtige Steuern einzufodern: die landschaftliche Verordnung hat schon seit langen Zeiten nicht mehr die Vollmacht, sie zu bewilligen; und wenn sie diese Vollmacht auch für ordentliche Zeiten hätte, so sind jetzt die Bedürfnisse und die Foderungen auf einen so hohen Grad gestiegen, daß dieser allein sie zur Einberufung ihrer Committenten bewegen müßte: das Recht fodert die Zusammenberufung eines Landtages mit unverkennbarer Stimme: *) Fodert sie nicht auch das eigne Interesse derer, welche sie befördern oder verhindern können? Mit den kleinen gewöhnlichen Hülfsmitteln der Finanzkunst ist den Landesbedürfnissen nicht mehr abzu-

helfen;

*) S. die kleine Schrift: ein neuer Landtag die wichtigste Angelegenheit für Bayern. 1799.

helfen; es müssen große Dinge geschehen, um diesen traurigen Hiatus zwischen Einnahmen und Ausgaben auf eine dauernde Art auszufüllen, Dinge die nur die wiedererweckte alte Landes = Constitution wirken kann; das Interesse der Regierung fodert also die Zusammenberufung des Landtages; nicht auch, und noch viel mehr, das der landschaftlichen Verordneten? Wollen sie eine so schwer auf ihnen lastende Verantwortlichkeit noch mehr aufhäufen? Soll die kleinlichte Furcht, ihren jetzigen Einfluß zu verliehren, in die Reihe gemeiner Landtagsmitglieder zurücktretten zu müssen, mehr über sie vermögen, als das allgemeine Interesse, der allgemeine Wunsch des ganzen Landes? Selbst das Personale, das in den Diensten der Verordnung steht, muß es nicht, wenn es sich der zukünftigen Verantwortlichkeit entladen will, allen seinen Einfluß dazu verwenden, bey seinen Principalen das zu befördern, wornach die allgemeine Stimme des Publikums rufet?

So

So unvollkommen auch die National=Repräsentation durch die Landstände ist, so ist sie doch für jetzt die einzige rechtliche; und ihre rechtliche Ausübung kann einzig nur auf einem Landtage Platz haben: die Zusammenberufung eines Landtages ist darum rechtlich nothwendig: wie sie auch politisch nützlich werden kann, darauf werden wir noch später einmal zu sprechen kommen.

Dritter Abschnitt.

Ueber die landständische Gerichtsbarkeit.

Das günstigste, was man für die Niedere Gerichtsbarkeit der Landstände sagen kann, ist, daß sie dieselbe titulo oneroso erworben haben; theils durch Kauf, wie dann in ihrem eignen Munde der Ottonische Freybrief der große Gerichtskauf heißt, theils als Entschädigung für geleistete Dienste oder erlittene Beschädigungen, also gleichfalls an Zahlungs-statt.

Man

Man kann an der Niedergerichtsbarkeit zwey Dinge unterscheiden, das Richteramt und die Erträgnisse dieses Amtes.

Wenn heute zu Tage ein Fürst die Richterstellen seines Landes feilböte, wenn er sie den Meistbietenden überließe, würde nicht die allgemeine Stimme einen solchen Handel mit der Gerechtigkeit verabscheuen? Würde nicht vor allem eine löbliche Landschaft ihre patriotische Stimme dagegen erheben? Würde man solche Kaufcontrakte für gültig halten? Würde ein nachfolgender Fürst sich für verbunden achten, solche Käufer in dem Besitze der so erworbenen Aemter zu belassen? Würde nicht sogar das strenge Recht vielleicht ihre Kaufsummen zur Strafe für verfallen erkennen?

Ist das, was heute offenbar unrecht ist, darum Recht, weil es vor mehrern hundert Jahren geschehen ist? Der Verkauf eines Amtes auf Lebenszeit ist ungültig, und kann zu jeder Zeit wiederru-

fen werden: Ihr habt eure Aemter gar auf Jahrhunderte, und wenn es euch nachgeht, daß nichts an eurer Verfassung geändert werden soll, gar für immer erkaufet: kann die längere Dauer ein Unrecht kleiner machen?

Jeder Amtsverkauf ist ungültig; euer Gerichtskauf hat noch einen zweyten, ihn annullirenden Fehler. Ihr habt euch dadurch zu Richtern in eurer eignen Sache aufgeworfen, daß ihr gerade über *eure* Grundholden die Gerichtsbarkeit an euch zu bringen gesucht habt. Was sind Grundholden eigentlich? Sie sind eure Schuldner für eine gewisse Gilt und Zinß, wofür der Grund, den sie bauen, euch zur Hypotheke dient: wo ist es jemals erhöret worden, daß man den Gläubiger zum Richter seines Schuldners, den Juden zum Richter über seine Wechselbrief-Aussteller macht? Hundert Differenzen über das, was euch eure Grundholden zu leisten haben, entstehen täglich zwischen euch und ihnen: diese ent-

schei-

scheidet ihr, die Parthey und der Richter zugleich, und exequirt euren Spruch ohne weiters; welches Recht kann dieß billigen? „Wir haben nur die er„ste Instanz; der Grundhold kann appelliren?“ Kann er es? halten ihn nicht Furcht eines ärgern, Armuth und Rechtsunkunde, und selbst die Gewohnheit mißhandelt zu werden zurück? An wen kann er appelliren? an Stellen, wo er euch selbst, oder eures gleichen, welche alle ein Standes-Interesse haben, wieder antrift. Und kann auch nur in einer Instanz jemand Richter und Parthey zugleich seyn? Darf man darum ein gewisses Unrecht thun, weil es vielleicht ein Mittel giebt, es wieder gut zu machen? Es ist ein altes deutsches und bayerisches Gesetz, daß kein Richter in seinem Gerichtsbezirke begütert seyn soll, um jeder Vermischung seines Privat-Interesses mit dem seines Amtes, vorzubeugen; ihr habet nicht nur Güter, sondern ihr seyd die einzigen Oberherrn eures Gerichtsbezirkes! Ihr und eure Diener müßten die Rechtschaffenheit selbst seyn, wenn

sie bey einem solchen Verhältnisse der Versuchung des Unrechts nicht häufig unterliegen sollten.

Betrachten wir die Sache von Seite der Amts-Erträgnisse! Sie sind euch für das Geld, das ihr dem Herzoge vorstrecktet, oder das er euch schuldig war, verpfändet: sie sind die Zinßen von einem Kapital, das euch der Fürst schuldig ist. Gut! also darf euch der Fürst nur dieses Kapital, in dem Werthe, den es zur Zeit der Verpfändung hatte, zurückzahlen, oder euch eine andere, wenn nur genug sichere Bezahlung der Interessen, anweisen; eure Hofmarksrechte in Land-Schuldobligationen umwandeln. Was könntet ihr hiegegen Rechtsbeständiges einwenden? Ist nicht sogar bey den meisten Gerichtsverleihungen die Wiedereinlösung von Seite des Herzogs ausdrücklich vorbehalten worden?

Ist endlich diese Zertheilung der Gerichtsbarkeit zwischen landesherrlichen und ständischen Beamten, nicht offenbar dem Lande schädlich? Sie verzögert die Gerechtigkeit, vervielfältigt mit den Gerichtsgeschäften die Unkosten der Unterthanen, vermehrt das theure Gerichtspersonale, bringt eine Ungleichheit der Rechte, der Observanzen, und besonders der Polizey hervor, welche alle Gesetzgebung kraftlos macht; erzeugt eine Menge Prozesse, und macht fast jede gleichförmige Ausführung nützlicher Maaßregeln unmöglich. Daß hierinn eine Veränderung, doch mit der größtmöglichen Schonung wohlerworbener Rechte, oder billiger Schadloshaltung, höchstnothwendig sey, wird jeder mit dem Zustande des Landes bekannte Patriot bekennen.

So beschweret auch der bayerische Landmann mit öffentlichen Abgaben ist, so fällt ihm doch vorzüglich die Art der Gerechtigkeitspflege, die Verwicklung und Größe der Taxen, der Druck der sogenannten

Schergen, vorzüglich schwer. Alle so oft gewünschte Verbesserungen werden aber scheitern, wenn nicht eine bessere Eintheilung der Gerichtsbezirke getroffen wird, welche aber ohne irgend eine Modificirung der landständischen Gerichtsbarkeit, die die landesherrliche überall durchschneidet, unausführbar ist.

Bayern enthält etliche und achtzig kurfürstliche Gerichte, und mehr als tausend ständische Hofmarkten, welche sich alle wunderlich durchkreuzen, bald unverhältnißmäßig groß, bald klein sind, bald unmittelbar nebeneinander, bald in einem weiten Abstande von einander liegen; ganz regellos, höchst unbequem, äusserst kostspielig. Bey diesen Gerichten befinden sich wenigst 400 theils kurfürstliche, theils ständische Gerichtsbeamte, und gemäß der Zählung 1776, mehr als 800 Schergen, welche im geringsten Anschlage, dem Landmanne eine halbe Million kosten! Denn er allein muß theils durch Gerichtstaxen, theils durch andere sowohl legale als illegale

Prä=

Prästationen, seine Gerichtsbeamten und ihre Diener unterhalten, weil die adelichen Herrn und Damen, nicht zufrieden mit den Gerichts-Erträgnissen über ihre eignen Unterthanen, auch die alten Besoldungen der landesherrlichen Beamten, unter dem Titel als Pflegsgenuß-Innhaber und Innhaberinnen, ohne die mindeste Arbeit dafür zu leisten, an sich gezogen haben.

Man nehme als Regel an: jeder Gerichtsunterthan soll zu seinem Richter nicht weiter als vier Stunden zu gehen haben, um seine Gerichtsgeschäfte immer in einem Tage abthun zu können; dieß wird erreicht, wenn jeder Gerichtsbezirk, so viel es sein Lokale zuläßt, mehr nicht als 6 Stunden lang und breit, und der Sitz des Gerichts beyläufig in der Mitte dieses Quadrats gelegen ist. Jedes Gericht enthält sodann eine Oberfläche von 36 Quadratstunden; solcher Gerichte treffen auf den ganzen Flächen-

Inn-

Innhalt von Bayern mehr nicht als 60, lassen wir jedes dieser Gerichte, welche doch immer noch kleiner und arrondirter, als viele jetzige Landgerichte, seyn werden, mit zwey Beamten (einem Gerichts- und einen Kammeral-Beamten) nebst drey oder vier Schreibern, und einem Gerichtsdiener *) besetzt seyn, und rechnen wir für ihre baare Geldbesoldung 4000 fl., so macht das auf 60 Gerichter 240000 fl.; also noch nicht die Hälfte von dem aus, was jetzt die Landbeamten und ihre Diener das Bauernvolk kosten. Da sich die ganze Bevölkerung des Landes (mit Ausschluß der Städte und des Adels) gemäß der letzten Zählung, auf 167,775 männliche über 20 Jahre alte Personen belief, welche eigentlich den Gegenstand der Land- und Hofmarksgerichte ausmachen, so traf

nach

*) Denn wenn die Beamten keine Taxen und Strafgelder mehr einzunehmen brauchen, um leben zu können, so werden sie auch ihrer bisherigen Eintreiber, der Schergen, bald zu entbehren und sich mit den Obmännern zu begnügen lernen.

nach der bisherigen Verfassung, Reichen und Armen ineinander gerechnet, mehr als 3 fl. jährlich für seinen Beamten; in Zukunft würde jeder mit der Hälfte davon seiner Pflicht und zugleich, was noch viel mehr werth wäre, aller Taxen- und Schergenplackerey los seyn. Andere Schwierigkeiten von Seiten der Wohnungen der Beamten, der Translation der Registraturen und dergleichen, sind nur Schwierigkeiten, so lange man die Sache selbst nicht im Ernste will. Welche Vortheile über dieß eine solche regelmäßige Eintheilung für die Verwaltung des Finanz- Kriegs- und Polizey-Wesens haben müßte, wer sieht das nicht auf den ersten Blick ein?

„Wo aber bliebe sodann die Gerichtsbarkeit der Landstände?“ Wenn sie nicht auf eine andre Art entschädigt werden könnten, so ließe sich das Wesentliche ihres Rechtes auf folgende Art leicht retten. Die Beamten müßten über die Gerichts-Erträgnisse der ständischen Unterthanen besondere Rechnung führen, und

die nach verhältnißmäßigem Abzug für die Gerichts-unkosten treffende Summe an sie abliefern: um sich ihrer Treue zu versichern, könnten sie den Ständen sowohl als dem Landesherrn verpflichtet und auch sogar der Landschaft als National-Repräsentation, eine Art rechtlicher Aufsicht über die Amtsführung der Beamten und das Recht auf die Klage eines Landstandes sie vor einem gemischten Gerichte zur Verantwortung zu ziehn, eingeräumet werden. Würden nicht die meisten Landstände bey einer solchen Einrichtung besser auch in Rücksicht ihrer Finanzen fahren, als bey der Menge von Beamten, die sie jetzt zu halten gezwungen sind, und über deren Amtsverwaltungen man nur zu häufige Klagen von den Hofmarktsherrn selbst zu hören bekömmt? Was würden sie dabey verlieren, als die Macht, ihre Grundholden nach Willkühr zu behandeln, oder durch die von ihnen gänzlich abhängige Verwalter nach Willkühr behandeln zu lassen? Soll aber irgend ein Mensch in

einem wohlgeordneten Staate eine solche willkührliche Macht besitzen? Kann ein ehrlicher Mann sie für sich begehren? Der Staat sie auch nur einem einzigen gestatten?

Vierter

Vierter Abschnitt.

Ueber die Grundherrlichkeit der Landstände?

Der Ackerbau hat drey Grunderfordernisse, auf denen er beruhet; erstens den Boden, welchen die Natur giebt; dann die todten und lebenden Werkzeuge, und endlich die jährlichen Ausgaben. Unter die Ackerbau-Werkzeuge gehören im weitern Sinne die Wohnungen für die Arbeiter, für das Nutz- und Zugvieh, die Gebäude zur Aufbewahrung der

Früchte;

Früchte; dann was man die lebendige und todte Fahrniß nennt, nämlich die verschiedenen Arten von Hausvieh, Wägen, Pflüge u. s. w. Ihre Anschaffung fodert ein Kapital, das sich immer erneuern muß, weil die dadurch anzuschaffenden Gegenstände durch den Gebrauch selbst nach und nach unbrauchbar gemacht werden. Diese Art ökonomischer Ausgaben heißen die Instrumental-Ausgaben, die Ausgaben auf das Inventarium (den Bestand), und sie dürfen nur von Zeit zu Zeit; andere müssen alle Jahre von neuem gemacht werden, nämlich die auf Samen, Viehstücke und Kost der Arbeiter, und heißen darum die jährlichen Ausgaben.

Diesen drey Erfodernissen des Ackerbaues sollen auch drey Theile der Erzeugnisse entsprechen: vor allem müssen durch den jährlichen Ertrag die jährlichen Ausgaben wieder ersetzt werden, ausser dessen hört der weitere Anbau für das nächste Jahr auf; fast eben so nothwendig ist es, daß der jährliche Ertrag solche Interessen für das Bestands-Kapital abwerfe, daß das Inventarium fortwährend in gutem Stande erhalten

werden kann, ausser dessen der Ackerbau wenigst in die Länge nicht fortgesetzt werden könnte. Liefert der Ackerbau nicht mehr als den Ersatz für diese zwey Arten von Ausgaben, so liefert er im Grunde gar keine wahren Einkünfte, über die der Ackerbauer disponiren könnte; er erzeugt und verzehrt sich selber wechselweise: erst dann entstehn wahre und reine Einkünfte, wenn und in so ferne die Erzeugnisse des Bodens einen Ueberschuß über das liefern, was zur Bestreitung der Bestands- und jährlichen Ausgaben erfodert wird: nur von den reinen Einkünften kann der Ackerbau an andere Stände, an den Staat selbst etwas abgeben; ohne sie ist er selbst und der ganze Staat arm.

Wer die Unkosten auf den Ackerbau vorstreckt, seine Geschäfte und Arbeiten theils leitet, theils selbst daran Antheil nimmt, ist der Ackerbau-Unternehmer (Cultivateur), er mag nun zugleich Herr des Grund und Bodens seyn oder nicht. Niemand wird aber die gewißen Ausgaben und Arbeiten des Ackerbaues gegen seine ungewisse Erträgniß unternehmen, wenn er nicht neben dem Ersatz der gemachten

Ausgaben auch einige Belohnung für seine Mühe und Wagniß zu hoffen hat: diese Hoffnung des Gewinnes für den Cultur-Unternehmer ist das Leben, das beseelende Prinzip des Ackerbaues; ohne sie wird er bald kränkeln, und wenn er auch die Unkosten nicht mehr ersetzt, gar absterben. Wann dem Cultivateur durch natürliche Unglücksfälle, oder durch zu hohe Staatsabgaben, oder durch andere Erpressungen aller Gewinn von seiner Arbeit abgeschnitten wird, wo soll ihm ferner der Willen und die Lust; wenn jene Bedrängnisse ihn gar zwingen, seinen Bestand und seine jährlichen Ausgaben der Güte oder Größe nach zu verkleinern, wo das Vermögen herkommen, den Feldbau mit muthiger Thätigkeit und mit Erfolg fortzutreiben? Der erste Theil der reinen Einkünfte gehört also dem Cultur-Unternehmer, als Belohnung für seine Mühe und Wagniß; das Recht sowohl als das gemeine Beste, welches auf dem Flor des Ackerbaues beruhet, spricht ihm diesen zu. Den zweyten Theil der reinen Einkünfte fodert mit Recht der Staat für den Schutz, den er dem Ackerbau angedeihen läßt, zur Deckung und im Verhältnisse der darauf zu verwen-

denden Ausgaben. Der dritte noch übrige Theil der reinen Einkünfte fällt endlich dem Herrn des Grund und Bodens zu, und heißt die eigentliche Landrente.

Woher aber diese Trennung des Cultur-Unternehmers von dem Herrn des zu cultivirenden Grundes? Sie scheint etwas Widerrechtliches an sich zu haben: denn mit welchem Rechte kann letzterer zu dem ersten sagen: Du allein sollst ackern, eggen und säen; aber erndten werde ich mit dir zugleich? Oder wie konnte bey der Urtheilung des Bodens jemand sagen: ich will diesen Boden als eigen besitzen, aber unter der Bedingniß ihn nicht zu gebrauchen? Kann ein solcher Vertrag als mit allgemeinem Willen geschlossen, mithin als rechtsgültig angesehen werden? Doch diese Trennung läßt sich als Thatsache sehr leicht erklären, und sie ist auch auf dem Felde des positiven Rechtes nicht ohne Gründe. Der Mensch ist ein Thier, welches nichts mehr liebt, als Genuß ohne Arbeit: und was gewährt ihm diesen sicherer, als diese Art Contracts, wobey er nur den Gewinn, aber weder Arbeit, noch Ausgaben, noch Wagniß theilt? Daher hat ihn auch je und überall der Stärkere gegen

den

den Schwächern geltend gemacht. Anfänglich noch mit vielem Scheine Rechtens: der Nicht-Ackerbauende zog für den Ackerbauenden in den Krieg, er beschützte ihn vor äußern und innern Feinden, vertrat ihn vor Gerichte, versah die öffentlichen Staatsämter unentgeltlich; und war so nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach sein Vogt (Advocatus), wofür ihm dieser billig und gern einen Theil der erzeugten Früchte abgab; es war eine Theilung der Arbeiten, und dadurch eine Vervollkommnung derselben; aber nach und nach hörten die einen auf, nützliche Arbeiten für die andern zu leisten, und fuhren doch fort die ehemaligen Abgaben dafür von den andern einzunehmen, indeß diese den doch niemals entbehrlichen öffentlichen Schutz durch neu eingeführte allgemeine Staatsabgaben oder Sporteln fernerhin, also im Grunde zweymal, zahlen mußten. Zugleich trat ein anderer und besserer Rechtsgrund ein: der Zufall warf nach und nach durch Erbschaften und dergleichen dem einen mehr Grund und Boden zu, als er bauen konnte oder wollte, dem andern weniger, oder gar keinen: sie schloßen also einen Contract miteinander; der eine gab seinen Grund, der andere seine Arbeit und die

Unkosten her, und über die Theilung des Ertrages verglichen sie sich. Nun kam es auf den Staat an, ob er einem solchen Vertrage seine Sanction ertheilen wollte oder nicht. Heute zu Tage thut er es nicht; er hält einen jeden an, sein Gut mit eignen Stücken zu besitzen, oder es an einem andern zu verkaufen: ehehin waren die Staatsregenten nicht klug oder mächtig genug, eine so weise Maaßregel zu ergreifen oder durchzusetzen; und so ward diese Trennung nicht zwischen Arbeit und Arbeit, sondern zwischen Arbeit und Genuß eingeführt, und sogar gesetzlich.

Aus dem Verhältniß zwischen dem Culturs-Unternehmer und dem Herrn des Bodens entstehn verschiedne Arten des Colonats oder Ackerbau-Betriebes. Wenn der Herr des Bodens auch zugleich selbst die Culturskosten vorschießt und die Arbeiten leitet, so ist es das sogenannte Ludeigenthum. Wenn der Grundherr nichts als den Boden und die Gebäude hergiebt, deren Herr er allein bleibt; der Unternehmer aber das bewegliche Inventarium und die jährlichen Ausgaben auf sich nimmt, und von den erzielten Früchten dem Grundherrn einen bestimmten Antheil

theil abgiebt, so ist es Verpachtung. Bey der Emphyteuse bestreitet der Grundhold gleichfalls allein die jährlichen Ausgaben, stellet das bewegliche Inventarium, meistentheils auch die ökonomischen Gebäude her; er hat aber auch ein Recht auf den Grund selbst, welches er von dem Herrn des Bodens vermittelst des Handlohns erkaufet hat, und bezahlt ihm zur Anerkennung seines Mit= oder Obereigenthumes jährlich einen bestimmten Betrag an Früchten oder Gelde oder beyden (Gilt oder Zinnß): dieser Contract ist entweder auf unbestimmte Zeit oder auf das Leben des Cultur=Unternehmers oder auch auf seine Erben geschlossen, und heißt daher Freystift, Leibrecht, oder Erbrecht.

Diese Art von Colonat, die jetzt herrschende in Bayern, welche von der Verpachtung (der alten unverlaiten Freystift) wohl unterschieden werden muß, hat ein sehr verwickeltes Verhältniß zwischen den beyden Contrahenten zur Folge, welches durch die Benennungen, die man beyden ertheilt hat, mehr verdunkelt als aufgehellet worden ist. Die Juristen heissen den Grundverstifter den Oberherrn (Dominum

 di-

directum) den Stifter den Nutznießungsherrn (Dominum utilem). Zwey Namen, wovon das römische Recht selbst nichts weiß, und welche auch nicht sehr schicklich sind. Denn wenn Herrschaft in dem Befugniß besteht, über die Substanz und die Früchte einer Sache zu schalten, wie kann der Verstifter eines Grundes noch ferner der Herr oder Eigenthümer davon heißen, da er während der Dauer des Verstiftungsvertrages nicht das mindeste weder über die Früchte, noch über die Substanz des verstifteten Bodens zu schalten hat? Kommt der Name des Grundherrn nicht viel mehr dem Stifter zu? „Er darf keine Contracte über den „verstifteten Grund und Boden ohne Einwilligung „des Verstifters schließen.“ Das darf auch der adeliche Innhaber eines Fideikommißgutes ohne Einwilligung der Agnaten nicht: ist er darum nicht mehr Gutsherr? Noch unschicklicher ist die, mit der Landstandschaft eingeführte Benennung Grund = Unterthan. Wenn der Cultur = Unternehmer oder Bauer auch nur Pachter eines fremden Grundes wäre: ist der Miether eines Hauses ein Unterthan des Herrn des Hauses? Er ist aber nicht nur Pächter, sondern Mitherr des Grundes, indem er dem Staate von sei-

nem

nem Grundrechte Abgaben zahlt, und über seinen Grund rechtsgültige Contracte mit andern schließen kann, welches dem bloßen Pachter nicht zukömmt. Der Stifter muß dem Verstifter jährlich eine bestimmte Abgabe, als eine auf dem Grunde haftende Schuld bezahlen; wo wird aber der Schuldner ein Unterthan seines Creditors genannt? Würden sich nicht, wenn diese Benennung gültig wäre, die meisten Herrn in Unterthanen verwandeln?

Doch lassen wir diese Namen, die, obwohl blosse Namen, doch ihre Folgen haben; und untersuchen wir vielmehr die Sache selbst. Im Grunde verkauft der Innhaber eines Bodens, der ihn nicht selbst bauen kann, will oder darf (denn nach bayerischem Rechte ist die Consolidirung des sogenannten dominii directi und utilis nicht erlaubt), sein ganzes Recht, das Befugniß mit ihm seiner Substanz und seinen Früchten nach zu schalten, an den Cultur-Unternehmer, mit der Einschränkung, keine schädliche Veränderung damit vorzunehmen, und mit dem Vorbehalt, daß der Grund zu seiner Zeit wieder an ihn zurückfalle; damit dieser Vorbehalt nicht in Vergessenheit gerathe, muß

 ihm

ihm jährlich eine gewiße Summe aus dem Grunde bezahlt werden, welcher ihm zur Hypotheke dafür dienet. Dominus directus eines Grundes seyn, heißt: jetzt nicht Herr darüber seyn, aber es einst wieder werden: Stift und Gilt von einem Grunde bezahlen, heißt: das Interesse von einem auf dem Grunde haftenden Kapitale abführen: Dominus utilis (Grundhold) seyn, heißt: einen Grund besitzen, von welchem ein jährliches Interesse wie von einem darauf haftenden Kapitale bezahlt werden muß. Das Recht des sogenannten Grundherrn besteht also erstens in dem Rechte eine gewisse Rente aus einem Gute zu erhalten; zweytens in dem Rechte einer privilegirten Hypotheke auf dieses Gut für jene Rente; drittens in dem Rechte des dereinstigen Rückfalles dieses Gutes, und viertens, wenn man will, in dem allen Rechten gemeinen Befugnisse, zu wachen, daß keine diesen Rechten nachtheilige Veränderung mit dem Gute vorgenommen werde.

Diese vielleicht zu peinlich scheinende Erörterung des grundherrlichen Rechtes war nothwendig, um die vor uns liegende Frage mit Grund beantworten zu

kön=

können: ob und welche Veränderungen mit den grundherrlichen Rechten der Landstände zu machen die Gerechtigkeit und das allgemeine Beste gebiete?

Der Colonats-Vertrag subsistirt nun einmal zwischen Grundholden und Grundherrn; er mag noch ferner dem Wesentlichen nach bestehen: wie aber wenn sich zufällige Ungerechtigkeiten damit verbunden hätten; wenn vieles daran ohne dem Grundherrn zu nützen, dem Grundholden zum Schaden gereichte, und der Cultur Fesseln anlegte, soll das nicht geändert werden?

1. Es haben sich Ungerechtigkeiten eingeschlichen; dahin sind zu zählen die Veränderungen der Gutsrechte, z. B. der blossen Gatterzinnße in Gutszinnße; der Erbrechte in Leibrechte u. s. w.; ferner die Schmälerungen der Güter bey neuen Verleihungen durch Zurückbehaltung von Wiesen, Wäldern und dergleichen: die Erhöhung der Gilten und Zinnße; die Gutsschätzungen, wobey auch das eigne Vermögen der Grundholden in Rechnung gebracht wird, und sie also ihr Allodialeigenthum sogar verlaudemisiren

müssen,

müssen, und im Grunde für die gemachten Verbesserungen am Boden und an Gebäuden gestraft werden; die vervielfachten Laudemien bey einer einzigen wirklichen Gutsveränderung; der Vorzug der ältern höhern Schätzung, wenn die neueste geringer ausfällt; die eigenmächtigen Schätzungen der Gutsverwalter und Schergen, und noch viele andere Praktiken, die man nur in den Schreibstuben kennen lernen kann *).

Ungerecht sind alle ungemeßne Scharwerke: das Wesen des Rechtes besteht in Maaß und Ziel, in Bestimmung der Willkühr: ungerecht ist die Ausdehnung der Scharwerk auf entfernte, neuerworbene, erst jetzt in Cultur gebrachte Gründe, Gebäude u. s. w. Ungerecht die Verwandlung der erst nur bittweise geschehenen Dienste in dauernde Foderungen.

Un-

*) Einige Nachrichten davon findet man in folgenden schon öfter angeführten Schriften:

Beytrag zur Geschichte der Frone in Bayern 1799.

Bemerkungen über laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Bayern 1799.

Unterricht eines alten Beamten.

Leben und Thaten des D. Herkommens. 1799.

Ungerecht ist endlich jede so hohe Belegung des Grundholden mit Gilten, Diensten und Zinnßen, daß er dabey den ihm gebührenden Antheil an den Ackererträgnissen um seine jährlichen Ausgaben, sein Inventarium und seine Staatsabgaben zu bestreiten, nicht erhalten kann: wovon das klärste Zeichen das ist, daß so manche Hofmarksunterthanen auch ohne besondern Mißwachs und ohne die Schuld einer nachlässigen Hauswirthschaft, fast jährlich um Speise und Saame bey ihrer Herrschaft zu betteln gezwungen sind.

Solche Ungerechtigkeiten zu heben ist jeder Grundherr, sie mögen so alt seyn als sie wollen, im Gewissen verbunden; und wenn er es nicht thut, so ist es die Pflicht des Regenten, der darum auf dem Throne sitzt, um jedem Recht und Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, jedem Unrechte zu steuern, und den Schwachen gegen den Uebermächtigen zu schützen.

2. Wie konnten sich aber solche Ungerechtigkeiten in das Verhältniß zwischen Grundherrn und Grundholden einschleichen? Dadurch, daß die Regierung die letztern der Willkühr der erstern ganz unkontrollirt über-

übergeben hat; die Grundherrn, an sich die mächtigern und klügern, in deren Dienste sich die Rabulisterey gewöhnlich befindet, sie allein, selbst eine contrahirende Parthey, entwerfen den Gutsvertrag, sie fertigen ihn, sie exequiren ihn; der unkundige bedürftige Grundhold kann den Vertragsbrief nicht lesen, oder versteht ihn nicht, oder achtet der schlauen Verklausulirungen nicht; wenn er sich gedrückt glaubt, hat er nur die traurige Wohlthat eines Prozesses für sich, entweder ohne alle Dokumente (denn man weiß ihm die ältern Vertragsbriefe immer schlau genug bey Inventuren und dergleichen abzunehmen) oder mit Dokumenten, die wie Uriasbriefe, anstatt für ihn, gegen ihn sprechen.

Diesem Unfuge kann nur dadurch abgeholfen werden, daß dem einseitigen Verfahren der Grundherrn eine Controlle gesetzt, und alle Verträge bey irgend einer landesherrlichen Stelle registrirt werden müssen. Gelten doch andere Contrakte ohne gerichtliche Sanktion nicht; warum soll der wichtigste über das Grundeigenthum in dem Schatten der Heimlichkeit, wo so

gerne

gerne die Ueberlistung und Erschleichung wohnet, geschlossen werden, und gerichtliche Kraft erhalten?

3. Vieles nutzt den Grundherrn wenig oder gar nichts; bringt aber dem Grundholden eine merkliche Last, einen beträchtlichen Schaden, hindert den freyen Gang der Cultur, und dadurch den darauf beruhenden Flor des ganzen Landes: was für feindselige Gesinnungen des Gemüthes müßte man bey den Grundherrn voraussetzen, wenn sie sich weigerten, zu solchen ihnen unschädlichen, dem Ganzen aber vortheilhaften Aenderungen die Hände zu bieten?

Es kann einer Herrschaft gleichgültig seyn, ob sie den Betrag des Laudemiums in jährlichen Fristen, oder auf einmal empfängt; vielmehr muß es einer guten Oeconomieverwaltung angenehmer seyn, jährlich eine gleiche bestimmte Einnahme zu haben, als bald viel, bald gar nichts zu erhalten: wie nachtheilig entgegen ist es dem Grundholden als Culturunternehmer, gleich beym Antritte des Gutes, da ihn ohnehin manche andere Ausgaben erschöpfen, den ganzen Betrag des Laudemiums auf einmal erlegen zu müssen, und

sich

sich dadurch ein Kapital aus den Händen gerissen zu sehen, das ihm zum Anfange seiner Geschäfte, zur Verbesserung seines Inventariums und der Cultur so nothwendig wäre? Warum hat doch fast niemand aus den Ständen dem landesherrrlichen Beyspiele, die Laudemien in 20jährige Fristen zu verwandeln, *) gefolgt? Doch was sage ich von den Ständen? Haben nicht landesherrliche Stellen und Beamten diese wohlthätige Verordnung unausgeführt gelassen, ihre Ausführung verhindert, eludirt? So sehr hat der Krampf des Schlendrians alle Geister in unserm Vaterlande gelähmt!

Die Naturalscharwerke sind dem Unterthanen zur größten Last; er ist niemals seiner Zeit, seines Monaths, seiner Dienstleute, seiner Arbeit sicher; die Grundherrn entgegen können auf keine Art schlechter bedient werden, wie es allgemein bekannt ist, als durch Scharwerkarbeit. Warum verwandeln sie also nicht

*) Eine Operation, deren großen Nutzen Hr. von Vachiery in einer vortreflichen Abhandlung bey der Akademie der Wissenschaften entwickelt hat.

nicht diese Natural-Prästation in eine bestimmte Geldabgabe? Der Landesherr zieht für seine Gerichts- und Jagdscharwerke jährlich 112,563 fl. reine Revenüe; den ständischen Hofmarksherrn würde die Nachahmung dieses Beyspiels jährlich die gewisse Rente von 500000 fl. abwerfen; ihre Unterthanen würden wohlhabender werden; und nur ihren Verwaltern und Schergen wäre eine Veranlassung zu Plackereyen mehr entrissen.

Die Verwahrung des Getreides fodert ein kostbares Lokale, ist mancher Gefahr ausgesetzt, giebt zu Unterschleifen bey dem dabey bestellten Personale Anlaß, und erniedriget den Edelmann und Prälaten zu dem Gewerbe eines Kornjuden herab: um wie viel einfacher, für beyde Theile bequemer wäre es, wenn sämmtliche Getreidegilten nach dem Schrannenpreis des nächsten Getreidemarkts bezahlt würden?

Eines der größten Culturshindernisse in unserm Lande ist die Unzertrennlichkeit der Bauerngüter, unter dem Namen des Hoffußes unter uns bekannter. Um den Landbau mit Frucht betreiben zu können, muß man ein Kapital in Händen haben, um die noth-

wendigern Bestand = und Jahresausgaben machen zu können; ferner muß man das gehörige Verhältniß von Holz = Wiese = und Ackergründen herstellen, und drittens ein so viel möglich arrondirtes Terrain besitzen, um die Baukosten zu vermindern und dadurch den reinen Ertrag zu vermehren. Allen diesen drey Foderungen widersetzt sich der Hoffuß.

Wenig Culturunternehmern fällt durch Erbschaft oder Heurathen Kapital genug zu, um vortheilhafte Culturverbesserungen anfangen zu können (kleine verzehren sich selbst, ohne merkliche Spuren zu hinterlassen); und was sie haben, verzehren die Gerichtskösten und Laudemien beym Gutsantritte, nebst den Hinausbezahlungen an die Miterben bey der Gutsübernahme. Der Bauer muß also entweder den alten Schlendrian und die alte Noth fortsetzen; oder er muß sich durch irgend einen Verkauf das Cultur = Kapital verschaffen, oder er muß Credit suchen. Dürfte er einige von seinen Gründen einzeln verkaufen, die er vielleicht ohnehin nicht genugsam cultiviren kann, so wäre er in den Stand gesetzt, die übrigen zu viel größerm Ertrage zu bringen. Allein der Hoffuß umschlingt alle seine Gründe mit demantenen Ketten; Alles oder Nichts, ist sein Motto. Will er Credit suchen,

chen, so fodert das eine Special-Hypotheke, die auf den Nichtbezahlungsfall sogleich realisirt werden kann; allein das leidet wieder die Unzertrennlichkeit des Gutes nicht; es stellt nur eine General-Hypotheke; der säumige Bezahler muß ganz von seinem Gute gestossen werden, um einer Theil-Schuld darauf habhaft werden zu können; ein schreyendes weitläuftiges Verfahren, womit sich das zärtliche Ding, Credit genannt, nicht befassen kann, nicht befassen will. Man sprenge aber die Ketten des Hoffußes; man mobilisire alle Theile des Gutes (mache sie walzend); man erlaube jeden einzelnen Theil davon zu verkaufen oder zu verhypotheciren, und der Landmann hat durch Verkauf oder Credit das nöthige Kapital in den Händen, fruchtbringende Culturverbesserungen auf einmal machen zu können.

Eben so verhält es sich mit den beyden andern angeführten Culturs-Erfodernissen. Das ächte Verhältniß der verschiedenen Gründe zu erhalten, seine Gründe zu arrondiren, wie ist das anders möglich, als durch Kauf, Verkauf und Tausch? Alles das hinderte bisher der Hoffuß; alles das ist nicht möglich, ohne seine Aufhebung. „Aber jetzt ruhen viele „Abgaben an den Staat, und alle grundherrliche Ab-

„ gaben auf dem ganzen unzertheilten Hofe.“ Gut! Man vertheile also beyde in einem billigen Verhältnisse auf alle einzelnen Stücke; man katastrire sie genau; man lasse sie auf jeden neuen Käufer übergehen, so bleibt alles in der vorigen Ordnung: die Cultur gewinnt unendlich, und weder der Staat, noch die Grundherrn verlieren das mindeste dabey. Die Art der Ausführung und insbesondere die Frage, ob bey der Zertheilung der Bauerngüter ein Minimum oder Maximum, unter oder über welches sie nicht gehen darf, festgesetzt werden soll, ist eine weitere Untersuchung, welche hier nicht an ihrer Stelle seyn würde.

4. Nun ist einmal diese Art des Colonats bey uns eingeführt; einer bauet den Grund, und ein anderer nimmt eine Rente davon ein: mit welchem Rechte es so geworden sey, ist problematisch; daß es mit Gewalt und eigenmächtig nicht verändert werden dürfe und solle, ist eingestanden: muß es aber darum in Ewigkeit so bleiben? Giebt es keine friedliche Wege, keine Wege des Vergleiches, wodurch eine andere bessere Art des Colonats eingeführt wrrden könnte? Dieser Weg wäre die Ablösbarkeit (Auskauflichkeit) des grundherrlichen Rechtes. *) Jeder Grundherr ist als ein Kapitalist zu betrachten, welcher eine gewisse

Sum-

Summe auf einem Gute ausstehn hat, und Stift und Gilt als Interessen davon zieht (die Bons und Provisionen machen gleichsam das Laudemium aus). Man erlaube dem Grundholden, dieses Kapital aufzukünden und heimzubezahlen, und dadurch sein Gut in Ludeigenthum zu verwandeln. Man setze die Bedingnisse dieser Aufkündung, den höchsten Preis der Ablösungssumme, die ganze Verhandlung dieses Contractes durch billige Gesetze fest, so wird sich ohne Zwang und Unrecht nach und nach dieses zweydeutige Ding von Emphyteuse in das einzige natürliche und der Cultur gedeihlichste Colonat des Ludeigenthums verwandeln, wobey der allein, welcher die Mühe, die Unkosten und das Wagniß der Cultur auf sich nimmt, auch die Früchte davon genießt. **)

Beyde Theile und der Staat selbst würden bey dieser Operation unendlich gewinnen. Der Bauer von der gewissen Hofnung allein und ungestört die Früchte

 sei=

*) S. Auf welche Weise könnte das Lehenverhältniß in Deutschland aufgehoben werden, ohne daß dadurch eine Ungerechtigkeit begangen würde? Deutschl. 1798.

**) S. den pfalzneuburgischen Deputationsabschied d d. München den 5. Oct. 1799, wo diese Grundsätze schon allgemein angenommen sind; warum werden sie es nicht auch in Bayern? —

seines Fleißes zu genießen, beseelet, würde mit größerer Lust seinen Feldbau betreiben, den alten Schlendrian der Culturart verlassen, geprüfte Verbesserungen einführen, größere Instrumental- und jährliche Ausgaben wagen, und dadurch den Ertrag des Bodens, die erste und fast einzige Quelle unsers Nationalreichthumes, in das vielfache vermehren. Die bisherigen Grundherrn, welche durch die auf ihren Fideicommißgütern liegenden Schulden (die gerechte Strafe dieser widernatürlichen Erbverordnungen, die von gleicher Erbschaft dem einen alles, dem andern nichts geben) itzt meist außer Stand gesetzt sind, nützliche Veränderungen mit ihren Gütern zu treffen, würden durch die erhaltenen Abkaufungssummen die Mittel in die Hand bekommen, sich von den drückenden Interessen, die itzt oft ihre ganze Gutserträgnisse aufzehren, loszumachen; ihre Güter selbst in einen blühendern Stand zu setzen; oder sie würden die erhaltenen Kapitalien zu andern nützlichen Unternehmungen, Fabriken und dergleichen verwenden, welche gerade darum in einem solchen Zustande von Kraftlosigkeit schlummern, weil es an den sie erweckenden Kapitalien fehlet. Handel und Gewerbe würden ein neues Leben erhalten, und mit einer allgemeinen Thätigkeit würde auch der allgemeine Wohlstand wachsen. Auch Gutsherrn muß man die

Aeus-

Aeusserung des natürlichen Triebes, sein Einkommen zu vermehren, zugestehen: was können sie aber jetzt zur Erfüllung dieses Zweckes thun? Sie müssen entweder mit träger Hand zusehnd sich mit dem befriedigen, was ihnen ihre Güter an ihren grundherrlichen Rechten jährlich nach den alten Contrakten abwerfen, oder durch die oben angeführten Praktiken ihren Grundholden neue und ungerechte Lasten aufbürden: dem Grundherrn, der nicht ungerecht seyn will, (und ungerecht soll keiner seyn wollen oder dürfen,) steht beynahe kein rechtlicher Weg offen, seine Einkünfte zu vermehren. Aber sind sie nicht selbst Schuld daran? Warum machen sie nicht ihr unbewegliches Kapital von dem todten Boden los? Warum setzen sie es nicht in Umlauf und öfnen sich dadurch die Sphäre einer nützlichen Thätigkeit, und die Aussicht auf steigenden Wohlstand? So straft jeder unnatürliche Zwang den man andern auflegt, am Ende seinen Urheber selbst. Die adelichen Grundherrn dachten wohl durch die Fesseln der Grundherrlichkeit, die sie ihren Grundholden, und durch die der Fideicommisse, die sie ihren eigenen Familiengütern anlegten, vortreflich für ihr Interesse gesorgt zu haben: beweiset aber nicht der allgemeinbekannte gar nicht vortheilhafte Zustand ihrer Finanzen gerade das Gegentheil?

Fünfter Abschnitt.

Ueber die persönlichen Privilegien der Landstände.

Mehr um unsern Gegenstand vollständig zu behandeln, als einer besondern Wichtigkeit halber geschieht es, daß wir hier auch die persönlichen Privilegien der landständischen Individuen berühren: sie bestehen theils in bloßen Ehren-Vorzügen, theils in dem reelen Genusse gewisser Revenüen, theils in dem Besitze gewisser Aemter.

I. Wer kennt nicht die Titel, den Rang, die Vorzüge der Prälaten und Adelichen, vor allen andern Staatsbürgern? Nun sieht man zwar nicht recht ein, wodurch ein Landjunker, oder ein Ober-Chorsinger sich gerade deßwegen vor andern ihrer Mitbürger auszeichnen: allein es ist auch hier nur von äußerer Ehre, von bloßer Terminologie und Ceremonien die Rede, nicht von innerer Achtung, die man nur dem Verdienste, der Tugend und dem Talente zollen kann,

aber

aber auch gerne und ungeboten zollet. Der müßte selbst sehr eitel seyn, welcher einem andern eine leere äußere Ehrenbezeigung beneiden, oder sie ihm zu erzeigen sich weigern könnte. Mögen also diese großen Kleinigkeiten so lange ihre Verehrer behalten, so lange ihnen Eitelkeit einen Werth giebt! Für die, welche wahre Ehre kennen, haben sie ihn lange schon verlohren.

II. Bey weitem mehr Realität führen die großen Revenüen mit sich, in deren Besitze sich mehrere ständische Individuen befinden. Ausser den Staatsausgaben für die Erhaltung der öffentlichen äußern und innern Sicherheit, und für die Besoldung der dazu erfoderlichen hohen und niedern Staatsdiener, bildet sich in jedem Staate nach und nach ein anderer Fond für die öffentliche Hülfleistung, für Erziehung, Unterricht, Armenverpflegung, unter dem Namen milder Stiftungen bekannt; und noch ein anderer für die Belohnung öffentlicher Verdienste, wohin bey uns die Pensionen, die fürstlichen Lehen, die Pflegen, dann sämmtliche Ritterorden gehören, deren Erträgnisse nichts anders als Belohnungen für geleistete, oder noch zu leistende Staatsdienste sind.

Aus dem ersten dieser Fonde ziehn beyläufig 1400 Individuen der ständischen Sing-Institute (Klöster genannt) unter eigner Verwaltung eine jährliche Revenüe von wenigst 1,200000 fl.; aus dem ersten und

zweyten dieser Fonde ziehn beyläufig 200 adeliche Individuen gleichfalls eine Revenüe von mehr als 300000 fl., (denn eine eigentliche Berechnung läßt sich hier nicht machen) also beyde Stände zusammen eine Erträgniß von anderthalb Millionen. Es ist hier nicht die Frage, ob und welche Veränderungen mit jenen beyden Fonden zu machen der landesfürstlichen Obrigkeit zustehe: aber die Frage kann man kaum unterdrücken: ob nicht die Dienste, für welche so große Belohnungen von dem Lande gegeben werden, zu theuer bezahlt sind?

III. Die Adelichen sind im Besitze vieler Aemter: entweder Hofämter — welcher Bürgerliche dürfte sich unterstehen, sich so wichtiger Dienste bey Küchel, Kammer und Stall auch nur fähig zu halten? — oder Staatsämter: sind sie ihrer würdig, so gebühren sie ihnen; sind sie ihrer nicht würdig, wer trägt die Schuld davon, als der, welcher sie ihnen verliehen hat? Es ist zwar nicht edel von den Adelichen gedacht, alle Güter in der Hand eines einzigen Erstgebohrnen aufzuhäufen, und alle Nachgebohrnen dem Staate in die Kost zu geben: allein sie können die Aemter, zu denen die Mitwerbung jedermann offen stehn muß, doch nur suchen, nicht selbst nehmen: wie immer von ihnen belagert und bestürmt, bleibt es doch Pflicht des Fürsten, sie nur den Talenten und dem Verdienste zu verleihen.

Soll

Soll ich auch von der Jagd, gleichfalls einem ständischen Vorrechte, ein Wort sprechen? Was ist die Jagd? ein Amt? das war sie einst; sie war die erhabne Pflicht, Menschen, zahme Thiere und Felder, gegen die Angriffe wilder Thiere zu beschützen; sie war ein Geschäfte desjenigen Theiles der Nation, welcher die Waffen führte, wobey ihm die übrigen Bewohner gerne Hülfe leisteten: sie ist noch, dem Rechte nach, nichts anders; die Jagd ist die Pflicht gewisser Personen, allen Schaden, den nicht zahme Thiere stiften können, zu verhindern, wofür der Nutzen den ihre Tödtung bringen kann, als Belohnung angewiesen ist. Oder ist die Jagd ein Gewerbe? dann ist der geweihte und adeliche Jäger ein Geselle des bürgerlichen Metzgers; jener schlachtet die nicht zahmen, dieser die zahmen Thiere zum Gebrauche der Menschen; mit dem Unterschiede doch: der Schlächter nährt sein Vieh auf seine Unkosten und ist verbunden, andere vor Beschädigungen durch dasselbe zu sichern: der Jagdberechtigte nährt sein Schlachtvieh auf dem mühsam gebauten Felde des Bauern und erlaubt ihm kaum, sich des fremden schädlichen Viehes zu erwehren, doch ja ohne Verletzung dieser wichtigen Geschöpfe, wenn ihm anders seine heile Haut lieb ist!

Doch das betrift nicht die Landstände allein, und würde auch hier zu weit führen.

Sechs=

Sechster Abschnitt.

Ueber den künftigen Landtag.

Wir kommen zum Schlusse unserer Untersuchung: was sollen die Landstände in Bayern seyn?

Laßt uns das Wesentliche von dem Zufälligen trennen!

Die Landstände sollen die Hüter des öffentlichen Schatzes, die Bewahrer des Nationalvermögens seyn: durch ihre Bewilligung sollen die Staatsabgaben erhoben, ohne sie keine Hand an eines Unterthanen Beutel gelegt werden; sie sollen die Mittler zwischen Fürsten und Volk, die Vertretter des letztern bey jenem seyn: *) das ist das Wesen der landständischen Verfas-

*) S. den pfalzneuburgischen Deputationsabschied d. d. München den 5. October 1799, in welchem die Landstände des Herzogthums Neuburg bereits in dieser erhabenen Eigenschaft erscheinen.

fassung; dieß zu erhalten ist heilige Pflicht der Landstände, ist allgemeines Interesse aller Staatsbürger, das zu verletzen dem Fürsten unerlaubt, das aufzuopfern von Seite der Stände niederträchtig seyn würde.

Aber es ist nicht nur Befugniß, sondern auch heilige Pflicht der Fürsten, alles das aus dem ihm anvertrauten Staate zu entfernen, was ungerecht, was dem gemeinen Wohl nachtheilig ist. Wann sich also an das ursprüngliche Wesen der landständischen Verfassung zufällige Mißbräuche angehängt haben, welche mit der Gerechtigkeit und dem gemeinen Besten im Widerspruch stehen, so ist er verpflichtet, jeden klugen Gebrauch seiner rechtmässigen Macht zu ihrer Abänderung zu machen.

Solcher Mißbräuche giebt es in unserm Vaterlande mehrere; ihr Joch drückt schon lange schwer auf dem Nacken des Volks, und es drohet ihm in die Länge unerträglich zu werden: der selbsteingenommenste der Landstände muß in dem allgemeinen Ruf einstimmen: „es ist nicht alles unter uns, wie es „seyn soll; es muß manches anders werden.“ Fürst, Stände und Volk fühlen und sagen das, sie fühlten

und sagten es schon lange: warum ward doch noch nie ehrlich und ernstlich Hand an die Verbesserung des Staatsgebäudes gelegt, über dessen Baufälligkeit doch alle seine Bewohner einig sind?

Es fehlte oft an gutem Willen dazu, noch öfter an gegenseitigem Zutrauen. Es giebt so viele krumme Wege, wodurch eine habsüchtige Politik mit Umgehung oder Vermittelung aller Privilegien und veralteten Formen, Geld aus dem gemeinen Säckel zu erheben weiß; es ist für einen Fürstendiener um so viel bequemer durch irgend einen feinen Finanzstreich für das gegenwärtige Bedürfniß gesorgt zu haben, als durch eine gründliche, aber eben darum langwierigere Cur den alten Schaden des Staates zu heben, daß wir uns gar nicht darüber wundern dürfen, bisher von Seite des Hofes immer mehr solche palliative, als eine einzige radicale Heilmethode, angewendet gesehn zu haben.

Andererseits hörten die Stände, ohnehin für *ihr* Partikularinteresse immer mehr als für das allgemeine besorgt, nicht auf in jeder Unternehmung des Hofes partielle oder eigennützige Absichten entdecken zu wollen, und sich daher aus einem nicht ungegründeten,

aber

aber zu allgemein ausgedehnten Mißtrauen, auch den bestgemeinten Vorschlägen zu widersetzen. Latet anguis in herba, war für sie das Motto jedes Hofantrages, welches gerade die selbstinteressirtesten am meisten geltend zu machen wußten. Wie konnte auf diesem so unfruchtbaren Boden des Eigennutzes und gegenseitigen Mißtrauens, irgend etwas Gutes gedeihen? Wie so divergirende Linien in irgend einem Punkte zusammentreffen?

Aber gebt uns einmal einen geradsinnigen, biedern, aufrichtig für das Wohl, nicht seiner Kasse, sondern des Landes, gesinnten Fürsten; laßt ihn durch Worte nicht nur, sondern auch durch Thaten als einen solchen sich bewähren; laßt ihn den Ständen eine redliche uneigennützige Reform der Staatsgebrechen antragen! womit wollen sie sie ablehnen?

Entweder entsprechen sie dem Wunsche des Fürsten; und dann erfolgt ein redlicher Zusammentritt beyder Theile, eine aufrichtige Erklärung der beyderseitigen Foderungen, ein beyder Interesse rettender Mittelweg: oder sie weigern sich aller vermittelnden Unterhandlung; und dann hat der Hof den doppelten Weg der Gewalt oder der Erschleichung vor sich; gegen den erstern haben die Stände nur das zweifelhafte (denn das Interesse aller Fürsten ist das nämliche) und weitaussehende Mittel der Reichsjustiz, oder das

ver=

verzweifelte gewafneter Hülfe vor sich; ergreift der Hof den zweyten Weg, so müssen die Stände sammt dem Lande, zwar später aber sicherlich unterliegen; denn noch hat kein Land gegen einen, mit machiavellistischer Kunst angelegten und mit der Kühnheit eines Richelieu ausgeführten Plan der Unterdrückung, seine Freyheit vertheidigen können.

Wir haben einen geradsinnigen, biedern, aufrichtichen Fürsten, der ohne Hehl und Umwege das Wohl des Landes zu seinem ersten Zweck macht: jetzt oder nimmermehr kann auf dem offenen geraden Weg der Redlichkeit den allgemeinen Landesbeschwerden abgeholfen werden! Jetzt bey diesem Drange der Umstände, bey diesem Charakter des Regenten ist für die Stände keine Entschuldigung übrig, wenn sie dem redlichen Anerbiethen des Fürsten seine und ihre und des Volks Rechte auf einen bestimmten gerechten Fuß zu setzen, ihre Mitwirkung versagen! Fürstenwort ist und muß heilig seyn: das erste Wort das unser Fürst uns gab, war, daß er eines jeden Rechte schützen wolle. Dieses Recht eines jeden muß also bestimmt, keiner Deuteley unterworfen seyn; es müssen sich nicht Mißbräuche und grundlose Observanzen unter dem edlen Namen des Rechtes verstecken, und dadurch den Fürsten

zwin-

zwingen, entweder sein Wort zu brechen, oder Unrecht unter dem Scheine des Rechts zu unterstützen.

Bestimmung der wahren Rechte aller Stände, redlicher Zusammentritt und Ausgleichung über alle streitigen Punkte ist aber nicht möglich, ohne das einzige constitutionelle Mittel eines Landtages: Veränderungen in der Landesverwaltung sind nothwendig; sie mit Recht und Bestand zu machen, ist die Zusammenberufung eines Landtages der einzige Weg, wobey Fürst und Stände mit Ablegung alles gegenseitigen Mißtrauens sich über eine dauernde Grundlage des allgemeinen Wohles vereinigen können.

Ein Landtag? ich verstehe darunter nicht einen Landtag von der alten Form; wobey die Stände sich erst ein wenig unter sich selbst über ihre Vorrechte streiten; dann mit dem Hof einen langen Schriftenwechsel über ihre, nicht des Landes Beschwerden, führen; und dann einen nichts entscheidenden, die Hauptsache auf die lange Bank hinausschiebenden, vielleicht ihnen und dem Hofe, nicht aber dem Lande günstigen Handel schließen: mit solchen antiquarischen Mitteln ist den Foderungen der gegenwärtigen Zeiten nicht mehr zu helfen.

Soll uns, wie wir jetzt stehn, ein Landtag frommen, so muß er sich erstens als wahre Nationalrepräsen-

sentation **constituirren**; dann auf eine dauerhafte Art **organisiren**; dann zu einer **radicalen**, nicht blos palliativen Cur der Landesgebrechen, den Anfang machen.

I. Die landschaftliche Verordnung kann über allgemeine Landesangelegenheiten gar nichts rechtliches mit dem Fürsten unterhandeln; dann sie ist ohne Vollmacht dazu; einzelne Landstände können es noch weniger; selbst der Landtag, wie er bisher war, ist keine wahre Nationalrepräsentation: er kann es nur dadurch werden, daß er entweder durch Aufnahme neuer Mitglieder, welche die bisher nicht repräsentirten Staatsmitglieder vertretten, oder durch Gleichheit des Interesses sich zum Organ des allgemeinen Willens erhebt: ohne diese Operation würde der neue Landtag auf dem nämlichen Sand — also unhaltbarem Grunde, wie die alten, erbauet seyn.

II. Ein ganzer Landtag ist ein vielköpfiges und vielgliedriges Ding, dessen Berathschlagungen nothwendig verwirrt, dessen Bewegungen des gegenseitigen Widerstreites halber schwerfällig seyn müssen; ein leicht zu trübendes und darum für die Intriguen der Partheyen bequemes Wasser: er muß sich also sowohl während seiner Dauer als nach seiner Auflösung, für den Zwischenraum bis zu einer neuen Zusammenberu-

fung

fung einen Ausschuß und eine Verordnung bilden, aber nach ganz andern Grundsätzen, als es die bisherige Verordnung war: der Landtag muß nach einem gewissen Zeitraum unausbleiblich wieder zusammen kommen; die Verordneten müssen nicht nur anfänglich, sondern von Zeit zu Zeit durch ordentliche Wahlen erneuert werden; es muß dem Talente, dem Verdienste das Thor geöffnet, der Intrigue gesperrt werden u. s. w.

III. Wenn ein neuer Landtag nur das Spiel der Alten treibt, dem Fürsten nur irgend eine Summe Geld für das Bedürfniß des Augenblicks verschaft, und sich eine unbestimmte Versicherung der alten Freyheiten ertheilen läßt, so ist es der Mühe nicht werth, dieses alte Gespenst von den Todten erweckt zu haben; zu solchen Künsten genüget die bisherige Verordnung, wie sie seit mehr als einem Jahrhunderte zum Ueberfluße bewiesen hat: ein neuer Landtag und die von ihm zu ernennende Verordnung muß seine Absichten auf tiefer in das ganze eingreifende Operationen richten; sie muß

1) ein durchaus gleiches Abgabesystem (die schon lange gefoderte Steuer-Peräquation);

2) ein, dem nur Vertheidigung bedürfenden und keines Angriffes fähigen Lande angemessenes Kriegswesen;

3) eine gleichmässige, so wenig als möglich kostspielige Verwaltung der Gerechtigkeit;

4) dem Geiste des Zeitalters entsprechende Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

5) ein der Billigkeit und dem Wachsthum des allgemeinen Wohlstandes angemessenes Verhältniß zwischen dem producirenden und gewerbetreibenden, dann blos verzehrenden Theile der Nation in freundschaftlichem Verständniß mit dem Hofe herstellen: denn nur auf diese das Ganze umfassenden Grundlagen kann eine wahrhaft gute Landesverwaltung gebaut werden.

Ob irgend einer von diesen Vorschlägen realisirt werden, ob ein gemeinnütziges Interesse in meinem Vaterlande erwachen, ein gegenseitiges Vertrauen zwischen seinen obersten Gewalten entstehen, große Absichten ihren Geist an sich ziehn werden? das zu entscheiden geht über meinen Gesichtspunkt, leider auch, ich will es nur gestehn, über meine Hoffnungen. Meine Absicht war nur anzugeben, was geschehen soll, wenn es besser mit meinen Mitbürgern werden soll, als es itzt ist: die Möglichkeit und die Art der Ausführung zu bestimmen, überlasse ich denen, welche mit dem Untern der Karte, und allem Schmutze der besondern Interessen, nicht ohne Gefahr selbst Theil daran zu haben, näher bekannt sind. Die Pflicht des einzelnen Staatsbürgers ist, seine besten Ueberzeugungen mitzutheilen, die Aufmerksamkeit von der engen Sphäre der ängstlichen Sorge für sein blosses Ich ab, und auf allgemein wichtige Gegenstände zu lenken; Ideen zu erwecken, und sich zu freuen, wenn diese Ideen auch andere aber bessere sind, als die seinigen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Socher, Joseph,

Die Landstände von Bayern Was waren sie? Was sind sie? Was sollen sie seyn?

[S.l.] 1800

Bavar. 1575
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375856-2
VD18 13758004